

„Reso-Map“

Tertiäre Kriminalprävention mit Hilfe standardisierter
psycho-sozialer Diagnostik und Interventionsplanung

Melanie Pracht

Schriften zur psychosozialen Gesundheit

Melanie Pracht

„Reso-Map“

Tertiäre Kriminalprävention mit Hilfe standardisierter
psycho-sozialer Diagnostik und Interventionsplanung



Impressum

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Melanie Pracht

„Reso-Map“: Tertiäre Kriminalprävention mit Hilfe standardisierter psycho-sozialer Diagnostik und Interventionsplanung

Diese Arbeit erscheint im Rahmen der Reihe

„Schriften zur psychosozialen Gesundheit“

Herausgeber:

Prof. Dr. Frank Como-Zipfel

Dr. Gernot Hahn

Prof. Dr. Helmut Pauls

Coburg: ZKS-Verlag

Alle Rechte vorbehalten

© 2016 ZKS-Verlag

Cover-Design: Leon Reicherts

Technische Redaktion: Tony Hofmann

ISBN 978-3-934247-53-6

Der ZKS-Verlag ist eine Einrichtung der Zentralstelle für Klinische Sozialarbeit (ZKS)

UG (haftungsbeschränkt), HRB Nummer 5154

Geschäftsführer: Prof. Dr. Helmut Pauls und Dr. Gernot Hahn.

Anschrift:

Zentralstelle für Klinische Sozialarbeit

Mönchswiesenweg 12 A

96479 Weitraamsdorf-Weidach

Kontakt:

info@zks-verlag.de

www.zks-verlag.de

Tel./Fax (09561) 33197

Gesellschafter der ZKS:

- IPSG-Institut für Psycho-Soziale Gesundheit (gGmbH) – Wissenschaftliche Einrichtung nach dem Bayerischen Hochschulgesetz an der Hochschule Coburg, Staatlich anerkannter freier Träger der Jugendhilfe, Mitglied im PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband.

Amtsgericht Coburg. HRB 2927.

Geschäftsführer: Dipl.-Soz.päd.(FH) Stephanus Gabbert

- Dr. Gernot Hahn

- Prof. Dr. Helmut Pauls

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	4
Tabellenverzeichnis	4
Abkürzungsverzeichnis.....	5
1 Einleitung.....	7
1.1 Problemstellung	7
1.2 Zielsetzung.....	8
1.3 Vorgehensweise und Aufbau	9
2 Kriminalität: Erkenntnisse, Sichtweisen und Umgangsformen	9
2.1 Kriminalitätsentwicklung in Deutschland	11
2.2 Wissenschaftliche Perspektiven	13
2.3 Gesellschaft, Kriminalpolitik und Strafrecht.....	17
3 Tertiäre Kriminalprävention und Resozialisierung	21
4 Das Strafvollzugssystem in Deutschland	24
4.1 Föderalismusreform: Strafvollzug ist Ländersache	27
4.2 Europäische und internationale Rechtsbezüge	30
5 Strafgefangene in Deutschland	32
6 Problemlagen vor einer Inhaftierung.....	36
7 Resozialisierung im Strafvollzug?	40
7.1 Hohe Rückfallquote trotz Resozialisierungsauftrag	41
7.2 „Radikale Exklusion“: Folgen einer Haftstrafe	43
7.3 Die Soziale Arbeit im Kontext der Resozialisierung.....	48
8 Resozialisierung und Wiedereingliederung.....	52
8.1 Ergebnisse der internationalen Effektivitätsforschung.....	53
8.2 Das „Übergangsmanagement“ in Deutschland.....	56
8.3 Bestandsaufnahme	58
8.4 Zwischenfazit: Förder- und Weiterentwicklungsbedarf	61
9 Konzeptionsentwurf "Reso-Map“	63

9.1	Leitgedanke des Konzeptionsentwurfes	64
9.2	Zielgruppendifferenzierung	68
9.3	Ziele der Konzeption	69
9.4	Leistungsbeschreibung „Reso-Map“	72
9.4.1	Reso-Map I (Anamnese)	74
9.4.2	Reso-Map II (Diagnose).....	76
9.4.3	Reso-Map III (Prognose).....	78
10	Projektplanung Reso-Map	80
10.1	Ziel: „Reso-Map“ im Jugendstrafvollzug.....	80
10.2	Planung der Entwicklung und Umsetzung	83
10.2.1	Projektfinanzierung	83
10.2.2	Zeitmanagement	85
10.3	Aktueller Entwicklungsstand und Perspektiven der „Reso-Map“.....	87
11	Abschlussbetrachtung.....	88
	Literatur- und Quellenverzeichnis	92
	Anhang	99

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ausfilterung im Strafverfahren 2012	S. 12
Abbildung 2: Häufigkeit polizeilich registrierter Kriminalität je 100.000 Einwohner	S. 12
Abbildung 3: Änderungsrichtungen im Strafrecht insgesamt	S. 20
Abbildung 4: Laufende Ausgaben im Justizvollzug je Gefangenen 2011 in Euro	S. 25
Abbildung 5: Gefangenenrate im westeuropäischen Vergleich	S. 35
Abbildung 6: Gefangenenrate im Bundesländervergleich	S. 35
Abbildung 7: Alkoholeinfluss zur Tatzeit	S. 39
Abbildung 8: Drogendelikte in Deutschland	S. 39
Abbildung 9: Rückfälligkeit in den ersten 3 und in den zweiten 3 Jahren nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung	S. 42
Abbildung 10: Visualisierungsbeispiel 1/ Kategorien der Reso-Map I („Anklicken“ der Kategorie Kommunikation)	S. 75
Abbildung 11: Visualisierungsbeispiel 2 / Kategorien Reso-Map II	S. 77
Abbildung 12: Visualisierungsbeispiel 3 / Anklicken der Kategorie „Sicherung des Lebensunterhalts“	S. 79

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Strafgefangene nach Geschlecht, Alter und Art des Vollzugs, voraussichtliche Vollzugsdauer	S. 33
Tabelle 2: Beispiele für Indikatoren der Kategorie „Kommunikation“ aus Reso-Map I	S. 75

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BAG-S	Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
bzgl.	bezüglich
CPT	European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment
d.h.	das heißt
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EPR	Europäische Strafvollzugsgrundsätze / Recommendation Rec (2006) 2 on the European Prison Rules)
ESF	Europäischer Sozialfonds
EU	Europäische Union
f/ff	folgend/folgende
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GLM	Good Lives Modell
IC3	Die dritte Version des Inklusionscharts
Hrsg.	Herausgeber

JGG	Jugendgerichtsgesetz
JVA	Justizvollzugsanstalt
MRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
Nr.	Nummer
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
RNR	Risk-Need-Responsivity Modell
S.	Seite
SGB	Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich
u.a.	unter anderem
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
usw.	und so weiter
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel

Hinweis: Auf geschlechtsneutrale Formulierungen wurde aus Gründen der Lesbarkeit verzichtet. Im Text sind immer beide Geschlechter gemeint. Trotzdem wurde weitestgehend auf möglichst geschlechtsneutrale Formulierungen geachtet.

1 Einleitung

1.1 Problemstellung

Kriminalität ist ein gesamtgesellschaftliches Problem. Staaten reagieren auf straffälliges Verhalten mit unterschiedlichen Sanktionsformen. Diese sind in Deutschland gesetzlich geregelt. Als härteste Reaktionsform gilt hier die Verhängung einer Freiheitsstrafe.

Das Statistische Bundesamt verzeichnete am 31. März dieses Jahres insgesamt 63.628 Gefangene und Verwahrte in deutschen Justizvollzugsanstalten.¹

Laut dem Kriminologen und Rechtswissenschaftler Bernd Maelicke müssten rund 2.000 neue Gefängnisse in Deutschland errichtet werden, würden alle Straftäter lebenslanglich inhaftiert und trotzdem würden neue Straftaten begangen werden. Tatsächlich werden etwa 96 Prozent aller Strafgefangenen aus der Haft wieder entlassen.²

Das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) sieht vor, dass die Gefangenen im Vollzug der Freiheitsstrafe befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Das Vollzugsziel ist also die *Resozialisierung* von Strafgefangenen. Zudem dient der Vollzug auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten (vgl. § 2 StVollzG).

Resozialisierung meint im Allgemeinen die Wiedereingliederung straffälliger Personen in die Gesellschaft und ein soziales, straffreies Leben.

Bewirkt eine Haftstrafe, als „radikale Exklusion aus allen Lebensbereichen“³, tatsächlich ein Umdenken und eine stabile Verhaltensänderung bei straffälligen Menschen? Kann der Strafvollzug den Auftrag der Resozialisierung individuell und dauerhaft erfüllen?

¹ vgl. Statistisches Bundesamt: Rechtspflege. Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten am 31. März 2015. https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/BestandGefangeneVerwahrtePDF_5243201.pdf;jsessionid=00571EF2E8CCD9BD6EF77DDAA976CBF4.cae2?__blob=publicationFile, S. 5. (Zugriff: 18.11.2015)

² vgl. Maelicke, Bernd: Das Knast-Dilemma. München 2015, S. 25.

³ Engels, Dietrich: Lebenslagen der Klientel der Bewährungshilfe. http://www.dbh-online.de/bwhtag/Engels_Lebenslagen_BwH-Tag2011.pdf, S.6.(Zugriff: 18.11.2015)

Die aktuelle bundesweite Rückfallstatistik des Bundesministeriums der Justiz lässt nicht darauf schließen. Danach werden knapp zwei Drittel der erwachsenen und über drei Viertel der jugendlichen Haftentlassenen erneut straffällig. Besonders rückfallgefährdet ist die erste Phase nach der Entlassung.⁴ Daraus lässt sich schlussfolgern, dass dem Strafvollzugssystem eine erfolgreiche Wiedereingliederung ehemaliger Strafgefangener sowie eine effektive Rückfallverhütung (*tertiäre Kriminalprävention*) vielfach nicht gelingen.

Die ehemaligen Inhaftierten sind nach der Haftentlassung oftmals mit *multiplen Problemlagen*, *Stigmatisierung* sowie *Diskriminierung* konfrontiert und mit einer selbstständigen Eingliederung in soziale und gesellschaftliche Strukturen überfordert. Die Übergangsphase, zwischen Inhaftierung, Entlassung und Wiedereingliederung, können sehr viele Betroffene nicht erfolgreich bewältigen. Viele von ihnen werden erneut straffällig und häufig kehren sie in den Strafvollzug zurück.

1.2 Zielsetzung

Ziel der vorliegenden Bachelorthesis ist es Hintergründe und mögliche Ursachen der Rückfallproblematik ehemaliger Strafgefangener zu erörtern sowie relevante wissenschaftliche und praktische Erkenntnisse zur Rückfallvermeidung zu erfassen. Aktuelle Umgangsformen mit der Rückfallproblematik sollen dargelegt und dem aktuellen Wissensstand gegenübergestellt werden. Zusammenhänge und Abweichungen sollen erörtert, entsprechende Handlungsbedarfe abgeleitet werden.

Anhand der Ermittlung eines Veränderungsbedarfes und der zugrunde liegenden Wissensbestände soll ein Lösungsansatz in Form eines *Konzeptionsentwurfes* entwickelt und dargelegt werden. Auf Grundlage des Konzeptionsentwurfes soll ein evidenzbasiertes und standardisiertes Instrument der *psycho-sozialen Diagnostik* für die Soziale Arbeit im Resozialisierungsprozess mit Strafgefangenen entwickelt werden können („Reso-Map“).

Ziel ist ein Unterstützungsangebot für die Soziale Arbeit sowie eine Weiterentwicklung, Qualitätssteigerung und Etablierung des *Übergangsmanagements* im Haftentlassungszusammenhang.

⁴ vgl. Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010. Mönchengladbach 2013, S. 8, 34, 159.

Langfristiges Ziel ist die *erfolgreiche Wiedereingliederung* ehemaliger Strafgefangener in soziale und gesellschaftliche Strukturen sowie die *Senkung der Rückfallquote* (tertiäre Kriminalprävention).

1.3 Vorgehensweise und Aufbau

Im Verlauf der vorliegenden Bachelorthesis werden Erkenntnisse, Sichtweisen und Umgangsformen betreffend des gesellschaftlichen Problems der Kriminalität zusammengetragen. Grundlagen des Strafvollzugssystems sowie Erkenntnisse zur Kohorte inhaftierter Menschen werden dargelegt. Bedeutung und Voraussetzungen der Resozialisierung werden erläutert. Anschließend werden Diskrepanzen zwischen Resozialisierung und Freiheitsstrafe erörtert. Anhand internationaler wissenschaftlicher Erkenntnisse wird die Notwendigkeit eines standardisierten Übergangsmanagements im Haftentlassungszusammenhang veranschaulicht. Es folgt eine Deskription des Übergangsmanagements in Deutschland. Praxisbeispiele werden herangezogen und vorgestellt, um den aktuellen Entwicklungsstand zu veranschaulichen und Weiterentwicklungsbedarfe zu erörtern. Darauf aufbauend erfolgt die Darstellung des Konzeptionsentwurfs „Reso-Map“. Die Thesis mündet abschließend in eine Deskription der „Projektplanung Reso-Map“ unter der Trägerschaft des DBH-Fachverbandes e.V. für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik.

Für ein kohärentes und transdisziplinäres Verständnis werden vor allem theoretische und empirische Erkenntnisse der Soziologie, Kriminologie und Psychologie sowie relevante Grundlagen der Rechtswissenschaften herangezogen.

2 Kriminalität: Erkenntnisse, Sichtweisen und Umgangsformen

Eine Gesellschaft als umfassendes Sozialsystem identifiziert sich über eine Vielfalt definierter Normen.

Normen werden aus Werten abgeleitet, bestimmen Erwartungshaltungen von Interaktionspartnern und gewährleisten eine gewisse Regelmäßigkeit der sozialen Handlungsabläufe.⁵

⁵ vgl. Handschuck, Sabine; Klawe, Willy: Interkulturelle Verständigung in der sozialen Arbeit. Weinheim 2004, S. 235.

Normen haben also einen sozialen Sinn, bieten Orientierung und tragen zu einem Sicherheitsgefühl bei.

Während Werte sich aus „Wünschbarkeit“ konstruieren, haben Normen einen Pflichtcharakter, indem ihre Nichtbefolgung sanktionierbar ist.⁶ Normen, als verbindliche Richtschnur für sämtliche Gesellschaftsmitglieder, sind zugleich die Voraussetzung für das Funktionieren eines politischen Systems.⁷

Die Festlegung von Normen implementiert jedoch zugleich auch das Potential des normabweichenden Verhaltens.

Abweichungen gehören zur gesellschaftlichen Normalität; sie machen den Zustand der moralischen Integration und Gültigkeit von Normen bewusst, sie halten das Kollektivbewusstsein flexibel, besitzen Innovationsfunktion und nehmen eventuell eine neue Moralordnung vorweg.⁸

Es existiert eine Vielzahl an vielfältigen Steuerungsmitteln der sozialen Kontrolle, welche der Befolgung von rechtlichen, ethischen oder sozialen Normen und somit der Gewährleistung von Ordnung dienen sollen. In Form von Instrumenten,

Mechanismen und Prozessen können diese präventiver (von lat. *praevenire* = zuvorkommen) Art sein, um unerwünschtem Verhalten vorzubeugen. Darüber hinaus wird auf normkonformes Verhalten mit positiver Sanktionierung und auf normabweichendes Verhalten mit negativer Sanktionierung reagiert. Die Aufgabe der sozialen Kontrolle wird vor allem von der Familie, der Schule, der Nachbarschaft, der peer-group, der Öffentlichkeit, den Medien und der Justiz wahrgenommen.⁹

Verhalten sich einzelne Gesellschaftsmitglieder den vorherrschenden Normen nicht entsprechend konform, spricht die Soziologie von *Devianz* (sozialschädliches bzw. sozialabweichendes Verhalten).

Die Bedeutung der Begrifflichkeiten „Devianz und Kriminalität“ sind jedoch nicht identisch. Eine Vielzahl von heterogenen Verhaltensweisen ist denkbar, die den gesellschaftlichen Erwartungen widersprechen, deswegen aber nicht zwingend auch kriminell, also von strafrechtlicher Relevanz sind.¹⁰

⁶ vgl. Maag, Gisela: Gesellschaftliche Werte. Strukturen, Stabilität und Funktion. Opladen 1991, S. 22.

⁷ vgl. KrimLex: Konformität. http://www.krimlex.de/suche_artikel.php?KL_ID=100&KL_SUCHE=devianz&SEARCH_HIT_NUMBER=3&BUCHSTABE=K (Zugriff: 19.11.2015)

⁸ Dollinger, Bernd; Raithel, Jürgen: Einführung in die Theorie abweichenden Verhaltens, S. 105.

⁹ vgl. Meier, Dieter-Bernd: Strafrechtliche Sanktionen. 4. Auflage. Berlin, Heidelberg 2015, S. 2.

¹⁰ a.a.O., S. 11.

Ob ein deviantes Verhalten zugleich auch kriminell ist, also die *Verletzung einer Rechtsnorm* vorliegt, obliegt letztlich der Entscheidungsgewalt der Gesetzgeber. Kriminelle Handlungen (bzw. Straftaten) werden durch ein Strafgesetz mit Strafe bedroht, also mit Maßnahmen wie einer *Geldstrafe* oder *Freiheitsstrafe*.

In Deutschland werden „geringfügige“ rechtswidrige Handlungen, sogenannte Ordnungswidrigkeiten, nicht dem strafrechtlichen Tatbestand zugeordnet. (BVerfG 27, 18/f; 45, 272/288).¹¹ Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sieht hier als Ahndung eine *Geldbuße* vor (§ 1 Abs. 1, OWiG).

In Deutschland können Menschen für kriminelles Verhalten strafrechtlich sanktioniert werden, welche zur Tatzeit mindestens 14 Jahre alt waren. Kinder (vor Vollendung des 14. Lebensjahres) sind laut § 19 StGB schuldunfähig und können somit nicht strafrechtlich sanktioniert werden. Erwachsene (ab 21 Jahren) gelten strafrechtlich grundsätzlich als voll verantwortlich (Ausnahme: §§ 20, 21 StGB). Für sie gilt das allgemeine Strafrecht. Das Jugendgerichtsgesetz (JGG) tritt in Kraft, wenn die Straftäter zur Tatzeit zwischen 14 und 17 Jahre alt waren (§§1, 3 JGG). Wer zur Zeit der Tat zwischen 18 und 21 Jahre alt war, gilt als Heranwachsender. Bei Heranwachsenden kann der Richter das Jugendstrafrecht anwenden, wenn eine Prüfung ergab, dass die „sittliche und geistige Entwicklung“ des Heranwachsenden zur Tatzeit noch einem Jugendlichen gleichstand oder es sich um eine jugendtypische Tat handelt (§ 105 JGG).

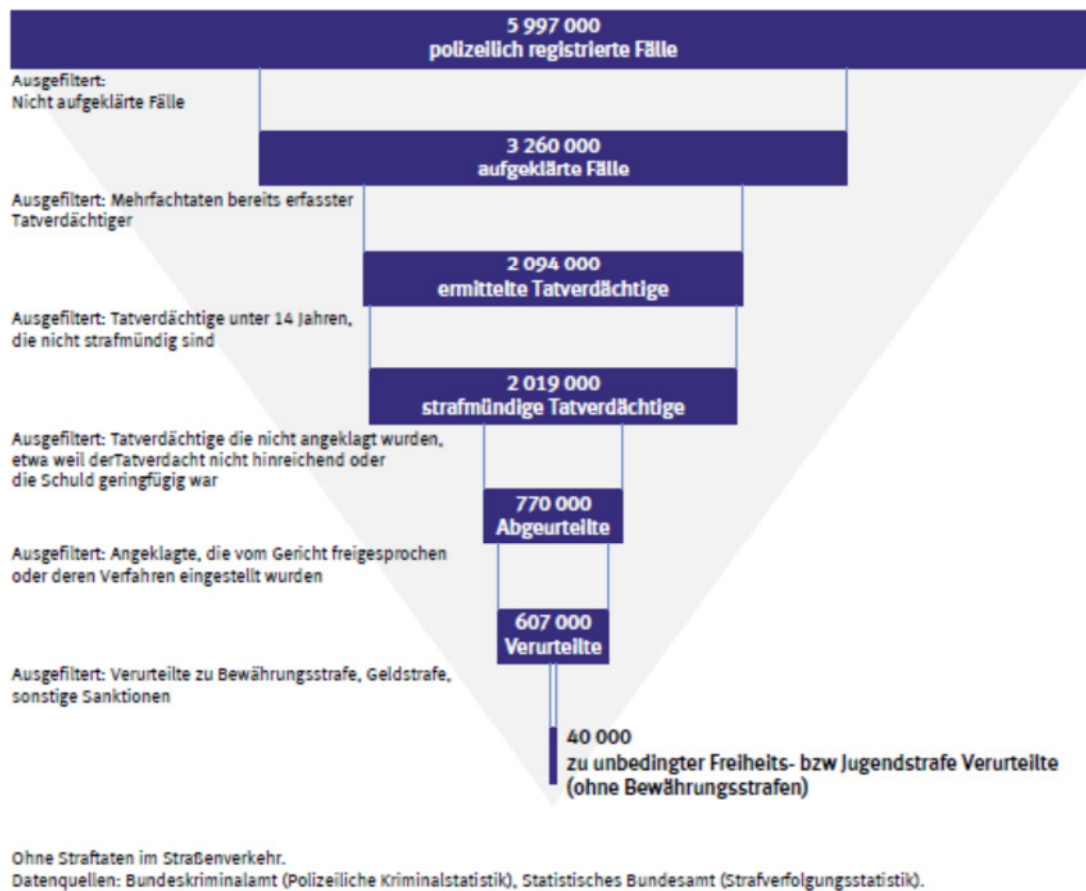
2.1 Kriminalitätsentwicklung in Deutschland

Das Ausmaß an kriminellen Handlungen wird im Prozess der formellen Sozialkontrolle mit Hilfe von Kriminal- und Rechtspflegestatistiken und den dort erfassten Daten von Personen beschrieben.¹² Häufig wird die *Polizeiliche Kriminalstatistik* (PKS) herangezogen, um die Sicherheitslage in Deutschland zu beschreiben. Die PKS veranschaulicht beispielsweise das Ausmaß an Relativierung und Reduzierung im Verlauf des Strafverfahrens: von 5.997.000 polizeilich registrierten Fällen im Jahr 2012 mündeten lediglich 607.000 in Strafurteilen. Das entspricht einer Reduktion von knapp 90 Prozent. Zudem gibt die PKS Auskunft über die Kriminalitätsentwicklung in Deutschland. Die Häufigkeitszahlen der polizeilich registrierten Kriminalfälle sind demnach seit 1993 insgesamt rückläufig.

¹¹ vgl. Schwind, Hans-Dieter: Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. 22. Auflage. Heidelberg et al. 2013, S. 3ff.

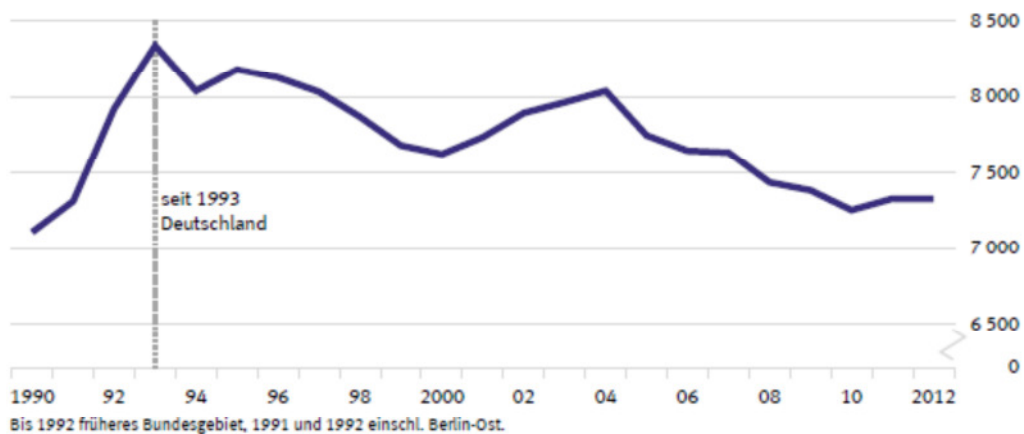
¹² vgl. Neubacher, Frank: Kriminologie. Baden-Baden 2011, S.48, 55.

Abbildung 1: Ausfilterung im Strafverfahren 2012



(Quelle: Statistisches Bundesamt: Justiz auf einen Blick, 2015, S.6.)

Abbildung 2: Häufigkeit polizeilich registrierter Kriminalität je 100.000 Einwohner



Quelle: Bundeskriminalamt (Polizeiliche Kriminalstatistik).

(Quelle: Statistisches Bundesamt: Justiz auf einen Blick, 2015, S. 11)

Das Kriminalitätsbild ist sehr vielschichtig. Kriminalität reicht beispielsweise vom Fahren ohne Fahrerlaubnis bis hin zu Mord.¹³

„Schwere Kriminalität“ ist laut der *Deutschen Viktimisierungssurvey 2012* (Dunkelfeld-Opferbefragung des Bundeskriminalamtes und des Max-Planck-Instituts) die Ausnahme. Danach waren die häufigsten Formen von Viktimisierung Datenverluste oder Schäden durch Schadsoftware bei der privaten Internetnutzung gefolgt von Waren- und Dienstleistungsbetrug. Insgesamt war weniger als ein Prozent der Bevölkerung von schweren Formen von Kriminalität wie Wohnungseinbruch, Raub oder KFZ-Diebstahl betroffen.¹⁴

Kriminalität ist kein statisches Phänomen sondern eng verflochten mit gesellschaftlichen Wandlungsprozessen, welche beispielsweise Tatgelegenheitsstrukturen verändern können. Dies veranschaulicht in den letzten Jahren vor allem die rasante Entwicklung des Internets und das Wachstum an Computerkriminalität.

2.2 Wissenschaftliche Perspektiven

Es existiert eine Vielzahl theoretischer Ansätze zur Entstehung von Kriminalität. Diese unterscheiden sich hinsichtlich ihrer disziplinären Ausrichtung. Es besteht kein transdisziplinäres kohärentes Verständnis über die Ursachen von straffälligem Verhalten und dem entsprechend keine einheitliche Konzeption zur Vorbeugung bzw. „Bekämpfung“ von Kriminalität.

Beispielsweise liegen laut dem „ökologische Ansatz“ der Chicago-Schule (soziologische Theorie) die Ursachen für Kriminalität in geographischen Aspekten und ungünstigen Sozialstrukturen. Die Theorie des „rationalen Wahlhandelns“ (volkswirtschaftliche Theorie) legt ihr Augenmerk hingegen auf eine Kosten-Nutzen-Analyse. Ein Mensch würde laut diesem Ansatz abwägen, ob er eine Straftat riskiere oder nicht (ökonomischer Vorteil versus mögliche negative Sanktionen). Zudem bestehen unterschiedliche biologische Ansätze, z.B. aus der Zwillingsforschung und der Neurobiologie. Die Versuche Kriminalität biologisch zu erklären, sind jedoch bis heute gescheitert. Empirisch verlässliche Belege für angeborene Defizite als Ursache für Kriminalität können nicht vorgewiesen werden. Lernpsychologische Ansätze gehen davon aus, dass kriminelles bzw. normgerechtes Verhalten „erlernt“ wird.

¹³ vgl. Bundeszentrale für politische Bildung: Ursachen von Kriminalität. <http://www.bpb.de/izpb/7735/ursachen-von-kriminalitaet?p=all> (Zugriff: 21.11.2015)

¹⁴ vgl. Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts: Deutsche Viktimisierungssurvey 2012. Freiburg 2014, S. 10ff PDF abrufbar unter: http://www.bka.de/nn_233148/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Sonstige_Veroeffentlichungen/2014DeutscherViktimisierungssurvey2012.html (Zugriff: 21.11.2015)

Erweiternde Ansätze sind u.a. der „labeling approach“ (Ettikettierungsansatz) oder auch „opferorientierte Ansätze“ (Opferkonstellation als Ursache für Viktimisierung). Die heutige kriminologische Auffassung ist, dass Ursachen für Verbrechen nicht monokausal zu erklären sind. Die einzig wahre Theorie gibt es also nicht. Ferner sind die vielfältigen theoretischen Ansätze miteinander zu verknüpfen und in individuelle Lebensläufe einfließen zu lassen.¹⁵

Die Ursachen von kriminellem Verhalten sind also sehr vielfältig und sowohl bei der straffälligen Person selbst als auch in deren sozialem Umfeld und der Gesellschaft zu verorten. Daraus lässt sich schlussfolgern, dass eine ganzheitliche Betrachtungsweise des Phänomens notwendig ist, welche über eine Konstatierung personenzentrierter Risikofaktoren hinaus auch potentielle Ursachen in der Umwelt erörtert.

„Systemtheoretische bzw. systemisch orientierte Vorgehensweisen haben sich zu einer Hauptströmung zeitgenössischen Denkens entwickelt und in fast allen Wissenschaftsbereichen Eingang gefunden (...).“¹⁶ Auch für eine ganzheitliche fachliche Auseinandersetzung mit den Ursachen straffälligen Verhaltens und somit eine umfassende Grundlage für potentielle kriminalpräventive Maßnahmen, kann der *systemtheoretische Erklärungsansatz nach Niklas Luhmann* eine zentrale theoretische Basis darstellen.

Nach dem systemtheoretischen Erklärungsansatz wird jedes System in größere und kleinere Teilsysteme unterteilt, welche auf unterschiedlichen Ebenen zu verorten sind. Das systemische Denken geht davon aus, dass der Mensch, als soziales Wesen, zahlreichen Sozialsystemen angehört, wie z.B. der Familie, dem Freundeskreis oder einem Unternehmen (Mikrosysteme). Diese kleineren Systeme sind wiederum Teil größerer Teilsysteme, wie z. B. Ämter oder sozialer Dienstleistungssysteme (Mesosysteme). Zusammen bilden diese einzelnen Systeme ein übergeordnetes Gebilde, wie in diesem Fall, die Gesellschaft als umfassendes soziales System (Makrosystem). Die auf Mikro- und Mesoebene verteilten Teilsysteme verfolgen unterschiedliche Zwecke und erfüllen bestimmte Funktionen. Für die Existenz dieser Systeme bedarf es einerseits einer flexiblen Systemgrenze und andererseits eines Austausches mit anderen Systemen. Dabei tritt ein System, mittels Kommunikation und Interaktion, mit anderen Systemen in Beziehung, muss ständig Energien aufnehmen und abgeben. Das System ist dabei immer bemüht ein Fließgleichgewicht (Homöostase) zu

¹⁵ vgl. Neubacher, Frank: Kriminologie, S. 77 - 89; Schwind, Hans-Dieter: Kriminologie, S. 102-158.

¹⁶ Schilling, Johannes; Zeller Susanne: Soziale Arbeit - Geschichte-Theorie-Profession. München 2012, S. 169.

erhalten.¹⁷ Ein Zusammenwirken der Systeme ist notwendig, um Zweck und Funktion erfüllen zu können. Systeme wirken somit dynamisch zusammen und sind voneinander abhängig (*Interdependenz*). Ist ein System in seinem Gleichgewicht gestört, kann dies eine *System-Dysfunktionalität* in Form von Funktionsausfall, Fehlfunktion oder Funktionskonflikt und Störungen in Systembeziehungen verursachen. Harmonisieren Systeme nicht miteinander (inkongruente Systembeziehung), spricht Lüssi von „Negativen Systembeziehungen“ und unterscheidet, analog zu den drei Formen der System-Dysfunktionalität: „Mangelnde Systembeziehung“, „Zweckfremde Systembeziehung“ und „Systemkonflikt“.¹⁸

Kriminalität - als individuelles, soziales und gesellschaftliches Problem - kann übertragen auf die Systemtheorie, als mögliche Folge inkongruenter Systembeziehungen und einer System-Dysfunktionalität verstanden werden. Eine systemische Betrachtungsweise zur Erörterung von Ursachen und Interventionsmöglichkeiten, ist aufgrund des interdependenten Zusammenhangs, zwischen einer straffällig gewordenen Person und seiner Umwelt, folglich unumgänglich.

Der *Lebenslagen-Ansatz* entworfen von Otto Neurath (1931) und von Gerhard Weißer (1956, 1969) und Ingeborg Nahnsen (1975) weiterformuliert, kann in diesem Zusammenhang einer systemischen Betrachtung *individueller Lebenslagen* dienen.

Mit Hilfe des Konzeptes der „Lebenslagen“ kann die Ausformung der sozialen Einbindung einer Person (sozioökonomischen, soziokulturellen, soziobiologischen Lebensgrundlage) konkret betrachtet werden. Lebenslagen werden, bezogen auf Luhmanns Systemtheorie, als die Gesamtheit der Inklusionen und Exklusionen in Form von Zugehörigkeiten zu verschiedenen Teilsystemen der Gesellschaft definiert. Die Lebenslage umfasst die Gesamtheit äußerer Bedingungen (*Mehrdimensionalität*), durch die das Leben von Personen und Gruppen beeinflusst wird. Der Ansatz erschließt immer mehrere Lebensbereiche zugleich und ist damit gegen einlinige, monokausale Erklärungen gerichtet. Der Lebenslagen-Ansatz wird beispielsweise in der Armutsforschung genutzt, um eine nur am Einkommen orientierte Armutsmessung zu erweitern. Ziel ist die Erfassung von Unterversorgung in mehreren Bereichen wie v.a. der Erwerbstätigkeit und Bildung, dem materiellem Lebensstandard, der

¹⁷ vgl. a.a.O., S. 170f.

¹⁸ vgl. Lüssi, Peter: Systemische Sozialarbeit. 6. Auflage. Bern 2008, S. 69f.

Wohnqualität und Gesundheit. Es werden mehrdimensionale Unterversorgungslagen und deren Wechselwirkungen betrachtet.¹⁹

Im Zusammenhang mit Straffälligkeit ziehen Engels und Martin den Lebenslagen-Ansatz heran, um „typische Lebenslagen und typische Unterstützungsbedarfe von Klientinnen und Klienten der Bewährungshilfe“ zu erörtern.²⁰

Auch der Sozialpsychologe Philip Zimbardo begründet das Verhalten eines Menschen, über ein traditionelles und dispositionelles Verständnis hinaus, systemtheoretisch („The Lucifer Effect“). „Sometimes the sick person is the end product of environmental pathogens, (...)“ Neben den Systemen gewichtet er *Situationen* als entscheidende Faktoren für angepasstes oder auch abweichendes Verhalten. „ (...) Most of us have a tendency both to overestimate the importance of dispositional qualities and to underestimate the importance of situational qualities when trying to understand the causes of other people’s behavior.“²¹

Das Phänomen der *Jugendkriminalität* (Delinquenz) wird aufgrund bio-psycho-sozialer Momente der Entwicklung Jugendlicher differenzierter betrachtet. Jugendkriminalität betrifft fast alle Jugendlichen und ist meist ein vorübergehendes, sich selbst erledigendes Phänomen („jugendtypische Delinquenz“). Im Vergleich zu straffälligem Verhalten Erwachsener ist Delinquenz eher spontan, gruppenbezogen und verursacht weniger wirtschaftlichen Schaden. Jugendtypische Delinquenz, als entwicklungs-psychologisches Phänomen, unterscheidet sich von einer „persistenten Delinquenz“ als kontinuierliches Problem, deren Erklärung in einem besonderen Entwicklungsmuster mit frühen Risiken u.a. in den Entwicklungsumwelten zu suchen ist.²² Beispiele für frühe Risiken in der Entwicklungsumwelt sind Vernachlässigung und Kindesmisshandlung im Elternhaus oder auch eine Marginalisierung und Stigmatisierung von Kindern und Jugendlichen im sozialen Umfeld als Folge abweichenden Verhaltens.

Doch auch wenn Risikokonstellationen vorliegen, ist dies kein Garant dafür, dass diese zwingend zu einem kriminellen Handeln führen. Veränderungen der Lebensbedingungen, wie Heirat oder Berufseintritt, können beispielsweise zu einem Wendepunkt (*turning point*)

¹⁹ vgl. Engels, Dietrich: Artikel „Lebenslagen“. In: Maelicke, Bernd (Hrsg.): Lexikon der Sozialwirtschaft, Baden-Baden 2008, S. 643-646.

²⁰ vgl. ISG-Berlin, Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik: Typische Lebenslagen und typische Unterstützungsbedarf von Klientinnen und Klienten der Bewährungshilfe. <https://www.isg-institut.de/download/ADB-Ber.pdf> (Zugriff: 23.11.2015)

²¹ Zimbardo, Philip: The Lucifer Effect. How good people turn evil. UK 2007, S. 7-8.

²² vgl. Suhling, Stefan und Greve, Werner: Kriminalpsychologie kompakt. Weinheim, Basel 2010, S. 120-125; Dollinger, Bernd und Schmidt-Semisch, Henning et al.: Handbuch Jugendkriminalität. 2. Auflage. Wiesbaden 2011, S. 11, 25; Oerter, Rolf und Montada, Leo et al.: Entwicklungspsychologie. 4. Auflage. Weinheim 1998, S. 1031 f.

führen, die einen „Aufschaukelungsprozess“ durchbrechen. Zudem können persönliche und soziale Schutzfaktoren ausgemacht werden, wie beispielsweise Bewältigungsstrategien („Coping“) oder stabile und verlässliche soziale Bindungen in der Kindheit, welche trotz bestehender Risikokonstellationen für eine erfolgreiche Sozialisation identifiziert werden können. In diesem Zusammenhang gewann der Begriff der *Resilienz* (psychische Widerstandsfähigkeit), als potentiell wichtiger Faktor für eine erfolgreiche Krisen- und alltägliche Lebensbewältigung, in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung. Die Resilienzforschung befasst sich mit der Identifikation von Resilienzfaktoren und mit potentiellen Strategien, diese gezielt zu erweitern. Zudem setzt sie sich mit gesellschaftspolitischen Faktoren auseinander, welche einen indirekten Einfluss auf die Resilienz nehmen.²³

Die Theorien- und Wissensvielfalt der Kriminologie und ihrer Bezugswissenschaften (zu denen neben dem Strafrecht, der Soziologie und der Psychologie, u.a. auch die Soziale Arbeit zählt)²⁴ spiegelt die Komplexität des Phänomens der Kriminalität wider. Entsprechend existieren mannigfaltige Sichtweisen und Umgangsformen.

Die Erkenntnis, dass ein Mensch nicht „böse“ geboren wird, sondern sich erst durch die Sozialisation in seiner Umwelt (soziale Systeme) zu einem sozialen Wesen formt²⁵, macht jedoch zumindest deutlich, dass eine reine Fokussierung des Individuums nicht ausreicht, um deviantes Verhalten zu erklären.

2.3 Gesellschaft, Kriminalpolitik und Strafrecht

Straffälligkeit ist ein nationales, gesellschaftliches, regionales, lokales, institutionelles, familiäres und individuelles „dissoziales Phänomen“. So befassen sich neben unterschiedlichen Fachdisziplinen, Regierung, Politik, Medien, Gerichte, Ämter, Schulen, Betroffene (Täter und Opfer) und deren Angehörige sowie auch nicht direkt betroffene Menschen mit der Thematik.

²³ vgl. a.a.O., S. 127f; Wunsch, Albert: Mehr Selbst zum stabilen ICH. Resilienz als Basis der Persönlichkeitsbildung. Heidelberg 2013.

²⁴ Schwind, Hans-Dieter: Kriminologie, S. 9.

²⁵ vgl. Cornel: Resozialisierung, S. 38-41.

Die öffentliche Meinung spiegelt Ansichten bisher betroffener und potenziell künftiger Opfer wider („Opfer-Sicht“) und bringt oftmals kein Verständnis für die Belange der Täter auf, ebenso wenig für eine entsprechend humane Gesetzesregelung. Die Öffentlichkeit fordert im Gegenteil härtere Strafen. Dieser Punitivität (Straflust / Bereitschaft hart zu bestrafen), basierend auf Sühne, Vergeltung oder Rache, folgt eine dauerhafte Ausgrenzung. Die Gesellschaft glaubt an eine abschreckende Wirkung durch härtere Strafen, was nicht mit Erkenntnissen der kriminologischen Wissenschaft übereinstimmt. Vor allem die einseitige und dramatisierende Berichterstattung der Medien verstärkt diese öffentliche Ansicht und trägt zu einem verzerrten Kriminalitätsbewusstsein und einer Steigerung der Kriminalitätsfurcht bei.²⁶ So werden beispielsweise Berichterstattungen über physische Gewaltanwendung durch Jugendliche verstärkt thematisiert und führen zu einer verzerrten gesellschaftlichen Wahrnehmung der tatsächlichen Delikthäufigkeit. Die Medien und Teile der Politik nutzen wenige dramatische Einzelfälle als Symbole einer „Verrohung“ Jugendlicher und einer zu „weichen“ Kriminalpolitik und Justiz.²⁷

Eine „gesellschaftliche Empathie“, ein allgemeines Verantwortungsbewusstsein oder Mitgefühl (soziales Bewusstsein) gegenüber straffällig gewordenen Menschen ist seitens der Gesellschaft kaum festzustellen. Entsprechend findet die Thematik der Wieder-eingliederung ehemaliger Straftäter in soziale und gesellschaftliche Strukturen keine Beachtung. Es ist vielmehr eine gesellschaftliche Tendenz zur Marginalisierung und Stigmatisierung gegenüber straffällig gewordenen Menschen zu verzeichnen. Diese sind jedoch wesentliche Faktoren, die eine Reintegration und Resozialisierung ehemaliger Straftäter erschweren, wodurch das Risiko wiederholt straffällig zu werden steigt.

Betrachtet man persönliche Notlagen, soziale Benachteiligung und mangelnde Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft als wesentliche Merkmale der Gruppe der Straffälligen (...), so ist nicht zu erwarten, dass die Probleme durch eine verstärkte Kontrolle oder gar Sanktionierung gelöst werden.²⁸

„Es geht also bei Punitivität nicht nur um Kriminalität, sondern um den für gegenwärtige Gesellschaften charakteristischen Umgang mit sozial benachteiligten Personenkreisen.“²⁹

²⁶ vgl. Löhr, Eva: Resozialisierung und Medien. In: Cornel, Heinz et al. (Hrsg.): Resozialisierung. 3. Auflage. Baden-Baden 2009, S. 587ff.

²⁷ vgl. Dollinger, Bernd; Schmidt-Semisch, Henning: Handbuch Jugendkriminalität, S. 11.

²⁸ Kawamura-Reindl, Gabriele: Freie und kommunale Hilfe für Straffällige. In: a.a.O., S. 215.

²⁹ Dollinger, Bernd und Schmidt-Semisch, Henning: Gerechte Ausgrenzung? Wohlfahrtsproduktion und die neue Lust am Strafen. Wiesbaden 2011, S. 12.

Die punitive Haltung der Gesellschaft nimmt, trotz widersprüchlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse, einen großen Einfluss auf das sozial- und kriminalpolitische Geschehen. Die *Kriminalpolitik* beeinflusst das Strafrecht durch *Kriminalisierung* und *Entkriminalisierung*. (Kriminalisierung bezeichnet Gesetzesänderungen, welche zur Strafbarkeit von Handlungen führen. Entkriminalisierung meint die Rücknahme von Straftatbeständen durch den Gesetzgeber.)

Folglich äußert der wissenschaftliche Sektor vielfach Zweifel an einer „rationalen“ Kriminalpolitik. Fachleute sprechen beispielsweise von Popularisierung, Politisierung und Entprofessionalisierung in der deutschen Kriminalpolitik. Die dramatisierende und furchterzeugende Kriminalitätsberichtserstattung der Medien erzeuge einen Handlungsdruck auf politischer Ebene für ein schnelles, hartes und wirksames Vorgehen gegen Kriminalität. Unabhängig von Kriminalitätsentwicklung und Behandlungsbedarf, könne es sich somit politisch lohnen, ein Kriminalitätsthema „zu besetzen“. Wissenschaftliche Empfehlungen seien meist nur dann von Relevanz, wenn sie in politische Konzepte passen. Dem Gesetzgeber wird sogar vorgeworfen, bewusst und entgegen dem Rat von Experten des Strafrechts und der Kriminologie zu handeln. Anstatt sinnvoll in die Prävention zu investieren, würde er hektisch Strafvorschriften und Eingriffsbefugnisse schaffen und dabei sowohl die Rolle als auch die Möglichkeiten des Strafrechts verkennen.³⁰

Eine rationale Kriminalpolitik lässt sich hingegen sozialetisch legitimieren.³¹ „[Sie] orientiert sich nicht an der populistischen Forderung nach mehr Härte, sondern fragt nach sanktionswissenschaftlich begründeter Wirksamkeit in Kenntnis der Entstehungs-zusammenhänge von Straffälligkeit (...).“³²

Christina Schlepper führte eine empirische Analyse von Strafrechtsänderungsgesetzen im Zeitraum von 1976 bis 2005 (8. bis 15. Legislaturperiode) durch und konnte deutliche Anzeichen einer punitiven Wende bestätigen.³³

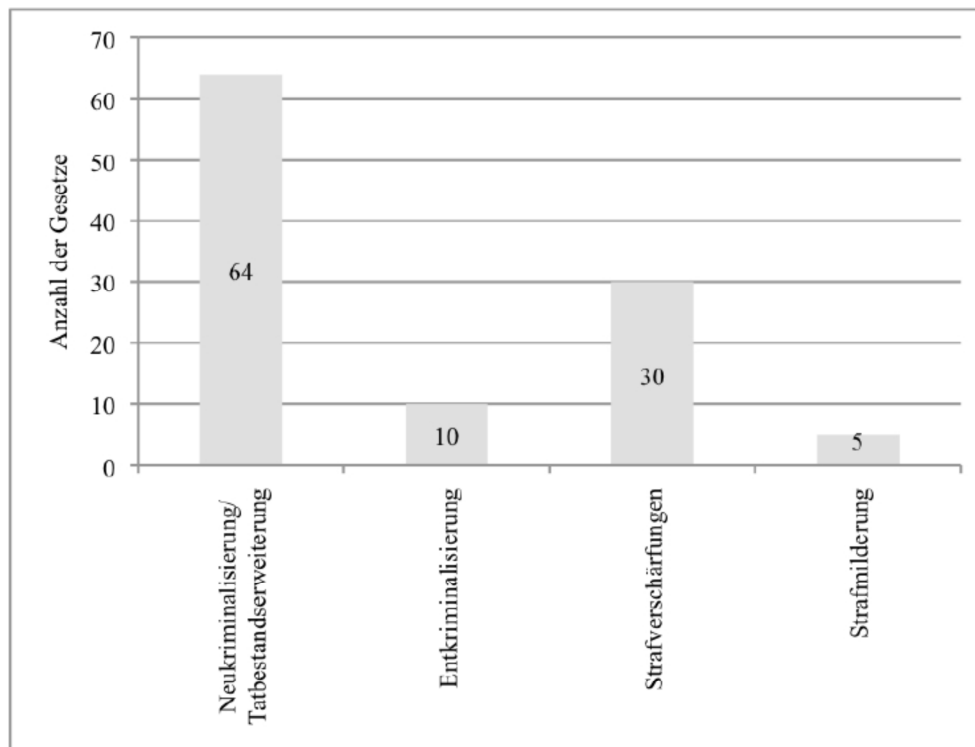
³⁰ vgl. u.a. Löhr, Eva: Resozialisierung und Medien. In: Cornel, Heinz et al. (Hrsg): Resozialisierung, S. 590; Neubacher, Frank: Kriminologie, S. 29; Putzke, Holm: Kriminalpolitik. http://www.krimlex.de/suche_artikel.php?KL_ID=109&KL_SUCHE=kriminalpolitik&SEARCH_HIT_NUMBER=15&BUCHSTABE=K (Zugriff: 04.12.2015)

³¹ vgl. Schwind, Hans-Dieter: Kriminologie, S. 16.

³² Sonnen, Bernd-Rüdiger: Delinquenz und strafrechtliche Sozialkontrolle. In: Cornel, Heinz et al. (Hrsg): Resozialisierung, S. 97.

³³ vgl. Schlepper, Christina: Strafgesetzgebung in der Spätmoderne. Eine empirische Analyse legislativer Punitivität. Wiesbaden 2014.

Abbildung 3: Änderungsrichtungen im Strafrecht insgesamt



(Quelle: Schlepper, Christina: *Strafgesetzgebung in der Spätmoderne*, S. 88)

Diese Abbildung veranschaulicht eine zunehmende Kriminalisierung und Strafverschärfung im deutschen Strafrecht. Strafmilderung und Entkriminalisierung sind hingegen vergleichsweise gering. Die Untersuchung verdeutlicht eine populistische Orientierung auf die Strafgesetzgebung und eine zunehmende repressive und punitive Gangart der Kriminalpolitik. Laut Schlepper wurden die meisten Gesetze von der jeweiligen Bundesregierung eingebracht. Der Bundesrat legte nur selten Einspruch ein. Schlepper spricht von einer „Suche nach Strafbarkeitslücken“. Der Resozialisierungsgedanke sowie der Einfluss von Experten(wissen) spiele insgesamt nur eine sehr marginale Rolle. Das dadurch herbeigeführte, veränderte Verständnis von Strafe bewirkt laut Schlepper den Verlust des Gebots maßvollen Strafens und des ‚ultima ratio‘- Grundsatzes des Strafrechts. Dadurch entledigte sich die Gesetzgebung letztlich dem Resozialisierungsgrundsatz.³⁴

Das Strafrecht, als schärfstes Steuerungsinstrument des Staates, darf aus rechtsstaatlichen Gründen (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) nur als letztes Mittel, als ultima ratio, eingesetzt werden.³⁵

³⁴ vgl. a.a.O.

³⁵ vgl. Bundeszentrale für politische Bildung: *Strafrechtsprinzipien und Strafverfahren*.
<http://www.bpb.de/izpb/7751/strafrechtsprinzipien-und-strafverfahren?p=all> (Zugriff: 04.12.2015)

Kriminalpolitisches Handeln reicht jedoch noch über die Bereiche des Rechts und der Justiz hinaus.

Die Bedeutung kriminalpolitischen Handelns besteht vielmehr in der Wahrnehmung der Aufgabe der (ressortübergreifenden) Verbrechensbekämpfung, wobei sich die entsprechenden Aktivitäten nicht nur auf die rein repressiven Bereiche beziehen, sondern vor allem auf den Einsatz auch außerstrafrechtlicher präventiver Maßnahmen. (weite Auffassung von Kriminalpolitik)³⁶

3 Tertiäre Kriminalprävention und Resozialisierung

„Kriminalprävention [als ein wichtiger Bestandteil der Kriminalpolitik] umfasst alle Maßnahmen, die der Verhütung von Straftaten, der Begrenzung des durch Straftaten entstehenden Schadens und der Eindämmung der Verbrechensfurcht der Bevölkerung dienen.“³⁷

Maßnahmen, die Kriminalität vorbeugen sollen, werden aus kriminologischer Sicht nach Stadien bzw. Personenkreis unterschieden. Im Anschluss an Gerald Caplan (1964) ergeben sich drei *Stufen der Kriminalprävention*:³⁸

Die primäre Kriminalprävention nimmt Einfluss auf allgemeine Kriminalitätsursachen und will diese bekämpfen. Die Maßnahmen beziehen sich auf die gesamte Bevölkerung und sind nicht anlassbezogen. Beispiele für die primäre Kriminalprävention sind Förderung der Erziehungskompetenz von Eltern und die Wertevermittlung in der Schule.

Die sekundäre Kriminalprävention reduziert Risiken und Tatgelegenheiten durch indirekte Einwirkung, beispielsweise durch Alarmanlagen oder elektronische Wegfahrsperren. „Potentielle“ Täter und Opfer bilden die Zielgruppe der sekundären Kriminalprävention.

Die tertiäre Kriminalprävention soll einen Rückfall bzw. eine erneute Viktimisierung verhindern. Sie richtet sich - durch direktes Einwirken - an Straftäter, z.B. im Rahmen des Strafvollzugs, der Bewährungshilfe oder der Straffälligenhilfe.

Strafrechtliche Sanktionen stehen folglich an dritter und somit letzter Stelle kriminalpräventiver Maßnahmen. Zuvor sind andere Mittel anzuwenden, um Kriminalität vorzubeugen.

³⁶ Schwind, Hans-Dieter: Kriminologie, S. 17.

³⁷ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Kriminologie; Kriminalprävention. http://www.bmjv.de/DE/Ministerium/Abteilungen/Strafrecht/KriminologieKriminalpraevention/_node.html (Zugriff: 05.12.2015)

³⁸ vgl. Schwind, Hans-Dieter: Kriminologie. 22. Auflage. Osnabrück 2013, S. 19.

Die jeweiligen Stufen der Kriminalprävention weisen spezifische Vor- und Nachteile auf. So wird beispielsweise bemängelt, dass die primäre Prävention Personen einbeziehe, bei denen keine Notwendigkeit für einen Eingriff besteht. Sie verursache Kosten und sei in ihrer Wirksamkeit schwierig zu überprüfen. Zwar ist die sekundäre Prävention zielgenauer, setze jedoch mit größerer Eingriffsintensität an. Die Betroffenen würden zudem einer Stigmatisierungsgefahr ausgesetzt.³⁹

Der Begriff der Kriminalprävention wird darüber hinaus in „*Generalprävention*“ und „*Spezialprävention*“ (auch Individualprävention genannt) differenziert:

Die rechtstreue Bevölkerung soll in ihrer Haltung bestärkt werden (*positive Generalprävention*) und die „Gefährdeten“ sollen abgehalten werden, Straftaten zu begehen (*negative Generalprävention*). Durch Einwirkung auf einen bestimmten Täter sollen neue Straftaten verhindert werden, indem dem Täter auf den gesetzestreuen Weg verholffen wird (*positive Spezialprävention*). Zudem soll die Allgemeinheit vor diesem Täter geschützt werden (*negative Spezialprävention*).⁴⁰

Allgemein gilt, dass sich die Generalprävention für eine Veränderung struktureller, sozialräumlicher Lebensverhältnisse einsetzt. Bei einer Spezialprävention handelt es sich um eine auf das Individuum bezogene Verhaltensprävention.⁴¹

Eine Haftstrafe - als härteste Form der staatlichen Sanktionierung - soll zukünftige Straftaten verhindern (tertiäre Kriminalprävention). Die Freiheitsstrafe stellt jedoch einen erheblichen Eingriff in die Freiheits- und Persönlichkeitsrechte der Betroffenen dar.

Es bedarf daher einer besonderen Legitimation für eine solche staatlich angeordnete und durchgeführte Übelzufügung. Diese ergibt sich nicht nur formal (durch Gesetze). Auch inhaltlich muss eine Freiheitsstrafe legitimiert sein, sich aus Vernunft und Ethik ableiten lassen.⁴²

„Heute ist in der Rechtspraxis anerkannt, dass Strafe kein Selbstzweck sein darf (...). Strafe findet ihre Legitimation in der Zweckhaftigkeit für die Zukunft.“⁴³ Der Sinn einer Strafe sollte also vielmehr einem präventiven (Verhütung) anstatt einem repressiven (Vergeltung) Gedanken zugrunde liegen.

³⁹ vgl. Neubacher, Frank: Kriminologie, S. 123.

⁴⁰ vgl. Höflich, Peter; Schriever, Wolfgang; Bartmeier, André: Grundriss Vollzugsrecht. 4. Auflage. Berlin, Heidelberg 2014, S. 7f.

⁴¹ vgl. Galuske, Michael: Methoden der Sozialen Arbeit. Weinheim 2011, S. 317.

⁴² vgl. Bundeszentrale für politische Bildung: Sinn und Zweck des Strafens. <http://www.bpb.de/izpb/7740/vom-sinn-und-zweck-des-strafens?p=0> (Zugriff: 06.12.2015)

⁴³ a.a.O.

Für eine, über die Zeit der Inhaftierung hinausgehende, effektive Wirkung bedarf es also einer positiven Spezialprävention, denn ein eigenständiges und straffreies Leben sowie der Schutz der Allgemeinheit können langfristig nur durch eine erfolgreiche *Resozialisierung ehemaliger Strafgefangener* erfolgen.

„Praktisch alle Resozialisierungsprogramme und –konzeptionen gehen davon aus, dass der Täter in seinen Verhaltensalternativen stark eingeschränkt ist. Solche Programme lassen sich problemlos unter den Begriff der Rehabilitation zusammenfassen.“⁴⁴ *Rehabilitation* bedeutet „Wiederbefähigung“ sowie Integration bzw. Re-Integration in die soziale Umgebung (Wiedereingliederung) und Erlangung psychosozialen Wohlbefindens.⁴⁵

Erst durch das Ziel der Resozialisierung, welchem eine erfolgreiche Wiedereingliederung inhärent ist, wird eine Legitimation für die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ethisch und rational ersichtlich.

Es ist also nicht allein die Inhaftierung sondern in erster Linie die Resozialisierung, welche als tertiäre Kriminalprävention zu verstehen ist.

Die Resozialisierung ist ein komplexer Prozess, welcher neben einer Förderung protektiver psycho-sozialer Faktoren auch eine rationale Generalprävention auf sozial- und kriminalpolitischer Ebene verlangt, die organisatorische Strukturen und Maßnahmen für eine erfolgreiche Wiedereingliederung ehemaliger Strafgefangener unterstützt und fördert.

.

In diesem Zusammenhang hat das sogenannte *Übergangsmanagement* im Bereich der Straffälligenhilfe in den letzten Jahren sowohl auf praktischer als auch auf politischer Ebene zunehmend an Bedeutung gewonnen. Das Übergangsmanagement soll zur Leistung und Bewältigung von Übergängen im Haftentlassungszusammenhang beitragen und eine erfolgreiche Resozialisierung fördern. Hintergrund ist die Erkenntnis der Notwendigkeit einer längerfristigen Planung und Umsetzung von Interventionen in Kooperation unterschiedlicher Personen und Institutionen für eine erfolgreiche Resozialisierung. Das Übergangsmanagement umfasst Tätigkeiten und Vorgänge sowohl auf individueller als auch auf organisatorischer Ebene.⁴⁶

⁴⁴ Cornel, Heinz: Resozialisierung, S. 47.

⁴⁵ vgl. Pauls, Helmut: Klinische Sozialarbeit. 3. Auflage. Weinheim 2013, S. 32 und 327.

⁴⁶ vgl. Matt, Eduard: Übergangsmanagement und der Ausstieg aus der Straffälligkeit. Wiedereingliederung als gemeinschaftliche Aufgabe. Herbolzheim 2014, S. 8, 11.

Auf die Notwendigkeit von Wiedereingliederungsmaßnahmen verweisen, neben (straf-) rechtlichen Grundlagen und Bezügen sowie Erkenntnissen aus der Praxis, konkrete Hinweise zur Effektivität nach dem (inter-)nationalen Forschungsstand.⁴⁷

Das Übergangsmanagement kann folglich als bedeutsamer Bestandteil der tertiären Kriminalprävention verstanden werden.

4 Das Strafvollzugssystem in Deutschland

Die deutschen Justizvollzugsanstalten gliedern sich in verschiedene Anstaltsformen. Organisationsgrundsätze hierfür sind das *Trennungsprinzip* sowie das *Differenzierungsprinzip*, wonach beispielsweise weibliche Inhaftierte in gesonderten Frauenanstalten oder -abteilungen unterzubringen sind oder der Vollzug einer Jugendstrafe in gesonderten Jugendstrafanstalten erfolgt. Behandlungseinrichtungen sollen zudem, den verschiedenen Behandlungsbedürfnissen Rechnung tragen, wodurch sich Unterschiede hinsichtlich der Vollzugslockerungen und Sicherheitsvorkehrungen, der Anstaltsgröße, Behandlungsangeboten oder (spezialisiertem) Personal ergeben.⁴⁸

Die finanziellen Ausgaben je Haftplatz beliefen sich im Jahr 2011 durchschnittlich auf 39.500 Euro. So ergab sich im Jahr 2011 eine Gesamtaufwendung von 2,7 Mrd. Euro für den laufenden Betrieb sämtlicher deutscher Justizvollzugsanstalten. Die laufenden Kosten im Justizvollzugsbereich umfassen die Ausgaben für Personal und laufenden Sachaufwand.⁴⁹ Die Aufwendungen unterschieden sich im Ländervergleich erheblich: der teuerste Haftplatz wurde im Jahr 2011 in Hamburg registriert. Die jährlichen Kosten je Inhaftierten beliefen sich hier auf 59.800 Euro. Die Aufwendungen für einen Haftplatz in Bayern lagen hingegen lediglich bei 29.600 Euro.

⁴⁷ vgl. u.a. Pruin, Ineke: Interdisziplinäre Erkenntnisse zur Entlassung aus dem Strafvollzug und ihre Bedeutung für die deutsche Reformdiskussion. In: Bock, S.; Harrendorf, S.; Ladiges, M. (Hrsg.): Strafrecht als interdisziplinäre Wissenschaft. Göttingen 2014, S. 139-168.

⁴⁸ vgl. Laubenthal, Klaus: Strafvollzug. 7. Auflage. Berlin, Heidelberg 2015, S. 41 f.

⁴⁹ vgl. Statistisches Bundesamt: Justiz auf einen Blick. Ausgabe 2015. Wiesbaden 2015, S. 53-55.

Abbildung 4: Laufende Ausgaben im Justizvollzug je Gefangenen 2011 in Euro



(Quelle: Statistisches Bundesamt: Justiz auf einen Blick, S. 14.)

Bernd Maelicke wirft an dieser Stelle die Frage nach einer gerechtfertigten Ressourcenverteilung zwischen Strafvollzugssystem und dem System der ambulanten Resozialisierung auf: Für [die rund 60.000]⁵⁰ Strafgefangenen in Deutschland seien insgesamt 35.000 Bedienstete zuständig. Für die insgesamt 200.000 Menschen unter Bewährung gäbe es hingegen nur etwa 2.500 Bewährungshelfer.⁵¹

Die Betreuungskosten liegen weit unterhalb der Ausgaben des Strafvollzugs. Die Betreuung und Beaufsichtigung eines Bewährungsklienten belaufen sich auf lediglich 2,50 Euro pro Tag (inklusive Pensionsrückstellung).⁵²

Die rechtlichen Voraussetzungen für freiheitsentziehende Maßnahmen finden sich in Art. 104 des Grundgesetzes (GG).

Ein Recht auf Resozialisierung, insbesondere beim Vollzug von Freiheitsstrafen, findet sich in grundlegenden Regelungen ebenfalls im Grundgesetz sowie in der Konvention zum

⁵⁰ vgl. hierzu S. 33.

⁵¹ vgl. Maelicke, Bernd: Das Knast-Dilemma, S. 206.

⁵² vgl. Arbeitsgemeinschaft deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer e.V.: Zahlen Daten Fakten. http://www.bewahrungshilfe.de/?page_id=109 (Zugriff: 08.12.2015)

Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (MRK) und dem Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuches (SGB-AT). Das Bundesverfassungsgericht leitete das Ziel bzw. Gebot der Resozialisierung aus dem Sozialstaatsprinzip ab (vgl. „Lebach-Urteil“ aus dem Jahr 1973) und betonte dieses wiederholt in der Entscheidung zur Gefangenenentlohnung vom 1.7.1998. Danach muss ein verurteilter Straftäter die Chance erhalten, sich nach Verbüßung seiner Strafe wieder in die Gesellschaft einzuordnen. Bei der Gesetzgebung sind diese verfassungsrechtlichen Vorgaben zu beachten.⁵³

„Das Strafgesetzbuch enthält keine Rechtsgrundlage des Sanktionsvollzugs.“⁵⁴ Vorschriften, welche die Art und Weise der Durchführung der freiheitsentziehenden Sanktionen regeln, sind in erster Linie im Vollzugsrecht enthalten.⁵⁵

So finden sich im Strafvollzugsgesetz des Bundes Regelungen, welche (im Sinne eines *Wiedereingliederungsgrundsatzes*) Gefangene auf ein Leben nach der Haft vorbereiten sollen, etwa durch entlassungsvorbereitende Maßnahmen (§ 15 StVollzG), Hilfe zur Entlassung (§ 74 StVollzG) sowie Entlassungsbeihilfe (§ 75 StVollzG). Zudem sollen die Vollzugsbehörden mit relevanten Institutionen und Personen zusammenarbeiten (Vernetzung), um die Eingliederung Gefangener zu fördern (§ 154 Abs. 2 StVollzG).

Fachleute kritisieren die starke Verrechtlichung der Straffälligenhilfe und ihre gesonderten, kaum überblickbaren (Stichwort: Föderalisierung) und oft unzureichenden und lückenhaften Regelungen. Um den Prozess der Resozialisierung erfolgreich voranzutreiben, wird daher seit vielen Jahren eine Gesamtneuregelung des Rechts der Resozialisierung gefordert.⁵⁶

Mittels eines Resozialisierungsgesetzes könnten Haftentlassungsstrukturen so umfangreich geregelt werden, dass auch ehemalige Inhaftierte, welche keine Bewährungshilfe oder Unterstützung im Rahmen der Führungsaufsicht erhalten, nicht durch das Netz fallen.⁵⁷

Eine entsprechenden Vorschlag hierzu offerieren aktuell Heinz Cornel, Frieder Dünkel, Ineke Pruin, Bernd-Rüdiger Sonnen und Jonas Weber in ihrem „Diskussionsentwurf für ein Landesresozialisierungsgesetz“⁵⁸. Ein Bundesresozialisierungsgesetz ließ sich aufgrund der Föderalismusreform (2006) nicht realisieren. Der erarbeitete Gesetzestext soll, neben einer Regelung sozialer Hilfen nichtfreiheitsentziehender Maßnahmen (§ 1 Abs. 1), die

⁵³ vgl. Cornel, Heinz et al.: Resozialisierung, S. 61-72.

⁵⁴ Laubenthal, Klaus: Strafvollzug, S. 15.

⁵⁵ vgl. Höflich, Peter; Schriever, Wolfgang; Bartmeier, André: Grundriss Vollzugsrecht, S. 7.

⁵⁶ vgl. Cornel, Heinz et al.: Resozialisierung, S. 61-72.

⁵⁷ vgl. Pruin, Ineke: Interdisziplinäre Erkenntnisse zur Entlassung aus dem Strafvollzug und ihre Bedeutung für die deutsche Reformdiskussion. In: Bock, S.; Harrendorf, S.; Ladiges, M. (Hrsg.): Strafrecht als interdisziplinäre Wissenschaft, S. 163.

⁵⁸ vgl. Cornel, Heinz et al.: Diskussionsentwurf für ein Landesresozialisierungsgesetz: Nichtfreiheitsentziehend Maßnahmen und Hilfeleistungen für Straffällige. Godesberg 2015.

vorbereitenden und nachsorgenden Hilfen im Rahmen der Entlassung aus dem Freiheitsentzug regeln, soweit diese nicht durch die Fachkräfte des Straf- oder Maßregelvollzugs geleistet werden (§1 Abs. 2). Die Ziele finden sich unter § 2 des Entwurfs. Danach ist die Wiedereingliederung Straffälliger zu fördern. Straffällige sind zu befähigen, ein Leben in Eigenverantwortung ohne weitere Straftaten zu führen (Abs. 1). Zudem sollen die Straffälligen befähigt werden, sich mit der Tat auseinanderzusetzen und Schäden, die durch die Straftaten entstanden sind, wieder gutzumachen (Abs. 2). Die Hilfen sollen die Betroffenen darüber hinaus befähigen, ihre Lebenslage zu verbessern, Ausgrenzung entgegenzuwirken und soziale Beziehungen zu stabilisieren (Abs. 3). Der Gesetzesentwurf zielt darauf ab, Inhaftierungen zu vermeiden oder auf das zwingend notwendige Maß zu verkürzen (Abs. 4). Letztlich soll eine enge und geregelte Kooperation und Vernetzung aller an der Resozialisierung mitwirkender Personen und Organisationen einen Beitrag zur kommunalen Kriminalprävention sowie zur landesweiten und überregionalen Zusammenarbeit und Planung leisten (Abs. 5).⁵⁹

Ob und inwieweit der Entwurf des Landesresozialisierungsgesetzes (als Grundlage organisatorischer und inhaltlicher Ausgestaltung im Rahmen des Resozialisierungsprozesses) Eingang in deutschen Strafvollzugsanstalten findet, bleibt abzuwarten.

4.1 Föderalismusreform: Strafvollzug ist Ländersache

Mit der Föderalismusreform im Jahr 2006 wurde die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug, den Jugendstrafvollzug und den Untersuchungshaftvollzug vollständig auf die einzelnen Bundesländer übertragen. Das Bundes-Strafvollzugsgesetz wird somit von den jeweiligen Gesetzen der einzelnen Bundesländer abgelöst.

Für den Jugendstrafvollzug wurde, bis zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2006, weitgehend auf das StVollzG zurückgegriffen. Dieses Vorgehen war laut Bundesverfassungsgericht nicht mit der Verfassung vereinbar. Bis zum 1.1.2008 mussten daraufhin alle Bundesländer ein *Jugendstrafvollzugsgesetz* in Kraft setzen.⁶⁰

Jedes Bundesland soll den Strafvollzug und somit den Resozialisierungsauftrag eigenständig und selbstverantwortlich regeln. Über die jeweiligen länderspezifischen (Jugend-) Strafvollzugsgesetze hinaus, wurden zahlreiche Richtlinien und Verordnungen erlassen.

⁵⁹ vgl. Cornel, Heinz et al.: Diskussionsentwurf für ein Landesresozialisierungsgesetz: Nichtfreiheitsentziehend Maßnahmen und Hilfeleistungen für Straffällige. Godesberg 2015, S. 1, 8.

⁶⁰ vgl. Bundesverfassungsgericht: Gesetzliche Regelung für den Jugendstrafvollzug erforderlich. https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2006/bvg06-043.html?jsessionid=54EBAF8A69946798A08B042E88657A06.2_cid392 (Zugriff: 18.12.2015)

Einheitliche sozial- und kriminalpolitische Normen, welche die Ressourcen-vergabe und methodische Umsetzungsformen im Bereich der Straffälligenhilfe und Kriminalprävention vorgeben, existieren in Deutschland nicht.⁶¹

Die Föderalismusreform bezweckt eine Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung. Die daraus wachsende (Finanz-) Autonomie der einzelnen Bundesländer, soll mehr Raum für unterschiedliche politische Herangehensweisen und Entwicklungen eröffnen.⁶²

Die Fachwelt befürchtet in diesem Zusammenhang jedoch einen "Wettbewerb der Schäbigkeit". Die Veränderungsprozesse auch in ihrer Wirksamkeit für das Resozialisierungsziel können jedoch erst durch umfassende empirische Bestandsaufnahmen transparent gemacht werden.⁶³

Die teils sehr unterschiedlichen Strukturen in den Ländern werden sich letztlich daran messen lassen müssen, inwieweit sie einerseits menschenrechtliche Standards beachten und andererseits zugleich das verfassungsrechtliche Gebot der Resozialisierung erreichen oder zumindest dazu beitragen können.⁶⁴

Eine „Rechtszersplitterung“⁶⁵ ist insoweit nicht eingetreten, da sich in den bisher in Kraft getretenen neuen Landes-Strafvollzugsgesetzen zahlreiche Gemeinsamkeiten hinsichtlich der Untergliederung der Regelungsbereiche als auch der Norminhalte mit dem Bundes-Strafvollzugsgesetz konstatieren lassen. Allerdings bestehen, laut Laubenthal, deutliche Divergenzen vor allem im Bereich der Zielsetzung bzw. Aufgabenstellung des Vollzugs. Zudem sei die Gefahr einer Minimalisierung von Grundrechtspositionen gegeben, da die Strafvollzugsgesetze den Vollzugsbehörden vielfach Ermessens- und Beurteilungsspielräume gewähren.⁶⁶

Ineke Pruin stellte 13 erlassene Länder-Strafvollzugsgesetze (Stand März 2015) gegenüber und konstatiert im Hinblick auf die Haftentlassung enthaltenen Gesetze kleinere und größere Veränderungen gegenüber dem Strafvollzugsgesetz des Bundes. Danach unterscheiden sich die Ländervollzugsgesetze in folgenden, für die *Haftentlassung und Wiedereingliederung* relevanten Bereichen:⁶⁷

⁶¹ vgl. Cornel, Heinz: Resozialisierung, S. 72.

⁶² vgl. Bundeszentrale für politische Bildung: Föderalismusreform. <http://www.bpb.de/wissen/CW1CNP> (Zugriff: 17.12.2015)

⁶³ vgl. Bundeszentrale für politische Bildung: Strafvollzug in Deutschland - rechtstatsächliche Befunde. <http://www.bpb.de/apuz/32967/strafvollzug-in-deutschland-rechtstatsaechliche-befunde?p=all> (Zugriff: 15.12.2015)

⁶⁴ a.a.O.

⁶⁵ vgl. Cornel, Heinz: Resozialisierung, S. 72.

⁶⁶ vgl. Laubenthal, Klaus: Strafvollzug, S. 25.

⁶⁷ vgl. Pruin, Ineke: Interdisziplinäre Erkenntnisse zur Entlassung aus dem Strafvollzug und ihre Bedeutung für die deutsche Reformdiskussion. In: Bock, S.; Harrendorf, S.; Ladiges, M. (Hrsg.): Strafrecht als interdisziplinäre Wissenschaft, S. 143-153.

- Wiedereingliederungsplanung
- Durchgehende Betreuung
- Zusammenarbeit (mit relevanten Institutionen / Personen)
- Zuständigkeit des Vollzugs nach der Entlassung
- Lockerung zur Entlassungsvorbereitung
- Sonderurlaub / Langzeitausgang zur Entlassungsvorbereitung
- Verlegung in wenig oder nicht gesicherte Einrichtungen
- Offener Vollzug / Übergangseinrichtungen zur Entlassungsvorbereitung

Hinsichtlich eines stärker *überleitungsorientierten Strafvollzugs* (Stichwort: Übergangsmanagement), wagen einige Bundesländer vorsichtig neue Ansätze. Inwieweit die neuen Gesetze tatsächlich die Praxis beeinflussen, ist derzeit noch nicht ersichtlich. Es existieren nur wenige Evaluationsergebnisse zu einzelnen Programmen oder neuen Strukturen.⁶⁸

Den deutschen Strafvollzugsanstalten bleibt folglich ein weiter Gestaltungsspielraum bei der praktischen Umsetzung und dem Einsatz finanzieller und personeller Ressourcen im Zusammenhang der Entlassungs- und Wiedereingliederungsvorbereitung. Im Zuge der Föderalismusreform wuchs in den letzten Jahren eine bundesweite Vielfalt an Ideen, Projekten und Zuständigkeiten, die eine Aussage über die gesamtheitliche Entwicklung erschweren.

Das Strafvollzugsgesetz des Bundes von 1977 legte das Vollzugsziel eindeutig fest:

Der Gefangene soll im Vollzug der Freiheitsstrafe befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Die Landesstrafvollzugsgesetze setzen teils andere Signale. Beispielsweise stellt Bayern den Schutz der Allgemeinheit vor das Ziel der Resozialisierung (Art. 2, Abs. 1 BayStVollzG).

Dies ändert jedoch nichts an dem eindeutigen und bindenden Votum des Bundesverfassungsgerichtes, und dieses fordert Resozialisierung als verbindliches Ziel für jeden Gefangenen.⁶⁹

⁶⁸ vgl. a.a.O., S. 163.

⁶⁹ Cornel, Heinz: Resozialisierung, S. 292.

4.2 Europäische und internationale Rechtsbezüge

„Der Strafvollzug ist nicht nur innerstaatlich geregelt; neben der nationalen erlangt eine internationale Ebene des Strafvollzugsrechts wachsende Relevanz.“⁷⁰

Nach dem Subsidiaritätsprinzip gilt vorerst nationales Recht, um Fälle so bürgernah wie möglich zu klären.⁷¹ Dieses Prinzip der abgestuften Ordnung gilt auch innerhalb des deutschen Rechts: Allgemeine Rechtsnormen des Bundes treten hinter einzelne Regelungen der Länder (Stichwort: Föderalisierung). Erst wenn ein bestimmtes Problem auf niedriger Ebene nicht gelöst werden kann, übernimmt die nächsthöhere Ebene die Regelungskompetenz. Die Europäische Union kann also unter Umständen aktiv eingreifen (Stichwort: Zuständigkeit und Verhältnismäßigkeit), wenn sie in der Lage ist, effizienter zu handeln als ihre Mitgliedsstaaten.⁷²

Nicht alle internationalen und europäischen Regelungen wurden jedoch durch die Bundesrepublik ratifiziert, sind also rechtsverbindlich. Sie sollten jedoch zumindest als moralische Empfehlung Beachtung finden („soft law“). Staub-Bernasconi nennt in diesem Zusammenhang die Macht von Prestige und Anerkennung sowie das Potenzial „kognitiver Strafen“.⁷³

Wesentliche Quellen des internationalen Strafvollzugsrechts stellen die Vereinten Nationen (UN), der Europarat sowie die Europäische Union (EU) dar. Von besonderer Relevanz für die Ausgestaltung des Strafvollzugs sind insbesondere die *Mindestgrundsätze zur Behandlung von Gefangenen* (1957) (soft law), der *Internationale Pakt über bürgerliches und politisches Recht* (1966), die *UN-Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe* (1984/87) und das *Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung und Strafe / „Anti-Folter-Konvention“* (1987/1989).⁷⁴

Die *Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten* (EMRK) wurde durch die europäischen Mitgliedsstaaten in nationales Recht transformiert und gilt es somit zu beachten und anzuwenden. Laut Bundesverfassungsgericht (BVerfG) haben deutsche Gerichte die Rechtsprechungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte entsprechend zu berücksichtigen.⁷⁵

⁷⁰ Laubenthal, Klaus: Strafvollzug, S. 25.

⁷¹ vgl. EU-Info.Deutschland: Subsidiarität. Öffentliche Aufgaben möglichst bürgernah regeln. <http://www.eu-info.de/europa/6326/> (Zugriff: 17.12.2015)

⁷² vgl. a.a.O.

⁷³ vgl. Staub-Bernasconi, Silvia: Vom beruflichen Doppel- zum Tripelmandat. Zürich, Berlin 2007, S.10.

⁷⁴ vgl. Laubenthal, Klaus: Strafvollzug, S. 25-28.

⁷⁵ vgl. Bundesverfassungsgericht: Zur Berücksichtigung der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte durch innerstaatliche Organe, insbesondere deutsche Gerichte, 2004. <http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2004/bvg04-092.html> (Zugriff: 26.11.2015)

Die *Europäischen Strafvollzugsgrundsätze* „EPR“ (*Recommendation Rec (2006) 2 on the European Prison Rules*) stellen spezifische pflichtfreie Empfehlungen des Europarates (soft law) für eine menschenwürdige, rechts- und sozialstaatliche Vollzugsgestaltung dar. Die Grundprinzipien der Strafvollzugsgrundsätze bestätigen das Resozialisierungsgebot (Nummer 6): „Jede Freiheitsentziehung ist so durchzuführen, dass sie Personen, denen die Freiheit entzogen ist, die Wiedereingliederung in die freie Gesellschaft erleichtert.“

Für das Übergangsmanagement im Haftentlassungs- und Wiedereingliederungszusammenhang ist insbesondere Nummer 7 der EPR relevant: „Die Zusammenarbeit mit externen sozialen Diensten und, soweit dies möglich ist, die Beteiligung der Zivilgesellschaft am Leben in der Vollzugsanstalt sind zu fördern.“ Zudem sollen, nach Nummer 33.3 (Teil II), alle Gefangenen von Vorkehrungen profitieren, die dazu bestimmt sind, ihnen nach der Entlassung bei der Rückkehr in die freie Gesellschaft zu helfen. Nummer 72.3 (Teil III) verweist des Weiteren auf die Pflichten der Vollzugsbediensteten, welche über die reine Bewachung hinausgehen. Danach haben sie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft nach der Verbüßung ihrer Strafe durch ein Programm der konstruktiven Begleitung und Unterstützung zu erleichtern. Die Vollzugsbehörden sollen, insbesondere im Hinblick auf die Behandlung und Wiedereingliederung Gefangener, eine angemessene Koordination zwischen allen Stellen erleichtern, die sowohl innerhalb als auch außerhalb des Justizvollzugs für Gefangene tätig sind. Nummer 103.2 (Teil VIII) der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze empfiehlt, dass so bald wie möglich nach der Aufnahme, Berichte über die Lebensverhältnisse, die Vollzugsplangestaltung und Entlassungsvorbereitung erstellt werden. Die Gefangenen gilt es nach Nummer 103.3 zu motivieren, an der Vollzugsplanung mitzuwirken.⁷⁶

„Wenngleich [die EPR] (...) für die Mitgliedsstaaten nicht bindend ist, so kommt ihr dennoch bei der innerstaatlichen Gesetzgebung und im Strafvollzug eine große Bedeutung zu, weil sowohl ein politischer als auch ein moralischer Druck besteht, die Empfehlungen des Europarates zu beachten. (...) [Die] Empfehlungen des Europarates (...) sind zu einem gemeinsamen Nenner für den deutschen Justizvollzug geworden.“⁷⁷

Für eine verstärkte *Internationalisierung des Jugendstrafrechts* gelten, über die genannten Empfehlungen und Richtlinien hinaus gesonderte, an u.a. dem Erziehungsgedanken ausgerichtete, kriminalpolitische Leitlinien des Europarates und der Vereinten Nationen. Ihre

⁷⁶ vgl. Europäische Strafvollzugsgrundsätze. Die Empfehlungen des Europarates REC (2006) 2. Neufassung der Mindestgrundsätze für die Behandlung Gefangener. Deutsche Übersetzung durch das Bundesministerium der Justiz (Berlin), Bundesministerium der Justiz (Wien), Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (Bern), 2007.
<https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/smv/dokumentation/empfehlung-europarat-d.pdf> (Zugriff: 10.11.2015)

⁷⁷ a.a.O., S. 8, 10.

Hauptinstrumente werden verstanden als sogenannte „Standard Minimum Rules“. Zu ihnen zählen u.a. die rechtsverbindliche *UN-Kinderrechtskonvention* (1989), die *UN-Regeln zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug* (soft law) (1990) und die *Europaratsempfehlungen (soft law) über die Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen* (Rec. 2008-11).⁷⁸ Neubacher umreißt die kriminalpolitischen Leitlinien des Europarates und der Vereinten Nationen für ein Jugendkriminalrecht wie folgt:

Wo immer möglich, sind Diversion, ambulante Maßnahmen und Haftvermeidung stationären Interventionen vorzuziehen. Eine Inhaftierung kann stets nur als letztes Mittel („last resort“) angesehen werden. Wenn sie unumgänglich ist, sind Jugendliche getrennt von Erwachsenen unterzubringen; der Vollzug der Strafen hat sich an den Grundsätzen der Behandlung und Wiedereingliederung auszurichten, und es ist eine menschenwürdige, nicht erniedrigende Behandlung sicherzustellen.⁷⁹

Das europäische Recht gewinnt mit dem Vertrag von Lissabon (2007) zunehmend an Bedeutung. So sind beispielsweise die *EU-Richtlinien zum Opferschutz* für die EU-Mitgliedsstaaten inzwischen verbindlich und umzusetzen.⁸⁰

Das BVerfG führte in seinem grundlegenden Urteil vom 31.5.2006 zum Jugendstrafvollzug aus, dass eine Nichtbeachtung *völkerrechtlicher Vorgaben* oder *internationaler Standards mit Menschenrechtsbezug* auf eine den grundrechtlichen Anforderungen nicht entsprechende Gewichtung der Belange der Inhaftierten hindeuten kann.⁸¹

5 Strafgefangene in Deutschland

Das Statistische Bundesamt verzeichnete am 31. März 2015 insgesamt 63.628 Gefangene und Verwahrte in 184 deutschen Justizvollzugsanstalten. Davon waren 55.270 Personen im geschlossenen und 8.358 im offenen Vollzug untergebracht. Die Erhebung erfasst neben Personen in Untersuchungshaft (vgl. § 112 StPO), zu einer Jugendstrafe verurteilte Personen

⁷⁸ vgl. Bochmann, Christian: Vortrag auf der Frühjahrstagung der DVJJ-Regionalgruppe Südbayern (2009). http://suedbayern.dvjj.de/sites/default/files/medien/imce/suedbayern/documente/2009/Freiheitsentzug_in%20Europa_Dr-Bochmann%20pdf.pdf (Zugriff: 15.01.2016)

⁷⁹ Bundesministerium der Justiz: Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege. XII Kongress der Vereinten Nationen vom 9. bis 12. April 2009 in Salvador, Brasilien, S. 27. http://beccaria.de/Kriminalpraevention/de/Dokumente/VN_Verbrechensverhuetung-und-Strafrechtspflege.pdf (Zugriff: 15.01.2016)

⁸⁰ vgl. Bundesgerichtshof: Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren. http://www.bundesgerichtshof.de/DE/Bibliothek/GesMat/WP18/O/opferschutzrefG_3.html (Zugriff: 09.12.2015)

⁸¹ vgl. Bundesverfassungsgericht: Zum Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage für den Jugendstrafvollzug, 2006 (Abs. 63). http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2006/05/rs20060531_2bvr167304.html;j_sessionid=6CA8F498418511DDB9181EAD5D15292B.2_cid361 (Zugriff: 15.11.2015)

(vgl. § 17f. JGG) und nach allgemeinem Strafrecht verurteilte erwachsene Inhaftierte (vgl. §§ 38 f. StGB) noch weitere „sonstigen Freiheitsentziehungen“.⁸² Die Jugendstrafe ist die schwerste Sanktionsform des Jugendstrafrechts und mit der Freiheitsstrafe vergleichbar.

Der Großteil strafgefangener Personen in Deutschland ist männlich. Die weiblichen Inhaftierten stellen mit weniger als sechs Prozent nur einen kleinen Teil der Gefangenenpopulation dar. Im Jahr 2013 waren weniger als ein Prozent der Inhaftierten unter 18 Jahre alt. Knapp fünf Prozent waren zwischen 18 und 21 Jahre und etwa 31 Prozent zwischen 21 und 30 Jahre alt. Weniger als 14 Prozent waren älter als 50 Jahre. Mit knapp 50 Prozent waren im Jahr 2013 die meisten Gefangenen im Alter zwischen 30 und 50 Jahre. Mit über 43 Prozent ist die Anzahl Gefangener mit kurzen Freiheitsstrafen (unter einem Jahr), im Vergleich mit den vorherigen Jahren, nach wie vor auffallend hoch. Etwa jede zehnte Person ist aufgrund einer Jugendstrafe inhaftiert.

Tabelle 1: Strafgefangene nach Geschlecht, Alter und Art des Vollzugs, voraussichtliche Vollzugsdauer

Justizvollzug

Strafgefangene nach Geschlecht, Alter und Art des Vollzugs, voraussichtliche Vollzugsdauer

Strafgefangene/Vollzugsdauer	Stichtag jeweils 31. März			
	2010	2011	2012	2013
Strafgefangene insgesamt ¹	60 693	60 067	58 073	56 641
Nach dem Geschlecht				
Männer	57 568	56 746	54 765	53 433
Frauen	3 125	3 321	3 308	3 208
Nach dem Alter				
14 bis unter 18 Jahre	637	587	581	518
18 bis unter 21 Jahre	3 297	3 110	2 916	2 748
21 bis unter 30 Jahre	19 476	19 186	18 432	17 801
30 bis unter 50 Jahre	29 737	29 536	28 494	27 837
50 Jahre und älter	7 543	7 648	7 650	7 737
Nach der Art des Strafvollzugs				
Geschlossener Vollzug	50974	50 307	48 451	47 374
Offener Vollzug	9719	9 760	9 622	9 267
Freiheitsstrafe	53973	53 464	51 811	50 631
Jugendstrafe	6184	6 099	5 796	5 518
Sicherungsverwahrung	536	504	466	492
Nach der voraussichtlichen Vollzugsdauer				
bis unter 3 Monate	6 238	6 165	5 852	5 716
3 Monate bis einschließlich 1 Jahr	19 803	19 876	19 180	18 835
mehr als 1 bis einschließlich 5 Jahre	26 564	26 273	25 680	25 065
mehr als 5 bis einschließlich 15 Jahre	5 504	5 201	4 864	4 539
lebenslang ¹	2 584	2 552	2 497	2 486

¹ Einschließlich Sicherungsverwahrte.

(Quelle: Statistisches Bundesamt: Strafgefangene. <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Rechtspflege/Justizvollzug/Tabellen/Strafgefangene.html> (Zugriff: 11.12.2015))

⁸² vgl. Statistisches Bundesamt: Rechtspflege. Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten am 31. März 2015. https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/BestandGefangeneVerwahrtePDF_5243201.pdf;jsessionid=00571EF2E8CCD9BD6EF77DDAA976CBF4.cae2?__blob=publicationFile, S. 5. (Zugriff: 08.12.2015)

Laut dem statistischen Bundesamt lag im Jahr 2014 die Anzahl ausländischer Gefangener bei 13.285. Bei einer Gefangenenrate von 54,518 entspricht dies einem auffallend hohen Ausländeranteil von knapp 25 Prozent.⁸³

Im Jahr 2015 waren 4.476 Menschen aufgrund einer *Ersatzfreiheitsstrafe* inhaftiert. Davon waren 3.572 im geschlossenen Vollzug untergebracht.⁸⁴ Die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe erfolgt laut § 459e Abs. 2, wenn eine verhängte Geldstrafe nicht geleistet wird. Grund der Inhaftierung ist somit nicht die Schwere einer begangenen Straftat. Die Legitimation der Ersatzfreiheitsstrafe wird daher vielfach, sowohl aus rationaler als auch ethischer Perspektive, in Frage gestellt und seitens der Fachwelt meist stark kritisiert.

Mit 78 Gefangenen je 100.000 Einwohner liegt Deutschland im internationalen Vergleich im unteren Drittel (Platz 165 von 222) der höchsten Gefangenenraten. Die meisten Gefangen verzeichnen u.a. die USA. Mit 698 Gefangenen je 100.000 Einwohner belegen die Vereinigten Staaten Platz zwei der Rankingliste.⁸⁵

Der Rechtswissenschaftler und Kriminologe Frank Neubacher wirft in diesem Zusammenhang die Frage auf, ob dem New Yorker Beispiel („zero tolerance“) zu folgen sei, obwohl sich einige Länder eine niedrige Gefangenenrate leisten können, ohne dass ihre Kriminalitätsbelastung ansteigt.⁸⁶

Auch im westeuropäischen Vergleich liegt Deutschland im unteren Drittel. England und Wales verzeichnen knapp doppelt so viele Gefangene wie Deutschland. Die niedrigste Gefangenquote findet sich in Finnland mit weniger als 60 Gefangenen je 100.000 Einwohner.

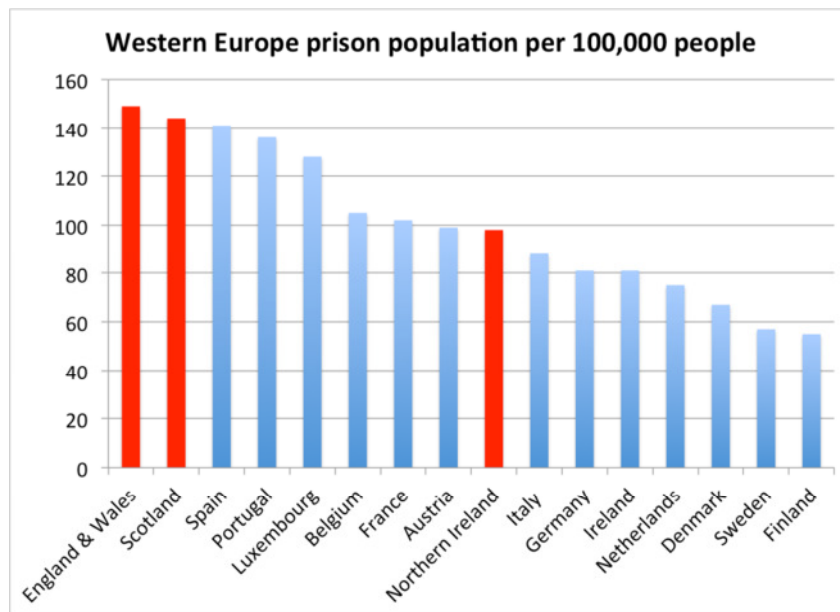
⁸³ vgl. Statistisches Bundesamt: Rechtspflege. Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag am 31. März 2014. https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafvollzug2100410147004.pdf?__blob=publicationFile, S. 30. (Zugriff: 08.12.2015)

⁸⁴ vgl. Statistisches Bundesamt: Rechtspflege. Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten am 31. März 2015. https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/BestandGefangeneVerwahrtePDF_5243201.pdf;jsessionid=00571EF2E8CCD9BD6EF77DDAA976CBF4.cae2?__blob=publicationFile, S.6. (Zugriff: 08.12.2015)

⁸⁵ International Center for Prison Studies, World Prison Brief: Highest to Lowest - Prison Population Rate. http://www.prisonstudies.org/highest-to-lowest/prison_population_rate?field_region_taxonomy_tid=All#tabletop (Zugriff: 11.12.2015)

⁸⁶ vgl. Neubacher, Frank: Kriminologie, S. 29.

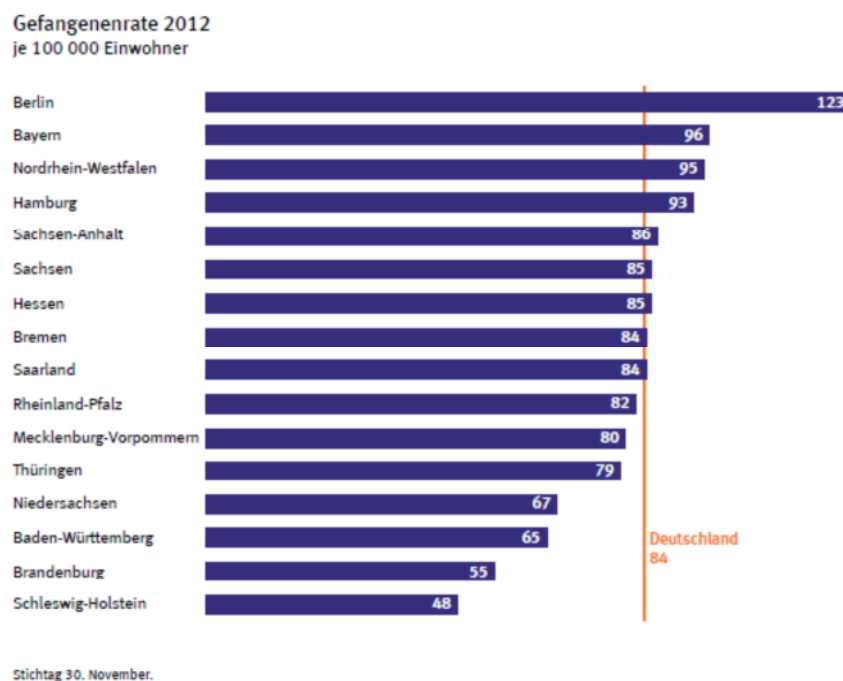
Abbildung 5: Gefangenenerate im westeuropäischen Vergleich



(Quelle: Prison Watch UK: WHICH EUROPEAN COUNTRY LOCKS THE MOST PEOPLE IN PRISON? <https://prisonwatchuk.files.wordpress.com/2015/01/w-eur-pp-per-100.png> (Zugriff: 11.11.2015))

Schließlich lassen sich auch im Bundesländervergleich deutliche Unterschiede bezüglich der Belegungszahlen konstatieren. So verzeichnete Bayern im Jahr 2012 mit 96 Gefangenen je 100.000 Einwohner nicht nur die zweithöchste Quote, sondern zugleich auch doppelt so viele Insassen wie das Bundesland Schleswig-Holstein.

Abbildung 6: Gefangenenerate im Bundesländervergleich



(Quelle: Statistisches Bundesamt, Justiz auf einen Blick, 2015, S.28)

Insgesamt ist die Belegungszahl in den letzten Jahren rückläufig.⁸⁷ An dieser Stelle liegt ein Zusammenhang mit dem rückläufigen Trend der Häufigkeitszahlen polizeilich registrierter Kriminalität nahe (vgl. Kapitel 2.1), ist jedoch nicht nachweisbar.

Frieder Dünkel konstatiert, neben gesamtgesellschaftlichen und sozio-ökonomischen Entwicklungen, die grundsätzliche kriminalpolitische Orientierung und Praxis als entscheidende Faktoren zur Erklärung unterschiedlicher Gefangeneneraten.⁸⁸

Einige Studien haben aufgezeigt, dass sich verschlechternde ökonomische Bedingungen direkt in einer ansteigenden Gefängnispopulation niederschlagen können, ohne dass dies mit einem entsprechenden Anstieg der Kriminalitätsraten zusammenhängt. Ökonomische Faktoren und die Diskriminierung von ethnischen Minderheiten können in diesem Zusammenhang einen kumulierenden Effekt haben.⁸⁹

6 Problemlagen vor einer Inhaftierung

Bei der Kohorte Strafgefangener handelt es sich um eine heterogene Gruppe. An dieser Stelle spiegelt sich die wissenschaftliche Auffassung wider, dass sich die Ursachen von Kriminalität nicht allein in der Person konstatieren lassen:

Der betroffene Personenkreis unterscheidet sich hinsichtlich der Merkmale Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Art und Schwere begangener Straftaten und Sanktionsart (Art und Dauer der Freiheitsstrafe). Darüber hinaus differenzieren sich strafgefangene Menschen bzgl. ihrer psychischen Entwicklung, Biographie, Herkunft, ihrem physischem und psychischem Gesundheitszustand sowie ihrer sozialen Lage (Bildung, Beschäftigung und Arbeitsplatzsicherheit, Freizeit, Einkommen, Wohnverhältnisse bzw. Milieu etc.).

Über die Lebenslagen von Strafgefangenen „vor ihrer Inhaftierung“ gibt die Strafvollzugsstatistik wenig Auskunft. Darauf verweist u.a. der vierte Armuts- und Reichtumsbericht aus dem Jahr 2013. Lediglich der Familienstand werde ausgewiesen, der als Indikator für die Einbindung in soziale Netzwerke herangezogen werden kann. Danach werde

⁸⁷ vgl. Statistisches Bundesamt: Gefangene und Verwahrte in Justizvollzugsanstalten in Deutschland nach Bundesländern (Stichtag 31. März 2014). <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/72216/umfrage/gefangene-und-verwahrte-in-justizvollzugsanstalten-nach-bundeslaendern/> (Zugriff: 02.03.2015)

⁸⁸ vgl. Dünkel, Frieder: International vergleichende Strafvollzugsforschung. http://www.rsf.uni-greifswald.de/fileadmin/mediapool/lehrstuehle/harrendorf/Duenkel_Intern_StVollzForsch_HBSchneider.pdf, S. 16. (Zugriff: 04.01.2016)

⁸⁹ a.a.O., S. 19f.

zumindest ersichtlich, dass der Anteil der Ledigen und Geschiedenen, mit zusammen 81,7 Prozent deutlich höher ist als in der Gesamtbevölkerung (49,1 Prozent).⁹⁰

Differenziertere Informationen zu Lebenslagen von Straftätern vor ihrer Inhaftierung ergeben sich aus vereinzelt Untersuchungen:

Straffällige Menschen sind beispielsweise, laut der Sonderauswertung *der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S)*, auffallend oft arbeitslos, können keine Ausbildung nachweisen, sind von Sucht- und Wohnungslosigkeit und finanzieller Notlage betroffen. Die Untersuchung ergab, dass 14,2 Prozent der Inhaftierten die Schule ohne Abschluss verließen und knapp 50 Prozent lediglich einen vergleichsweise geringen Hauptschulabschluss nachweisen können. Zudem haben fast 40 Prozent keine Berufsausbildung und 30 Prozent brachen ihre Ausbildung ab. Meist befanden sich die Strafgefangenen bereits vor ihrer Inhaftierung in einer finanziellen Notlage vor. Ein monatliches Einkommen von weniger als 400 Euro musste für 75 Prozent der Befragten ausreichen. Die durchschnittliche Verschuldung Strafgefangener liegt bei 40.437 Euro und betrifft 63 Prozent der Inhaftierten.⁹¹

Die ökonomische Benachteiligung führt u.a. oftmals zu einer räumlichen Segregation, da den Betroffenen Wahlmöglichkeiten bezüglich ihres Wohnraumes genommen werden. Aufgrund der Wohnungsmarktsituation werden die Betroffenen häufig in bestimmten stigmatisierten, oftmals verwahrlosten und sanierungsbedürftigen Gebieten mit einer defizitären Infrastruktur zusammengeschlossen. Die Folgen sind meist Marginalisierung und Exklusion.⁹²

Die Sonderauswertung der BAG-S ergab darüber hinaus, dass 42 Prozent der Gefangenen an einer schweren körperlichen Beeinträchtigung leiden, v.a. an Viruserkrankungen. Im Lebenslauf von Straftätern ist zudem auffällig, dass 35,7 Prozent bis zu ihrem 15. Lebensjahr mit Alkohol- und Drogenproblemen von Familienangehörigen im Elternhaus konfrontiert waren. Zudem haben 21,1 Prozent der Inhaftierten Angehörige, welche (während der Jugendzeit der befragten Straftäter) inhaftiert waren. Dies war hingegen bei nur etwa drei Prozent der ‚Nichtstraffälligen‘ der Fall.⁹³

⁹⁰ vgl. Deutscher Bundestag: Lebenslagen in Deutschland – Vierter Armuts- und Reichtumsbericht, S. 267. <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/126/1712650.pdf> (Zugriff: 14.12.2015)

⁹¹ vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V.: BAG-S Sonderauswertung: Lebenslagen straffällig gewordener Menschen, 2003. http://www.bag-s.de/fileadmin/user_upload/PDF/sonderauswert.pdf (Zugriff: 15.12.2015)

⁹² Hohm, Hans-Jürgen: Urbane soziale Brennpunkte. Weinheim 2011, S. 42-52

⁹³ vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V.: BAG-S Sonderauswertung: Lebenslagen straffällig gewordener Menschen, 2003. http://www.bag-s.de/fileadmin/user_upload/PDF/sonderauswert.pdf (Zugriff: 15.12.2015)

Laut einer weiteren Untersuchung stammen 73,7 Prozent der Strafgefangenen aus „Broken-Home-Verhältnissen“. Davon erlebten 49,1 Prozent einen Wechsel von Erziehungsträgern und 45,6 Prozent Heimaufenthalte. 69,2 Prozent stammen aus der „Unterschicht“.⁹⁴

Familiäre Defizite führen häufig zu Problemen in weiteren Sozialisationsinstanzen, wie der Schule oder dem Beruf (Exklusionsdrift) und stellen somit eine große Gefahr für eine gelingende Sozialisation und ein straffreies Leben dar.

Im Jahr 2012 war jeder fünfte Inhaftierte nicht deutscher Herkunft.⁹⁵ Aussiedler, Flüchtlinge und Migranten sind in der Regel zusätzlich durch Sprachbarrieren, räumliche Segregation, nicht anerkannten oder vorhandenen Ausbildungen, kulturelle Unterschiede, keinem oder einem erschwerten Zugang zum Arbeitsmarkt und schließlich durch Ablehnung, Misstrauen und Diskriminierung der Gesellschaft belastet.⁹⁶ Ein Forschungsbericht zu „Jugendlichen in Deutschland als Täter und Opfer von Gewalt“ ergab, dass Jugendliche mit Migrationshintergrund häufiger Gewalttaten begehen als deutsche Jugendliche. Auch hiernach beruhen die Ursachen auf mehreren Belastungsfaktoren. Genannt werden in diesem Zusammenhang u.a. ein gehäuftes Vorkommen innerfamiliärer Gewalt, gewaltorientierte Männlichkeitsnormen („maskuline Attitüde“) sowie Alkohol- und Drogenkonsum.⁹⁷

Verstöße gegen nationale Drogengesetze gehören - mit 15 Prozent - zu den häufigsten Gründen zur Verhängung einer Haftstrafe in der Europäischen Union.⁹⁸ Neben der strafrechtlichen Relevanz von Drogenhandel und -beschaffung, stellen der Konsum von *Alkohol und Drogen kriminalitätsverstärkende Faktoren* dar. Dies veranschaulichen die Erhebungen der PKS.

⁹⁴ vgl. Seelich, Andrea: Handbuch Strafvollzugsarchitektur. Wien 2009, S. 17f.

⁹⁵ vgl. Laubenthal, Klaus: Strafvollzug, S. 48.

⁹⁶ vgl. Siebert, Irina: „kriminelle Ausländer“ Mythos oder Realität? Haas, Ute Ingrid (Hrsg.). Frankfurt 2008, S. 19, 59.

⁹⁷ Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen: Jugendliche als Opfer und Täter von Gewalt. Erster Forschungsbericht zum gemeinsamen Forschungsprojekt des Bundesministerium des Inneren und des KFN. <http://www.kfn.de/versions/kfn/assets/fb107.pdf> (Zugriff: 16.12.2015)

⁹⁸ vgl. Hedrich, Dagmar; Pirona, Alessandro: Europäische Trends in der Gesundheitsversorgung Drogenabhängiger in Haft, S. 78. In: Sechste Europäische Konferenz zur Gesundheitsförderung in Haft 2012 (Dokumentation). Abrufbar unter <https://web.archive.org/web/20131030192415/http://www.gesundinhaft.eu/wp-content/uploads/2008/04/Akzept-Haftdoku1112-Internet.pdf> (Zugriff: 16.12.2015)

Abbildung 7: Alkoholeinfluss zur Tatzeit Abbildung

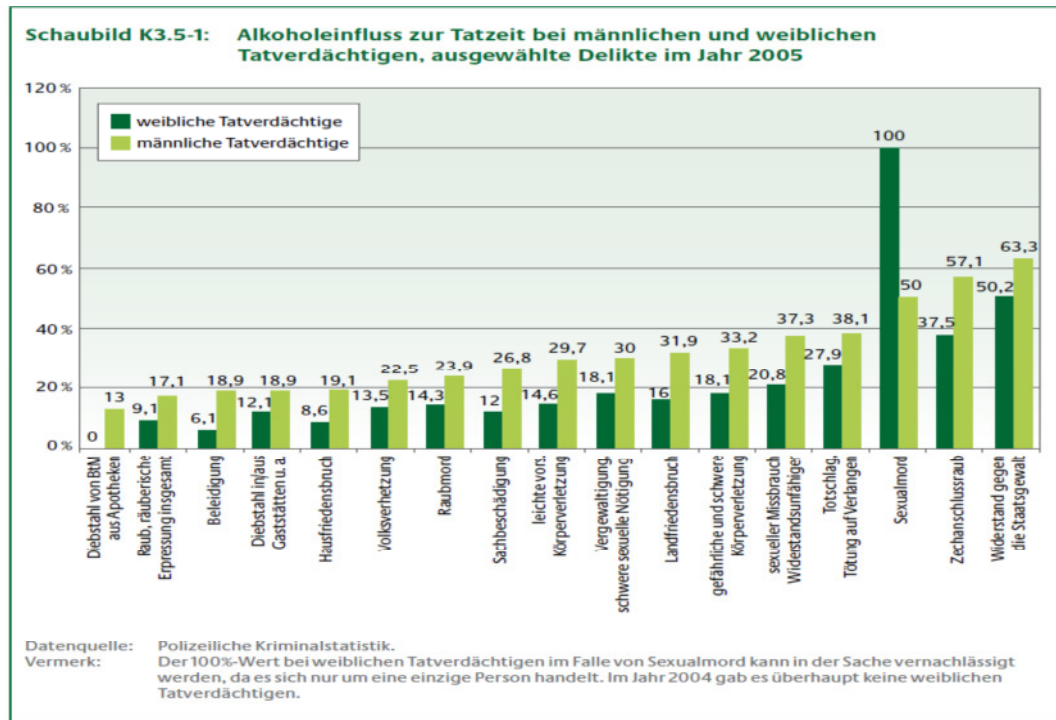
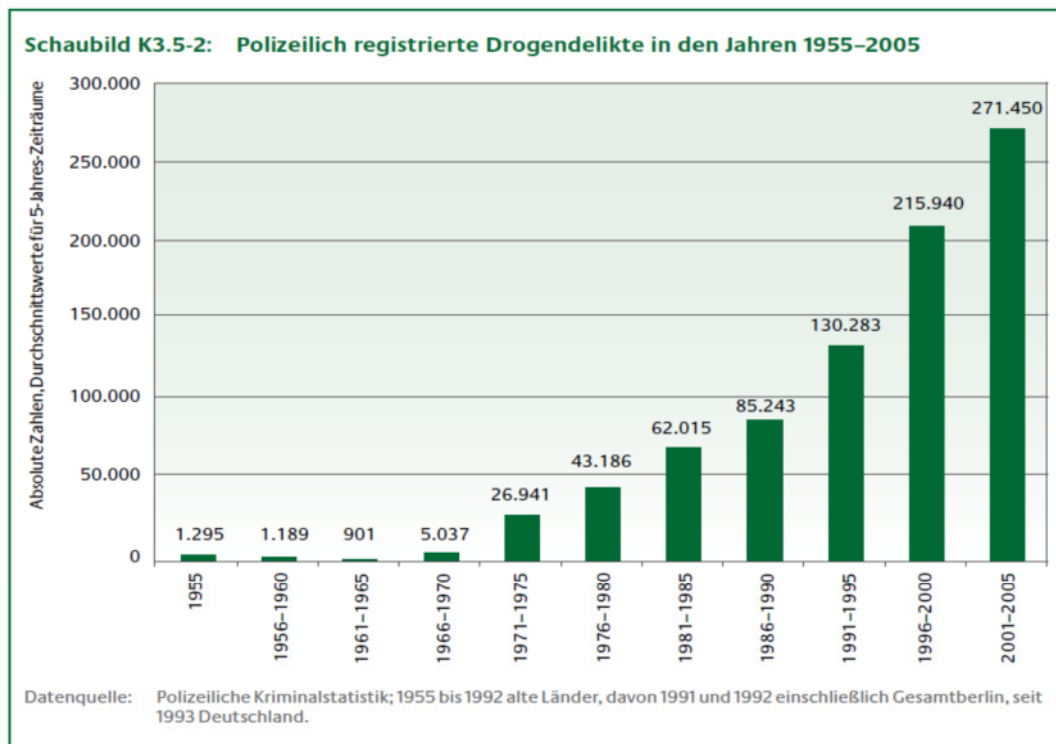


Abbildung 8: Drogendelikte in Deutschland



(Quelle Abbildung 6 und 7: Bundesministerium für Inneres: 2. Periodischer Sicherheitsbericht. http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Veroeffentlichungen/2_periodischer_sicherheitsbericht_kurzfassung_de.html (Zugriff: 18.12.2015))

Zusammenfassend lässt sich anhand der Ergebnisse festhalten, dass eine starke Tendenz zu problembehafteten Lebenslagen und sozialer Exklusion bereits vor einer Inhaftierung zu verzeichnen ist. Häufig leben die Betroffenen mit über lange Zeit erworbenen multiplen psycho-sozialen Problemlagen.

„Das Fehlen von Perspektiven, ob beruflich oder im sozialen Umfeld, hängt im starken Maße mit einer Gefährdung von Straffälligkeit zusammen, wenn die Defizite nicht überwunden werden können.“⁹⁹

7 Resozialisierung im Strafvollzug?

Der Begriff der Resozialisierung ist weniger als ein Fachbegriff mit klar definierter Bedeutung, sondern vielmehr als ein Synonym für ein ganzes Programm zu verstehen.¹⁰⁰ Die Resozialisierung betrifft das Verhältnis von Individuum und Gesellschaft und ist somit nicht individuumzentriert.¹⁰¹

Laut dem Kriminologen und Rechtswissenschaftler Bernd Maelicke wird Resozialisierung als Teil des lebenslangen Prozesses der Sozialisation verstanden. Die Vorsilbe „Re-“ soll ausdrücken, dass ein Teil der Sozialisation außerhalb der gesellschaftlich vorgegebenen Normen und Wertevorstellungen stattgefunden hat, sodass eine „Wieder-“ Eingliederung notwendig ist.¹⁰² (Laut u.a. dem Sozialarbeiter Werner Christmann, waren viele Inhaftierte noch nie gesellschaftskonform sozialisiert¹⁰³. Daher verwendet die Fachwelt sowohl den Begriff der Eingliederung als auch den der *Wiedereingliederung*.¹⁰⁴)

Resozialisierungskonzepte beschränken sich im Wesentlichen auf die Konstatierung von Sozialisationsdefiziten und -mängel¹⁰⁵ und den sich daraus ergebenden individuellen, psycho-sozialen Problemlagen, welche in Freiheit zu bewältigen sind.

Resozialisierung kann mit anderen Worten nicht allein im Strafvollzug erfolgen, da sie die Wiedereingliederung voraussetzt. Demnach ist der Strafvollzug nicht in der Lage, sein Ziel

⁹⁹ vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V.: BAG-S Sonderauswertung: Lebenslagen straffällig gewordener Menschen, 2003. http://www.bag-s.de/fileadmin/user_upload/PDF/sonderauswert.pdf (Zugriff: 15.12.2015)

¹⁰⁰ vgl. Cornel, Heinz: Resozialisierung, S. 27.

¹⁰¹ vgl. Cornel, Heinz: Resozialisierung, S. 30.

¹⁰² vgl. Maelicke, Bernd: Resozialisierung. In: Fachlexikon der Sozialen Arbeit. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hrsg.), Frankfurt a.M. 2002, S. 785f.

¹⁰³ vgl. Christmann, Werner: In der Sackgasse? Resozialisierung außerhalb von Gefängnismauern. Berlin 2013, S. 13.

¹⁰⁴ In der vorliegenden Arbeit werden die Begriffe „Eingliederung“ und „Wiedereingliederung“ daher synonym verwendet.

¹⁰⁵ vgl. Baumann 1981, Kaiser u.a. 1992, Steinbeisser 1973, Feest 1989, zit. n. Cornel: Resozialisierung, S. 41.

der Resozialisierung zu erreichen. Die Zeit der Inhaftierung könnte ergo bestenfalls als Teil des Resozialisierungsprozesses verstanden werden.

Für eine erfolgreiche Resozialisierung bedarf es also einer Einbindung in soziale und gesellschaftliche Strukturen. Die soziale und gesellschaftliche Teilhabe (Stichwort: Soziale Inklusion) der Betroffenen gilt es im Sinne einer erfolgreichen Wiedereingliederung entsprechend zu fördern und Exklusions-Risikofaktoren entgegenzuwirken.

Die Wiedereingliederung ehemaliger inhaftierter Personen in ein künftiges straffreies Leben (tertiäre Kriminalprävention) stellt eine enorme Herausforderung sowohl für die Betroffenen selbst, als auch für die Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit und ihrer Nachbardisziplinen dar. Dies soll im Folgenden anhand wissenschaftlicher und praktischer Erkenntnisse näher erläutert werden.

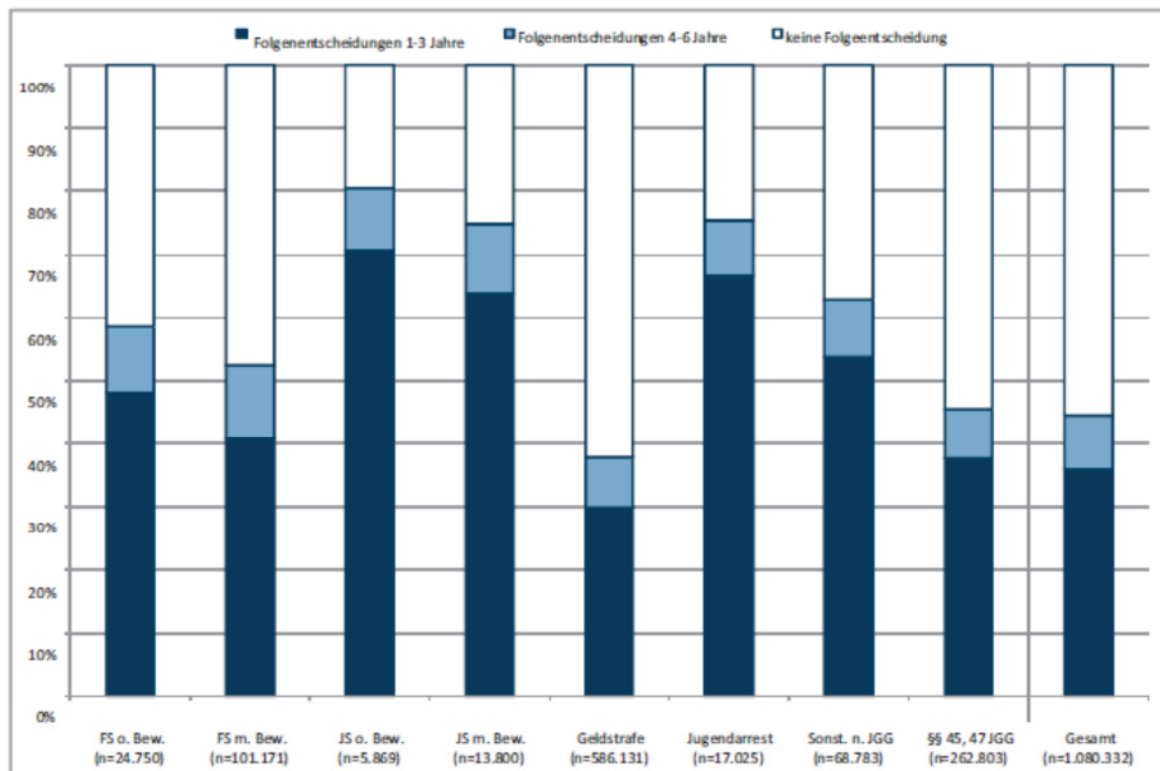
7.1 Hohe Rückfallquote trotz Resozialisierungsauftrag

Laut Maelicke müssten rund 2.000 neue Gefängnisse in Deutschland errichtet werden, würden alle Straftäter lebenslänglich inhaftiert und trotzdem würden neue Straftaten begangen werden. Tatsächlich werden etwa 96 Prozent aller Strafgefangenen aus der Haft wieder entlassen.¹⁰⁶ Sehr viele von ihnen werden erneut straffällig.

Laut der bundesweiten Rückfalluntersuchung steigt mit Härte der Strafe auch das Rückfallrisiko. Die Rückfallraten bei zu Bewährungsstrafen Verurteilten lagen im Vergleich zur Rückfälligkeit ehemaliger Strafgefangener deutlich niedriger.

¹⁰⁶ vgl. Maelicke, Bernd: Das Knast-Dilemma. München 2015, S. 25.

Abbildung 9: Rückfälligkeit in den ersten 3 und in den zweiten 3 Jahren nach Sanktionsart der Bezugsentscheidung



(Quelle: Bundesministerium der Justiz: Legalbewährung und strafrechtliche Sanktionen, S. 159.)

Knapp 60 Prozent der erwachsenen und rund 80 Prozent der jugendlichen Straftäter wurden innerhalb von sechs Jahren nach Haftentlassung erneut straffällig. Etwa 23 Prozent bzw. 35 Prozent der ehemaligen Inhaftierten kehrten binnen drei Jahren nach Haftentlassung in den Strafvollzug zurück.¹⁰⁷ In diesem Zusammenhang sprechen Fachleute von dem sogenannten „Drehtüreffekt“.

Die meisten Rückfälle wurden in dem ersten Jahr nach der Haftentlassung gemessen. Folglich ist das Rückfallrisiko in der ersten Entlassungsphase besonders hoch. Hier fallen viele Betroffene in das sogenannte „Entlassungsloch“. Laut der Untersuchung erfolgt ein erster Rückfall am schnellsten nach einem Jugendarrest und einer Jugendstrafe ohne Bewährung. 50 Prozent aller rückfälligen Jugendarrestanten und Haftentlassenen aus dem Jugendstrafvollzug wurden nach knapp zehn Monaten erneut straffällig. Der Median der Dauer bis zum ersten Rückfall nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung lag bei erwachsenen

¹⁰⁷ vgl. Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010. Mönchengladbach 2013, S. 8, 34, 159.

Straftätern bei 14 Monaten. Aus den Erhebungen lässt sich schließen, dass je länger der rückfallfreie Zeitraum ist, desto geringer wird das Rückfallrisiko.¹⁰⁸

Die hohe Rückfallquote nach einer Haftentlassung veranschaulicht, dass eine Inhaftierung häufig nicht zu einer künftigen sozialen Integration und Assimilation von ehemaligen Strafgefangenen führt. Das Resozialisierungsziel wird mit anderen Worten häufig nicht erreicht. Zwar ist die Rückfallquote kein ausschließlicher Indikator für den Erfolg von Resozialisierung, denn diese erfasst lediglich das Hellfeld wiederholt begangener Straftaten und gibt keine Auskunft über die tatsächliche soziale (Re-)Integration ehemaliger Gefangener. Andererseits spiegelt die Rückfallquote die hohe Summe eindeutig misslungener Resozialisierungs- bzw. Wiedereingliederungsversuche wider.

7.2 „Radikale Exklusion“: Folgen einer Haftstrafe

Durch die Inhaftnahme sollen die verurteilten Personen daran gehindert werden ihr bisheriges Leben weiterzuführen. Durch den räumlichen Ausschluss werden sämtliche Kontakte im sozialen Umfeld unter- und nicht selten dauerhaft abgebrochen. Das Leben in einem Gefängnis bedeutet für Gefangene eine kumulierte Ausgrenzung aus sämtlichen Lebensbereichen und stellt somit eine „totale Exklusion“ dar.¹⁰⁹

Insbesondere in solchen Fällen, in denen sich aus dem sozialen Umfeld des Täters kriminalitätsfördernde Einflüsse ergeben haben (z. B. bei Einbindung in kriminelle Subkulturen), kann die räumliche und soziale Trennung zwar auf den ersten Blick eine Chance für eine Resozialisierung darstellen, allerdings sind die Risiken - als Folge der Exklusion - weitaus größer. Denn durch die Auflösung der gewachsenen Bindungen wächst die Gefahr, dass die Reintegration ehemaliger Strafgefangener misslingt und die haftentlassene Person in wichtigen Lebensbereichen auf Dauer bindungslos bleibt.¹¹⁰

Hinzu kommt die Stigmatisierungsgefahr durch die Gesellschaft, welcher der betroffene Personenkreis nach einer Haftstrafe ausgesetzt ist. Die Stigmatisierung kann eine hohe Barriere oder sogar ein Ausschlusskriterium für den Zugang zu sozialen und

¹⁰⁸ vgl. a.a.O., S. 159-161.

¹⁰⁹ vgl. Engels, Dietrich/ISG: Lebenslagen und soziale Exklusion.
<https://www.isg-institut.de/download/Lebenslagen%20und%20soziale%20Exklusion.pdf> (Zugriff: 22.10.2015)

¹¹⁰ vgl. Meier, Bernd-Dieter: Strafrechtliche Sanktionen, S. 88.

gesellschaftlichen Strukturen darstellen und somit ebenfalls dem angestrebten Vollzugsziel der Resozialisierung entgegenwirken.

Das Leben im Strafvollzug geht mit vielen Einschränkungen und Entbehrungen einher (*Deprivation*) und fordert hohe Anpassungsleistungen. Einerseits wird Gehorsam abverlangt, welcher mit einer Entledigung der Eigenverantwortung und Autonomie einhergeht. Andererseits muss sich eine inhaftierte Person in vorherrschende subkulturelle hierarchische Strukturen einfügen, die vielfach durch verbale und physische Gewalt unter den Gefangenen geprägt ist.

Die Gefangenen untereinander und in ihrer Interaktion mit dem Vollzugspersonal bilden eine eigenständige „Gefängnisgesellschaft“ mit eigenen Wertvorstellungen und Normen, Umgangsformen, Rangordnungen und Konfliktlösungsmechanismen, denen sich der einzelne Verurteilte, der auch im Vollzug auf mitmenschliche Kontakte angewiesen ist, mehr oder weniger anpassen muss.¹¹¹

Dieser Prozess der Anpassung an die Gefängniskultur, auch *Prisonisierung* genannt, stellt ein weiteres Risiko für eine gelingende Resozialisierung dar.

Diverse Erhebungen und Untersuchungen veranschaulichen die psycho-sozialen Gefahren einer Inhaftierung, aus denen sich Risiken für den Resozialisierungsprozess ableiten lassen:

Die Ergebnisse des „Stanford Gefängnis-Experiments“ nach Philip Zimbardo (1975) verweisen beispielsweise auf die Gefahren hierarchischer Struktur zwischen Gefangenen und Wärtern in einem Gefängnis: Setzen Wärter Regeln auf Basis von Zwang durch, kann der Gefangene nur mit Rebellion oder Folgsamkeit reagieren. Resultat ist entweder eine Bestrafung durch die „Mächtigen“ oder aber der Verlust von Autonomie und Würde.¹¹²

Einen weiteren Beleg für die Gefahren einer Inhaftierung offerieren die Ergebnisse des dreijährigen Forschungsprojektes „Gewalt und Suizid im Strafvollzug“ (2010-2013), durchgeführt durch das Institut für Kriminologie der Universität zu Köln. Ein Forschungsbedarf wurde vor allem aufgrund gravierender Vorkommnisse in Strafvollzugsanstalten ersichtlich. Zu diesen zählen die grausame Ermordung eines jungen Mannes durch Mitgefangene in einem mit vier Personen belegten Haftraum der JVA Siegburg im November 2006 sowie der Mord an einem 16-jährigen Gefangenen im Oktober 2001 in der Anstalt Ichtershausen in Thüringen. Die Ergebnisse der Studie ergaben, dass verbale und

¹¹¹ a.a.O.

¹¹² vgl. Zimbardo, Philip; Gerrig, Richard: Psychologie. 16. Auflage. München 2004, S. 754f.

physische Attacken sowie Nötigungen durch andere Inhaftierte offenbar normale Erfahrungen sind, die junge Gefangene in der Haft machen.¹¹³

Dass es sich bei Gewaltübergriffen und Einschüchterung unter Gefangenen, durch beispielsweise Schläge, Drohungen und Erpressung, keinesfalls nur um Einzelfälle handelt, sie sich vielmehr sehr häufig ereignen, ergeben auch die Eindrücke des CPT (Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe) bei seinen Besuchsterminen in deutschen Haftanstalten vom 25. November bis 7. Dezember 2010.¹¹⁴

Straftäter werden während einer Inhaftierung also häufig wiederholt zu Tätern und / oder Opfern von Straftaten. Es ist davon auszugehen, dass eine Gefangenschaft inmitten einer gewaltorientierten Subkultur, das Erlernen sozialer Verhaltensweisen im Sinne des Resozialisierungsziels, nicht unterstützt. Vielmehr besteht in diesem Zusammenhang die Gefahr einer Assimilation dissozialer Verhaltensweisen.

Mit den psychischen Auswirkungen einer Inhaftierung auf strafgefangene Menschen befasste sich darüber hinaus u.a. Josef Grünberger, Professor für klinische Psychodiagnostik. Laut Grünberger stellt der Freiheitsentzug eine artefizielle, anhaltend traumatisierende Situation für die strafgefangene Person dar. Isolierung und Immobilität, durch den unnatürlich chronisch einwirkenden Freiheitsentzug, führen bei den Gefangenen zu Persönlichkeitsveränderungen. Dies sei den laufend mit Gefangenen im Kontakt befindlichen Strafvollzugsorganen aus der Erfahrung geläufig. Nach seiner klinisch-psychologischen Untersuchung an Strafgefangenen, fasste Grünberger die psychischen Folgen einer langjährigen Abgeschlossenheit in Haft unter dem Begriff des *funktionellen Psychosyndroms* zusammen. Störungen im Gefühlsleben, im Auffassungsfeld und Denken, Veränderungen im psychologischen Lebensstil sowie Kontaktstörungen sind nach Grünberger Charakteristika eines funktionellen Psychosyndroms. Diese spiegeln sich beispielsweise in einer Verflachung der Affektivität, einem infantil-regressivem Verhalten sowie einer Verschärfung der Isolierung durch Introversion wider.¹¹⁵ Die Forderung einer Reduzierung von Haftstrafen oder zumindest Haftdauer (vgl. u.a. Diskussionsentwurf Landesresozialisierungsgesetz) wird durch Grünbergers Darstellung unterstützt.

¹¹³ vgl. Neubacher, Frank et al.: Gewalt und Suizid im Strafvollzug. http://www.kriminologie.uni-koeln.de/fileadmin/sites/kriminologie/Dokumente/DFG-BewHi_2_2011.pdf (Zugriff: 14.12.2015)

¹¹⁴ vgl. CPT: Bericht an die deutsche Regierung über den Besuch des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in Deutschland vom 25. November bis 7. Dezember 2010, S. 26. <http://www.cpt.coe.int/documents/deu/2012-06-inf-deu.pdf> (Zugriff: 22.12.2015)

¹¹⁵ vgl. Grünberger, Josef: Humaner Strafvollzug. Vienna 2007, S. 49-57.

Als besonders besorgniserregend sind darüber hinaus die Ergebnisse einer empirischen Untersuchung in den Justizvollzugsanstalten Bielefeld und Stralsund einzustufen. Danach leiden über 82 Prozent der Inhaftierten an einer psychischen Störung während ihrer Inhaftierung. Bei 62 bzw. 72 Prozent der Inhaftierten konnte eine Substanzmittelabhängigkeit festgestellt werden.¹¹⁶

Diese Ergebnisse sind laut Frank Schneider (Präsident der deutschen Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde (DGPPN) und Mitautor der Studie) alarmierend. Die Vergleichsdaten der Allgemeinbevölkerung werden um ein mehrfaches übertroffen¹¹⁷ und veranschaulichen einen enormen Hilfebedarf.

Jedoch sind die Ergebnisse nicht zwingend als Ursache der Haftstrafe zu deuten, da Forschungsergebnisse übereinstimmend belegen, dass der Anteil von Menschen mit Drogenerfahrungen unter Haftinsassen höher ist als in der Allgemeinbevölkerung und viele Insassen ihren Konsum während der Inhaftierung, aufgrund der schwierigen Beschaffung reduzieren oder beenden. Allerdings finden illegale Drogen trotz ergriffener Maßnahmen ihren Weg in die Anstalten. Der Strafvollzug kann ein mögliches Milieu für den Einstieg in den Drogenkonsum sein. So ergab beispielsweise eine belgische Studie aus dem Jahr 2008, dass mehr als ein Drittel der Drogen konsumierenden Insassen während ihrer Haftzeit mit dem Konsum einer neuen Droge begonnen haben. Heroin wurde in diesem Zusammenhang als häufigste Droge angegeben.¹¹⁸

Schließlich stellen Gefangene, laut der Weltgesundheitsorganisation (WHO), eine Hochrisikogruppe für Suizidalität dar. Die oben aufgeführten Risikofaktoren für einen erfolgreichen Resozialisierungsprozess, konstatiert die WHO als Gefahren für Suizidalität im Strafvollzug: Soziale Ausgliederung und Isolation, psychische Erkrankungen, Gewalt sowie der Missbrauch von Alkohol und/oder anderen psychotropen Substanzen. Die Suizidversuchsrate von Männern in Untersuchungshaft ist etwa 7,5-mal höher und von Strafgefangenen etwa 6mal höher im Vergleich zu nicht-inhaftierten Männern.¹¹⁹

Die jährliche Suizidrate in deutschen Justizvollzugsanstalten hat sich von 117 im Jahr 2000 auf fast die Hälfte, 61 im Jahr 2010, reduziert. Nichtsdestotrotz stellt die Suizidgefahr in

¹¹⁶ vgl. von Schönfeld, Carl Ernst: Mitgehangen–Mitgefangen. In: Dokumentation Diakonie-Tagung Sucht und Haft. Berlin 2012. http://www.sucht.org/fileadmin/user_upload/Service/Publikationen/Dokumentation/2012_Tagung_Straff%C3%A4lligenhilfe_Tagungsdokumentation.pdf, S. 5 (Zugriff: 22.12.2015)

¹¹⁷ vgl. DBH-Fachverband: 88 Prozent der Inhaftierten leiden an psychischen Erkrankungen <http://www.dbh-online.de/unterseiten/themen/strafvollzug.php?id=160> (Zugriff: 27.12.2015)

¹¹⁸ vgl. Hedrich, Dagmar; Pirona, Alessandro: Europäische Trends in der Gesundheitsversorgung Drogenabhängiger in Haft, S. 79f. In: Sechste Europäische Konferenz zur Gesundheitsförderung in Haft 2012 (Dokumentation).

¹¹⁹ vgl. World Health Organisation: Suizidprävention. Ein Leitfaden für die Mitarbeiter des Justizvollzugs. http://www.who.int/mental_health/resources/resource_jails_prisons_german.pdf, S.7. (Zugriff: 21.12.2015)

Haftanstalten ein gravierendes Problem dar. In dem Zeitraum von 2000 bis 2010 nahmen sich insgesamt 907 Gefangene in Deutschland das Leben.¹²⁰

„Der Tod von vielen Gefangenen ist eine Statistik, der Suizid eines Gefangenen eine Tragödie.“¹²¹

Zusammenfassend lässt sich danach festhalten, dass der Strafvollzug, als exkludierende Instanz, dissoziales Verhalten und psycho-soziale Probleme verstärken bzw. auslösen kann. Um den möglichen schädlichen Folgen der Inhaftierung entgegenzuwirken, sieht der Gesetzgeber in § 3 StVollzG vor, dass das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden soll (*Angleichungsgrundsatz*), schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken ist (*Gegensteuerungs-grundsatz*) und der Vollzug darauf auszurichten ist, dass er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern (*Eingliederungsgrundsatz*).

Persönliche Notlagen, soziale Benachteiligung und mangelnde gesellschaftliche Teilhabe, welche meist schon vor der Inhaftierung bestanden¹²², werden allein durch den Vollzug einer Freiheitsstrafe nicht gelöst. Direkte sowie indirekte psychische und soziale Folgen einer Haftstrafe erschweren vielmehr eine (Wieder-) Eingliederung in soziale und gesellschaftliche Strukturen.

Für die Betroffenen ist die Zeit der Freiheitsstrafe gekennzeichnet durch ein hohes Maß an Unselbstständigkeit. Nach der Haftentlassung stellen viele Betroffene Distanz zu allem her, was an „Knast“ erinnert und wollen die wiedererlangte Freiheit erst einmal intensiv auskosten. Dieser „Nachholbedarf“ erhöht die Gefahr, dass alte Lebensstile wieder aufgenommen und die Personen erneut straffällig werden.

Eine Inhaftierung stellt nicht zuletzt auch häufig eine Strafe für die Angehörigen der Betroffenen dar.

Insbesondere die etwa 100.000 Kinder von Strafgefangenen in Deutschland leiden in der Regel unter einer enormen emotionalen Belastung aufgrund der Inhaftierung eines Elternteils. Ein Mehrjahresforschungsprojekt der EU („Coping-Studie“) ergab, dass die Inhaftierung eines Elternteils ein enormes psychisches Gesundheitsrisiko für die betroffenen Kinder darstellt. Häufig resultieren daraus sozialer Rückzug, Wut und Enttäuschung sowie das

¹²⁰ vgl. Nationales Suizidpräventionsprogramm für Deutschland: Suizide von Gefangenen in Deutschland 2000 bis 2010, S. 3. PDF-Download unter: http://www.bildungsinstitut-justizvollzug.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=24216&article_id=83419&psmand=181 (Zugriff: 28.12.2015)

¹²¹ a.a.O., S.5.

¹²² vgl. Kawamura-Reindl, Gabriele: Kriminalpolitische Relevanz und Perspektiven. In: Cornel, Heinz et al.: Resozialisierung, S. 215.

Auftreten psychischer Beschwerden und Verhaltensauffälligkeiten. Ein Hilfe- und Unterstützungsbedarf ist gegenwärtig nicht ausreichend gedeckt.¹²³

7.3 Die Soziale Arbeit im Kontext der Resozialisierung

Die multiplen und individuellen psycho-sozialen Problemlagen strafgefangener Menschen, welche eine Wiedereingliederung nach einer Haftstrafe erschweren und als potentielle Risikofaktoren für einen Rückfall zu werten sind, machen einen umfassenden und fallspezifischen Hilfebedarf deutlich.

Die Bedeutung des Vollzugsziels der Resozialisierung ist eine Vorgabe für alle Bereiche und Disziplinen, Professionen und Berufsgruppen im Strafvollzug. Um das Vollzugsziel erreichen zu können, sind alle Mitarbeitenden, vom allgemeinen Vollzugsdienst über Psychologen, Ärzte, Lehrer, Mitarbeitende des Werkdienstes und der Verwaltung bis hin zur Anstaltsleitung, verpflichtet zusammenzuarbeiten (vgl. § 154 StVollzG). Ganz besonders gilt dies für die Soziale Arbeit, deren fachliche Ausrichtung am weitestgehenden mit dem Ziel der Resozialisierung kongruent ist: Verbesserung der Lebenslagen, Erhöhung sozialer Kompetenzen und Erweiterung der Handlungsoptionen ihrer Klientel. Zudem entsprechen der Angleichungs-, der Gegensteuerungs- und der Eingliederungsgrundsatz zur Gestaltung des Vollzugs direkt den allgemeinen Vorgaben der Sozialen Arbeit. Für eine zweckmäßige, erfolgsversprechende und humane Resozialisierung, Behandlung oder Therapie, bedarf es zweifellos der Mitwirkung und Zustimmung der Betroffenen. Folglich ist von *Resozialisierungsangeboten* oder *Resozialisierungshilfen* zu sprechen, die den inhaftierten Personen durch Fachdienste und Institutionen im Sinne eines zielorientierten und humanen Strafvollzugs anzubieten sind.¹²⁴

Die jeweiligen JVA's gestalten dieses Angebot eigenverantwortlich. Entsprechend ergeben sich vielfältige und unterschiedlich gewichtete Resozialisierungshilfen. Neben Arbeitsmaßnahmen, an deren Teilnahme die Inhaftierten verpflichtet sind (vgl. § 41 StVollzG), reicht das Resozialisierungsangebot von sozial- und psychotherapeutischen Maßnahmen über Bildungs-, Ausbildungs- bis hin zu Freizeitangeboten.

¹²³ vgl. University of Huddersfield: Children of Prisoners. Interventions and mitigations to strengthen mental health. http://ec.europa.eu/research/health/public-health/pdf/projects/publishable-summary-coping-221113_en.pdf, S. 9; Informationsbroschüre „Kinder von Inhaftierten“ – Ergebnisse und Empfehlungen der COPING – Studie. http://www.treffpunkt-nbg.de/tl_files/PDF/Projekte/Coping/Broschuere.pdf, S. 4. (Zugriff: 25.11.2015)

¹²⁴ vgl. Cornel, Heinz: Resozialisierung, S. 292.

Es ist die Aufgabe der Sozialen Arbeit im Strafvollzug, Probleme, Defizite, Fähigkeiten, Ressourcen und Bedarfe von straffälligen Menschen fallspezifisch zu differenzieren und entsprechend individuell zu intervenieren. Denn die „(...) erwünschte Wirksamkeit von Strafen und Maßnahmen wird eher durch einen persönlichkeitsgerechten Vollzug erzielt werden, als durch schematisch und schablonenhaft erteilte Sanktionen.“¹²⁵

Die Soziale Arbeit interveniert also personenbezogen, und steht in einer unmittelbaren *Face-To-Face-Beziehung* mit den Betroffenen. Sie begleitet und unterstützt die Gefangenen bei persönlichen Problemen, bietet Kriseninterventionen an, leistet Motivationsarbeit zur Verbesserung der Lebenslage und zur Übernahme von Verantwortung für das eigene Verhalten.¹²⁶ Eine zentrale Aufgabe der Sozialen Arbeit im Vollzug ist die Entlassungsvorbereitung.

Die Soziale Arbeit führt ihre Aufgaben soweit wie möglich nach Standards ihrer Profession aus. Hierzu zählen fachliche *Anamnesen, Diagnosen und Prognosen* unter Einbezug des (früheren) sozialen Umfeldes, der familiären Strukturen und der Biographie. Mit Hilfe ihrer medizinischen, juristischen, psychologischen und soziologischen Kenntnisse leistet die Soziale Arbeit lebensweltnahe Beratung, Unterstützung und Vermittlung.¹²⁷

„Soziale Arbeit ist eine praxisorientierte Profession und eine wissenschaftliche Disziplin, dessen bzw. deren Ziel die Förderung des sozialen Wandels, der sozialen Entwicklung und des sozialen Zusammenhalts sowie die Stärkung und Befreiung der Menschen ist. Die Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit, die Menschenrechte, gemeinsame Verantwortung und die Achtung der Vielfalt bilden die Grundlagen der Sozialen Arbeit. Gestützt auf Theorien zur Sozialen Arbeit, auf Sozialwissenschaften, Geisteswissenschaften und indigenem Wissen, werden bei der Sozialen Arbeit Menschen und Strukturen eingebunden, um existenzielle Herausforderungen zu bewältigen und das Wohlergehen zu verbessern.“¹²⁸

Auch wenn die Soziale Arbeit im Strafvollzug als Teil des Sanktionssystems zu verstehen ist, bleibt sie den Zielen und Methoden ihrer Disziplin und Profession verbunden.

Staub-Bernasconi spricht in diesem Zusammenhang von dem sogenannten „Tripelmandat“. Dabei greift sie das „Doppelmandat“ nach Böhnisch und Lösch (1973) auf, welches sich einerseits aus der Hilfe für den Adressaten und andererseits dem Kontrollinteresse der öffentlichen Steuerungsagenturen (Staat, Gesellschaft, Wohlfahrtsverbände) ergibt. Dieses „Doppelmandat“ legitimiere die Soziale Arbeit jedoch lediglich als Beruf und damit

¹²⁵ Grünberger, Josef: Humaner Strafvollzug. Vienna 2007, S. 49.

¹²⁶ vgl. a.a.O., S. 50.

¹²⁷ vgl. a.a.O., S. 308.

¹²⁸ Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.: Definition der Sozialen Arbeit. Neufassung an der Generalversammlung des IFSW Juli 2014 in Melbourne. <https://www.dbsh.de/beruf/definition-der-sozialen-arbeit.html> (Zugriff: 28.11.2015)

ausführendes Organ. Die Soziale Arbeit stünde so weiterhin in direkter Abhängigkeit von Professionen und Sozialmanagern. Staub-Bernasconi erweitert das Doppelmandat folglich um ein *Professionelles Mandat*. Wissenschaftliche Erkenntnisse, der Berufskodex der Sozialen Arbeit sowie die Menschenrechte bilden die Basis des dritten Mandats als ethisch-normative Regulationsinstanz.¹²⁹

Aufgrund der leitenden Werte der Sozialen Arbeit, die sich aus der Förderung der Selbstbestimmung, der Toleranz im Handeln, der sozialen Gerechtigkeit und dem solidarischen Handeln zusammensetzen, ist es naheliegend, dass eine Unterbringung in einer Haftanstalt den Grundprinzipien der Sozialen Arbeit widerspricht. Die Werte der Sozialen Arbeit gründen auf der Würde des Menschen, welcher die Möglichkeit besitzt, seine Entscheidungen frei zu treffen, um nach der Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse zu streben. Diese Voraussetzung wird jedoch während einer Inhaftierung in starkem Maße beschnitten. Zudem leben die Betroffenen in der Regel nicht freiwillig im Strafvollzug und suchen den Kontakt zur Sozialen Arbeit nicht aus eigener Motivation heraus. Diese besonderen Anforderungen von *Hilfe und Kontrolle* aufgrund konkreter institutioneller Handlungsanweisungen, als auch der *Zwangskontext*, stellen in Anbetracht der ethischen Grundwerte eine besondere Herausforderung für die Soziale Arbeit dar.¹³⁰

Der deutsche Theologe Andreas Lob-Hüdepohl vertritt in diesem Zusammenhang die Ansicht, dass lediglich das adressatenseitige Mandat (Primärmandat) zur Intervention berechtigt. Soziale Interventionen auf unfreiwilliger Grundlage stellen seiner Meinung nach paternalistische Entscheidungen dar, welche die Selbstbestimmungsrechte des Adressaten einschränken, übergehen oder gar nicht erst erheben. Anlehnend an das Triplemandat vertritt Lob-Hüdepohl die Auffassung, dass das staatliche und professionelle Mandat lediglich in Grenzfällen zum „weichen Paternalismus“ berechtigen darf. Dies wäre der Fall, wenn ein Hilfsbedürftiger sich zu den Interventionen aufgrund seiner konkreten Lebensumstände noch nicht, vorübergehend oder grundsätzlich nicht erklären kann.¹³¹

Ein Adressat im Zwangskontext ist ein extremes, jedoch alltägliches Beispiel dafür, dass sich ein Mensch, ungeachtet seines Willens, den Interventionen der Sozialen Arbeit fügen soll. Andreas Knoll verweist diesbezüglich auf die besondere professionelle Kompetenz der Sozialen Arbeit. Diese Kompetenzen bestehen laut Knoll aus den Fähigkeiten, Klienten

¹²⁹ Staub-Bernasconi, Silvia: Vom beruflichen Doppel- zum Tripelmandat. S. 6-9.

¹³⁰ Bruckmeir, Lisa: Ethisch Handeln im Strafvollzug. Erschienen im Rahmen „Schriften zur psycho-sozialen Gesundheit“, 2014. <http://www.zks-verlag.de/wp-content/uploads/Lisa-Bruckmeir-Ethisch-Handeln-im-Strafvollzug.pdf>, S. 37. (Zugriff: 03.12.2015)

¹³¹ vgl. Lob-Hüdepohl, Andreas: „People first“ Die Mandatsfrage sozialer Professionen aus moralphilosophischer Sicht, S. 6f

dazu zu bewegen, sich auf eine persönliche Beziehung einzulassen. Daraus ließe sich ein persönliches Mandat generieren, wo zuvor lediglich ein gesellschaftliches bestand.¹³²

Doch letztlich ist auch ein behandlungsintensiver Strafvollzug nur wenig erfolgversprechend, wenn die Betroffenen nach Verbüßung ihrer Freiheitsstrafe nicht mehr betreut werden. „Es ergibt sich dann die groteske Situation, dass dem Strafgefangenen innerhalb der Anstalt mehr Zuneigung und Unterstützung geboten werden kann, als in der komplexen Lebenssituation nach seiner Entlassung.“¹³³

Viele ehemalige Strafgefangene sind nach ihrer Entlassung erneut mit multiplen Problemlagen, wie soziale, ökonomische, kulturelle, rechtliche und gesundheitliche Benachteiligung konfrontiert, die bereits vor der Inhaftierung bestanden. Gesellschaftliche und soziale Bindungen, beispielsweise zu Familie, Freundeskreis, Beruf, Sozial- und Wohnraum etc., wurden in Folge der Inhaftierung unter- oder gänzlich abgebrochen. Zudem leiden Haftentlassene meist unter der Stigmatisierung durch das soziale, aber auch institutionelle Umfeld. Die Chancen auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt sind für die Haftentlassenen entsprechend gering. Perspektivlosigkeit, Frustration und erneute Straffälligkeit sind häufig die Folge. Besonders die erste Entlassungsphase erfordert ein hohes Maß an Selbstmanagement und Verhaltensalternativen, um nicht in alte, normabweichende Verhaltensmuster zurückzufallen. Diese Herausforderung können viele ehemalige Inhaftierte nicht ohne fachliche Hilfe und Unterstützung bewältigen und fallen in das sogenannte *Entlassungsloch*.

Die Problematik der vielfach misslingenden Resozialisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Strafgefangener in soziale und gesellschaftliche Strukturen, belegt u.a. durch die hohe Rückfallquote, macht die Notwendigkeit einer Vernetzung zwischen Strafvollzug und gesellschaftlichen Hilfesystemen ersichtlich. Im Sinne eines erfolgreichen Übergangs von der Haft in die Freiheit und eines dauerhaften Ausstiegs aus der Straffälligkeit (*distance*), sind materielle und immaterielle Resozialisierungshilfen nach der Entlassung fortzuführen bzw. den gesellschaftlichen Anforderungen entsprechend adäquat zu ersetzen und zu ergänzen. Dieser komplexen, fallspezifischen Aufgabe widmen sich aktuell zunehmend kriminalpolitische Akteure und entsprechende Fachdisziplinen.

¹³² vgl. Knoll, Andreas: Professionelle Soziale Arbeit. Freiburg im Breidgau 2010, S. 148f

¹³³ Grünberger, Josef: Humaner Strafvollzug, S. 213

Die Soziale Arbeit, als professionelle und „ganzheitliche Sozialisationshilfe“¹³⁴, ist in diesem Zusammenhang in einem entscheidendem Maße von Bedeutung und mitverantwortlich. Ihre Sichtweise, ihre wissenschaftlichen und praktischen Erkenntnisse, sollte sie in die transdisziplinäre Debatte einbringen. Die angewandte Wissenschaft der Sozialen Arbeit sollte sich zudem, im Sinne ihrer Profession, über eine Einzelfallorientierung hinaus, gezielt sozial- und kriminalpolitisch für (ehemalige) Strafgefangene engagieren, indem sie bewusst an der Entwicklung effektiver und effizienter Lösungsstrategien mitwirkt, entsprechende Konzepte und Instrumente entwickelt wie offeriert und sich für die Bereitstellung notwendiger personeller und finanzieller Ressourcen einsetzt.

8 Resozialisierung und Wiedereingliederung

Strafgefangene Menschen sollen in Unfreiheit und Unselbstständigkeit lernen, wie sie ein Leben in Freiheit straffrei und relativ erfolgreich bewältigen. Dieses Ziel ist, laut dem Soziologen und Kriminologen Eduard Matt, äußerst schwierig, wenn nicht sogar unmöglich. Matt verweist daher auf die Notwendigkeit, dass der Übergang aus Abhängigkeit und Unfreiheit in Selbstständigkeit und Freiheit schrittweise und in einem länger andauernden Lern- und Gewöhnungsprozess erfolgen muss, um eine erfolgreiche Wiedereingliederung nach einer Haftentlassung erzielen zu können.¹³⁵

Ergebnisse der Effektivitätsforschung der Wiedereingliederung belegen, dass Straftäterbehandlungen erfolgreich sein können, wenn bestimmte Prinzipien im Übergangsmanagement eingehalten werden. Die These des „*Nothing Works*“ von Martinson (1974) wurde somit abgelöst von einer stärkeren Betrachtung des „*What Works*“ und des Ausstiegsprozesses aus der Straffälligkeit („*desistance*“).¹³⁶

¹³⁴ vgl. Cornel, Heinz: Resozialisierung, S. 308.

¹³⁵ vgl. Matt, Eduard: Bedingte Entlassung, Übergangsmanagement und die Wiedereingliederung von Ex-Strafgefangenen, S. 79.

¹³⁶ vgl. Pruin, Ineke: Interdisziplinäre Erkenntnisse zur Entlassung aus dem Strafvollzug und ihre Bedeutung für die deutsche Reformdiskussion, S. 156 f.; Dünkel, Frieder: Rechtliche und rechtstatsächliche Aspekte der Wiedereingliederung von Strafgefangenen im europäischen Vergleich, S. 27. http://service.mvnet.de/_php/download.php?datei_id=47491 (Zugriff: 29.12.2015)

8.1 Ergebnisse der internationalen Effektivitätsforschung

Laut der Evaluationsforschung der Straftäterbehandlung (What Works) sowie der Forschung zum Ausstieg aus der Straffälligkeit („desistance“-Forschung), können Wiedereingliederungsprogramme das Rückfallrisiko moderat reduzieren.¹³⁷

Aktuelle Metaanalysen zur Wirksamkeit von Wiedereingliederungsprogrammen identifizieren bestimmte Herangehensweisen als erfolgsversprechend. Hierzu zählen beispielsweise Berufsausbildungsprogramme im Vollzug, Freigängerprogramme, gemeindebasierte Übergangswohnheime und Drogenbehandlungsprogramme mit intensiver Nachbetreuung. Jene Programme, die während der Inhaftierung begannen und nach der Entlassung fortgeführt wurden, konnten insgesamt höhere Erfolge verzeichnen. Die Effektivität von Behandlungsprogrammen hängt jedoch von vielfältigen Faktoren ab, weshalb es sehr unwahrscheinlich ist, dass spezielle Programme für das Übergangsmanagement in sämtlichen Kontexten gleich wirksam sind.¹³⁸

Ziel des „What Works“-Ansatzes ist es herauszufinden, welche Programme *generell* wirken. Lawrence W. Sherman (et al.) definiert „what works“ wie folgt:

“These are programs that we are reasonably certain prevent crime or reduce risk factors for crime in the kinds of social contexts in which they have been evaluated, and for which the findings should be generalizable to similar settings in other places and times (...).”¹³⁹ Darüber hinaus werden anderweitige Ergebnisse zusätzlich differenziert und den Kategorien “What Doesn't Work“, „What Promising“ und „What's Unknown“ zugeordnet.¹⁴⁰ Die „What works“-Forschung misst also die Effekte von Programmen auf die Rückfälligkeit der untersuchten Personen (Evaluationsstudien) und ist theoriefrei.

Eine Befragung zu „Programmen für junge Straftäter in Europa“ ergab, dass ein Drittel der Behandlungsansätze nicht auf eigenen Entwicklungen basiert, sondern aus anderen Ländern - meist aus den USA - übernommen wird. 78 Prozent basieren demnach auf kognitiv-

¹³⁷ vgl. Pruin, Ineke: Interdisziplinäre Erkenntnisse zur Entlassung aus dem Strafvollzug und ihre Bedeutung für die deutsche Reformdiskussion, S. 156.

¹³⁸ vgl. a.a.O., S. 156-159.

¹³⁹ Sherman, Lawrence W.: Preventing Crime. What Works, What Doesn't, What's Promising.
<https://www.ncjrs.gov/works/wholedoc.htm> (Zugriff: 04.01.2016)

¹⁴⁰ vgl. a.a.O.

verhaltenstherapeutischen Ansätzen, die v.a. in dem sogenannten „RNR-Modell“ eine zentrale Rolle spielen.¹⁴¹

Der „*risk-needs-responsivity*“-Ansatz (RNR), entwickelt von den Kanadiern Andrews und Bonta, ist international derzeit eines der einflussreichsten evidenz-basierten Straftäterprogramme. Er richtet seine Herangehensweise im Zusammenhang mit der Straftäterbehandlung nach dem Risikoprinzip (risk), dem Bedürfnisprinzip (needs) und dem Ansprechbarkeitsprinzip (responsivity) aus. Straftäter werden hier nach wissenschaftlichen Standards unterschiedlichen Risikogruppen zugeordnet. Dynamische Risikofaktoren, wie Suchtmittelabhängigkeit, kriminelles Umfeld oder mangelnde Selbstbeherrschung sollen bearbeitet werden. Die Interventionen werden nach den kognitiven Fähigkeiten und dem Lernstil des Straftäters ausgerichtet. Mit Höhe des Rückfallrisikos steigt nach dem RNR-Prinzip die Intensivität der Behandlung. Eine hohe Erfolgsquote konnte der Ansatz bei Straftätern mit höherem Rückfallrisiko erzielen. Allerdings ergaben einige Befunde, dass intensive Interventionen bei „Niedrig-Risiko-Tätern“ einen gegenteiligen Effekt erzielten und somit zu einer Erhöhung der Rückfälligkeit führten.¹⁴²

Der so genannte „*strenght-based*“-Ansatz fordert hingegen, dass vielmehr die Stärken als die Risiken der Betroffenen in den Vordergrund zu stellen sind, um Kompetenzen zu erörtern und gezielt einzusetzen.¹⁴³ Eine entsprechende Alternative zu traditionellen Risikomanagement-Ansätzen stellt diesbezüglich das „*Good Lives Model*“ (GLM) dar, welches als Rehabilitationsmodell für Straffällige in Ergänzung zum RNR-Modell von Ward und Maruna (2007) entwickelt wurde.¹⁴⁴ „The GLM is a strengths-based approach to offender rehabilitation, and is therefore premised on the idea that we need to build capabilities and strengths in people, in order to reduce their risk of reoffending.“¹⁴⁵

Das GLM richtet den Fokus auf interne und externe Ressourcen der Betroffenen. Die dynamischen Risikofaktoren (i.e. criminogenic needs) des RNR Modells versteht das GLM als internale bzw. externe Barrieren für ein „gutes Leben“. Diese seien somit Bestandteil des GLM.¹⁴⁶ „Although the RNR focuses solely on risk reduction however, the GLM includes

¹⁴¹ vgl. Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.(Hrsg.): Jugend ohne Rettungsschirm – Herausforderungen annehmen! Godesberg 2015, S. 395.

¹⁴² vgl. Pruin, Ineke: Interdisziplinäre Erkenntnisse zur Entlassung aus dem Strafvollzug und ihre Bedeutung für die deutsche Reformdiskussion, S. 159 f.

¹⁴³ vgl. a.a.O., S. 162.

¹⁴⁴ vgl. Mayer, Klaus: Risiken im Straf- und Maßregelvollzug - Handlungsgrundlagen und Konsequenzen für die Praxis. In: Hongler, Keller (Hrsg.): Risiko und Soziale Arbeit. Wiesbaden 2015, S. 164.

¹⁴⁵ Good Lives Model: Information. <http://www.goodlivesmodel.com/information> (Zugriff: 04.01.2016)

¹⁴⁶ vgl. Ward, Tony; Yates, Pamela; Willis, Gwenda: The Good Live Model and the Risk Need Responsivity Model - A Critical Response to Andrews, Bonta, and Wormith (2011). In: Criminal Justice and Behavior, 2012 (39), S. 95.

both risk reduction and goods promotion.“¹⁴⁷ Die Befürworter des GLM kritisieren die Fokussierung von „kriminogenen“ Bedürfnissen des RNR-Modells. Dadurch würden weitere „grundlegende menschliche Bedürfnisse“ ausgeschlossen, wie z.B. das Bedürfnis nach einer zufriedenstellenden Partnerschaft oder Beschäftigung. Durch eine Erfüllung dieser ‚nicht-kriminogenen‘ Bedürfnisse würden jedoch automatisch kriminogene Bedürfnisse reduziert und folglich auch kriminelles Verhalten.¹⁴⁸

Die „*desistance*“-Forschung ist, neben dem „What Works“-Ansatz, ein weiterer Zweig der kriminologischen Forschung und etablierte sich in den letzten 15 Jahren im angloamerikanischen Raum. Der Begriff „Desistance“ meint das nachhaltige Aufhören mit kriminellen Aktivitäten. Die „desistance“-Forschung befasst sich mit dem Prozess, der dieses Aufhören ermöglicht und begleitet, sowie mit der Aufrechterhaltung eines rückfall- und verurteilungsfreien Lebens. Anhand positiver Beispiele wird das Phänomen des „Aufhörens“ fokussiert. Im Gegensatz zum „What Works“-Ansatz ist die „desistance“-Forschung theoretisch fundiert und eher qualitativ ausgerichtet. Sie legt ihren Fokus auf das Individuum und den sozialen Kontext, erörtert Stärken und Ressourcen der Betroffenen und untersucht Ereignisse und Wendepunkte (*turning points*), welche Veränderungen bei ehemaligen Straftätern auslösen (Identität, Haltung, Werte, Lebensweisen, Lebenssituation).¹⁴⁹ Die Effektivität von Wiedereingliederungsprogrammen aus Sicht der „desistance“-Forschung geht also über eine Betrachtung von kriminogenen Risiken (risks) und Bedarfe (needs) hinaus. Ziel ist die Beendigung krimineller Karrieren durch eine Änderung der inneren Haltung eines Straftäters. Nach den Erkenntnissen der „desistance“-Forschung kann dieser Prozess - v.a. durch *soziale Eingebundenheit* und *Teilhabemöglichkeiten* - von außen gefördert werden. Als bedeutsam für eine erfolgreiche Wiedereingliederung werden Angebote erachtet, die eine individuelle Unterstützung zur Erreichung der *persönlichen Ziele* (ehemaliger) Strafgefangener darstellen. Zudem soll *soziales Kapital* gesteigert und die Schaffung von Ankerpunkten ermöglicht werden. Nach den Erkenntnissen der „desistance“-Forschung ist der *soziale Empfangsraum* nach einer Haftentlassung von hoher Bedeutsamkeit. Um ein Entlassungsloch zu vermeiden, haben sich Vorbereitungen für gute außervollzugliche soziale Strukturen bereits während der Haftzeit als sehr bedeutsam erwiesen. Erfahren (ehemalige)

¹⁴⁷ a.a.O., S. 97.

¹⁴⁸ vgl. a.a.O., S. 102.

¹⁴⁹ vgl. Hofinger, Veronika: „Desistance from Crime“ – eine Literaturstudie, 2012.

http://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Forschungsbericht/Desistance_Literaturbericht.pdf (Zugriff: 05.01.2016)

Strafgefangene hier Unterstützung und Bestärkung, wirkt sich dies positiv auf den desistance-Prozess aus.¹⁵⁰

Die soziale Integration nach einer Haftstrafe ist aus Sicht der „desistance“-Forschung also entscheidend für den persönlichen Veränderungsprozess und den Ausstieg aus der Straffälligkeit und bedarf spezifischer Hilfe- und Unterstützungsangebote. Diese Erkenntnis findet auch in Deutschland Anerkennung und ist von gewichtiger Bedeutung für die Ausgestaltung des Übergangsmanagements.

Anhand der Ergebnisse der „What Works“-Forschung und der „desistance“-Forschung lässt sich zusammenfassend festhalten, dass sowohl individuelle als auch strukturelle Risiken bzw. Bedarfe *und* Ressourcen entscheidende Faktoren für eine erfolgreiche Resozialisierung (ehemaliger) Strafgefangener sind.

8.2 Das „Übergangsmanagement“ in Deutschland

In Deutschland hat das Übergangsmanagement im Resozialisierungs- und Wiedereingliederungskontext in den letzten Jahren an enormer Beachtung gewonnen. Eine Etablierung und Weiterentwicklung wird sowohl auf praktischer als auch auf politischer Ebene gefordert. Einen Definitionsvorschlag zum Übergangsmanagement offeriert Wolfgang Wirth (Kriminologischer Dienst NRW) wie folgt:

Übergangsmanagement ist eine systematisch geplante, vermittelnd umgesetzte und wiederholt bewertete Verknüpfung vollzugsinterner Behandlungsmaßnahmen mit vollzugsexternen Reintegrationshilfen für (ehemalige) Gefangene, die in enger Kooperation zwischen Justizbehörden, Einrichtungen der Straffälligenhilfe und kompetenten Dritten zu organisieren ist. Übergangsmanagement ist eine organisationsübergreifende Schaffung von Förderketten zur sozialen Wiedereingliederung von Strafgefangenen und Haftentlassenen.¹⁵¹

Zum Konzept und zur Umsetzung des Übergangsmanagements existieren allerdings sehr unterschiedliche Vorstellungen. Oftmals beinhaltet der Begriff ausschließlich den Aspekt der „beruflichen Wiedereingliederung“ oder wird als neue Bezeichnung der Entlassungsvorbereitung verstanden. Selten wird das Übergangsmanagement hingegen als ein umfassendes Konzept gedeutet, welchem sämtliche interdependente Ebenen inhärent sind. Zu diesen Ebenen zählt die „Handlungsebene der Betroffenen“, welche individuelle innere

¹⁵⁰ vgl. Pruin, Ineke: Interdisziplinäre Erkenntnisse zur Entlassung aus dem Strafvollzug und ihre Bedeutung für die deutsche Reformdiskussion, S. 161 f.

¹⁵¹ Wirth, Wolfgang: Das Übergangsmanagement zur beruflichen (Re-)Integration von (ehemaligen) Gefangenen, 2013. http://dbh-online.de/uebergm/Wirth_2.51-2013_07_09_Uebergm-Frankfurt-DEF.pdf (Zugriff: 05.01.2016)

Sichtweisen, Bedarfe und Möglichkeiten umfasst sowie die jeweiligen persönlichen „Lebenslagen und -situationen“. Eine weitere Ebene des Übergangsmanagements ist die Arbeit von „wiedereingliederungsrelevanten Institutionen und Personen“ sowie der Einbezug der „Gemeinschaft“. Das Übergangsmanagement sollte die Zeitspanne von der Anklageerhebung bis zum Übergang von Haft in Freiheit erfassen. Im Idealfall reicht das Übergangsmanagement von einer verfestigten Straffälligkeit bis hin zum Ausstieg (desistance).¹⁵²

Das Übergangsmanagement reicht über die reine Entlassungsvorbereitung hinaus und setzt auf den Einbezug Dritter schon zu Beginn einer Haftstrafe. Mittels *Vernetzung* sollen Kommunikation und Kooperation zwischen Strafvollzug und relevanten Personen, Institutionen und Behörden außerhalb der Justizvollzugsanstalt frühzeitig gefördert, her- und sichergestellt werden (Minimierung von Schnittstellenproblematiken). Um eine durchgehende, individuelle, bedarfs- und ressourcenorientierte Begleitung, Hilfe und Unterstützung für haftentlassene Menschen zu ermöglichen, sind eine umfassende strukturelle Vernetzung, kohärente Leitbilder und die Entwicklung gemeinsamer Standards notwendig.

Die Aneignung von *kulturellem* als auch insbesondere *sozialem Kapital* sollte für eine erfolgreiche Wiedereingliederung im Fokus stehen.¹⁵³

Auf Grundlage Bourdieus Überlegungen zum Kapitalbegriff führt soziales Kapital (also die individuellen Ressourcen einer Person, die sich aufgrund ihrer Einbindung in stabile soziale Netzwerke ergeben) zur Gewinnung von ökonomischen und kulturellen Kapital.¹⁵⁴

Straffällige Menschen verfügen meist nicht über ökonomisches Kapital (Einkommen, Besitz). Kulturelles Kapital, welches in den Sozialisationsinstanzen wie Familie und Schule erworben wird (kognitive Kompetenzen, formeller Bildungsabschluss, kulturelle Güter etc.), finden sich oftmals nur in deutlich geringer Ausprägung. Fehlendes kulturelles Kapital minimiert wiederum die Entwicklungschancen anderer Kapitalformen.

Die Entwicklung von sozialem Kapital ist entscheidend für die Wiedereingliederung ehemaliger Strafgefangener. Erst der Aufbau prosozialer Netzwerke sichert eine prosoziale Integration und ist hochrelevant für die Vermeidung eines Rückfalls (siehe „desistance“-

¹⁵² vgl. Matt, Eduard: Übergangsmanagement und Ausstieg aus der Straffälligkeit, S. 11 f, 186.

¹⁵³ vgl. a.a.O., S. 171.

¹⁵⁴ vgl. Bourdieu, Pierre: Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital. In: Kreckel, Reinhard (Hrsg.): Soziale Ungleichheiten (Soziale Welt Sonderband 2), Göttingen 1983, S. 183-198.

Forschung). Mangelndes soziales Kapital bedeutet sozialer Ausschluss. Je höher hingegen das soziale Kapital, desto unattraktiver wird delinquentes Verhalten.¹⁵⁵

Für ein erfolgreiches Übergangsmanagement bedarf es, über die Organisation und Durchführung von Interventionen hinaus, einer intensiven Beziehungsarbeit zwischen Klient und betreuender Person durch Motivation, Unterstützung und Monitoring.¹⁵⁶ Der fachliche Einbezug der Klientel ist entscheidend für die Autonomie und Selbstwirksamkeit (Empowerment) der strafgefangenen Personen im Resozialisierungsprozess. Diese gilt es aus ethischer Sicht sowie im Hinblick auf ein selbständiges und straffreies Leben zu fördern.

Ein umfassendes Übergangsmanagementkonzept basiert folglich auf einer fachlichen, multidimensionalen Betrachtung und Herangehensweise sowohl auf organisatorischer als auch auf individueller Ebene. Die entsprechende Umsetzung bedeutet eine komplexe Herausforderung für die Soziale Arbeit. Einerseits werden standardisierte methodische Verfahren gefordert, welche auf den aktuellen Erkenntnissen aufbauen, andererseits ist der Heterogenität der Klienten Rechnung zu tragen (Einzelfallorientierung).

8.3 Bestandsaufnahme

Die Implementierung des Übergangsmanagements in deutsche Strafvollzugsanstalten erweist sich als schwieriges Unterfangen und erfordert offenbar viel Zeit, Kommunikation und eine starke Überzeugung auf allen Seiten.¹⁵⁷ Neben der Sicherstellung einer qualitativen, effektiven und fallspezifischen Arbeit von Fachkräften auf Ebene der Gefangenen („evidence based practice“) sind Bedingungen für ein gelingendes Übergangsmanagement auf organisatorischer Ebene (z.B. Kooperation, Kommunikation, Vernetzung) und struktureller Ebene (z.B. rechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen) zu erörtern, zu fordern und zu fördern.¹⁵⁸

¹⁵⁵ vgl. Matt, Eduard: Übergangsmanagement und Ausstieg aus der Straffälligkeit, S. 171-173.

¹⁵⁶ vgl. Matt, Eduard: Bedingte Entlassung, Übergangsmanagement und die Wiedereingliederung von Ex-Strafgefangenen, S. 19.

¹⁵⁷ vgl. Pruin, Ineke: Interdisziplinäre Erkenntnisse zur Entlassung aus dem Strafvollzug und ihre Bedeutung für die deutsche Reformdiskussion, S. 156.

¹⁵⁸ vgl. Matt, Eduard: Ausstieg aus Straffälligkeit. Übergangsmanagement als notwendige (Be-)-Handlungserweiterung. Fachtagung Übergangsmanagement zur Arbeitsmarktintegration von Strafgefangenen und Haftentlassenen, 2013. S. 2f. http://www.chance-bremen.de/sixcms/media.php/13/Matt_D%FCsseldorf_14_05_2013_fv.pdf (Zugriff: 29.12.2015)

Die praktische Umsetzung des Übergangsmanagements erfolgt oftmals in der Bearbeitung einzelner Dimensionen bzw. Lebenslagen. *Ein umfassender Ansatz wird hingegen selten genutzt.* Eine Heterogenität von Maßnahmen mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen lässt sich konstatieren. Eine systematische Umsetzung dieser erfolgt jedoch nur in sehr wenigen Bundesländern.¹⁵⁹

Entsprechend wurden und werden verschiedenen Übergangsmanagementprogramme und -projekte mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen in Haftanstalten durchgeführt.

Häufig konzentrieren sich diese vorrangig auf die Integration (jüngerer) Strafgefangener in Arbeit und haben oder hatten nur begrenzte Laufzeiten. Die nur vereinzelt durchgeführten Evaluationen dieser Programme ergaben, dass vielen Strafgefangenen eine berufliche Perspektive zum Entlassungszeitpunkt aufgezeigt werden kann. Allerdings ist wenig über die langfristige Entwicklung der Projektteilnehmenden bekannt.¹⁶⁰

Viele dieser Projekte werden bzw. wurden durch den „Europäischen Sozialfonds“ (ESF) oder das Nachfolgeprogramm „XENOS“ finanziert.

Aktuell finanziert XENOS bundesweit neun Projekte mit dem Schwerpunkt der beruflichen Eingliederung junger (ehemaliger) Strafgefangener. Hierzu zählen beispielsweise „MACS“ (Düsseldorf), „NINJA“ (Hessen), „Plan b“ (Dresden) und „Violence Prevention Network“ (Berlin).¹⁶¹

Einige Bundesländer haben darüber hinaus Kooperationsvereinbarungen und -verträge mit relevanten Einrichtungen geschlossen. So haben beispielsweise die Justizministerien der Länder Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Hessen Verantwortlichkeiten und Kooperationswege mit anderen Ministerien, der Bundesagentur für Arbeit und weiteren relevanten zuständigen Trägern festgeschrieben.¹⁶²

In Nordrhein-Westfalen (NRW) ist so aus der „Gemeinschaftsinitiative B5“ eine Kooperationsvereinbarung entstanden. Der Fokus von B5 liegt auf der beruflichen Qualifikation, arbeitsorientierte Entlassungsvorbereitung und beschäftigungsbegleitende Nachsorge.

¹⁵⁹ vgl. Matt, Eduard: Übergangsmanagement und der Ausstieg aus der Straffälligkeit, S. 127.

¹⁶⁰ vgl. Pruin, Ineke: Interdisziplinäre Erkenntnisse zur Entlassung aus dem Strafvollzug und ihre Bedeutung für die deutsche Reformdiskussion, S. 154.

¹⁶¹ vgl. XENOS Panorama Bund: Neue Wege für junge Straffällige, Strafgefangene und Haftentlassene, 2014.
<http://www.xenos-panorama-bund.de/index.php/xenos-panorama-bund/veroeffentlichungen/767-neue-xenos-broschuere-zum-uebergangsmanagement-fuer-ehemals-straffaellige-2> (Zugriff: 08.01.2016)

¹⁶² vgl. a.a.O., S. 155.

Fünf Module bilden das Gerüst des Übergangsmanagements: Berufsorientierung (B 1), Berufsqualifizierung (B 2), Beschäftigungsvermittlung (B 3), Beschäftigungsstabilisierung (B 4) und Beschäftigungsanalyse (B 5).¹⁶³

B5 hat sich in NRW erfolgreich etabliert und ist inzwischen, über die Ländergrenze hinaus, eine der bekanntesten Herangehensweisen des Übergangsmanagements im beruflichen Eingliederungsprozess (ehemaliger) Strafgefangener.

Eine Methode, die ihren Fokus nicht unmittelbar auf die Dimension der Ausbildung und Beschäftigung legt, ist beispielsweise das „Übergangsmanagement Sucht“, welches sich mittels einer Rahmenvereinbarung in nordrhein-westfälischen Strafvollzugsanstalten etablieren soll.¹⁶⁴

Diese Rahmenvereinbarung ermöglicht einen Vertragsabschluss zwischen einer JVA (Auftraggeber) und einem sozialen Träger des Suchthilfesystems am Entlassungsort (Auftragnehmer) zur Betreuung eines suchtkranken Gefangenen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung. Eine jährliche landesweite Gesamtauswertung gibt Aufschluss über den Erfolg. Das Controlling der insgesamt 26 beteiligten Justizvollzugsanstalten zeigte, dass von 69 Gefangenen, die zwischen 2011 und 2013 am „Übergangsmanagement Sucht“ teilnahmen, 45 im Hilfesystem angekommen sind. Das entspricht einer Erfolgsquote von immerhin 65 Prozent.¹⁶⁵ Die Zahlen veranschaulichen jedoch deutlich, dass die Kooperations- und Rahmenvereinbarung zum „Übergangsmanagement Sucht“, trotz der sehr großen Suchtproblematik bei Strafgefangenen von etwa 70 Prozent,¹⁶⁶ landesweit nur sehr selten herangezogen wird. Die niedrige Fallpauschale von 300 Euro sowie die festgelegten Zugangsvoraussetzungen könnten Ursachen hierfür darstellen.

Ergebnisse verschiedener Projekte zeigten darüber hinaus, dass eine durchgehende, kontinuierliche und umfassende Betreuung durch *eine* Person (*Case Management*) den Wiedereingliederungsprozess fördert. Ein Beispiel hierfür ist das Modellprojekt „RESI“ („Kölner Netzwerk - Resozialisierung und soziale Integration“). Während der Projektlaufzeit (2009 bis 2012) konnte RESI, durch den methodischen Ansatz des *Integrierten*

¹⁶³ vgl. Gemeinschaftsinitiative B5: Infolyer. https://www.justiz.nrw.de/JM/praevention/Praeventionstag-2014-vorschau/2_55---2013_08_21-B5-Infolyer.pdf (Zugriff: 08.01.2016)

¹⁶⁴ Rahmenvereinbarung abrufbar unter: http://dbh-online.de/uebergm/NRW_Rahmenvereinbarung_Uebergangm_Sucht_2011.pdf (Zugriff: 29.11.2015)

¹⁶⁵ vgl. Baum, Rudolf: Übergangsmanagement Sucht, 2014. http://dbh-online.de/uebergm/Baum_DBH_UeM_Sucht-14-6-30.pdf (Zugriff: 09.01.2016)

¹⁶⁶ vgl. von Schönfeld, Carl Ernst: Mitgehangen–Mitgefangen. In: Dokumentation Diakonie-Tagung Sucht und Haft. Berlin 2012. http://www.sucht.org/fileadmin/user_upload/Service/Publikationen/Dokumentation/2012_Tagung_Straff%C3%A4lligenhilfe_Tagungsdokumentation.pdf S. 5 (Zugriff: 08.01.2016)

Case Managements, (ehemalige) jugendliche Straftäter in ihrem Wiedereingliederungsprozess vielfach erfolgreich unterstützen:

Die festgestellte Rückfallrate von nur 13,0 Prozent, bezogen auf die erneute Verhängung von Jugendstrafen ohne Bewährung, ist bei dieser höchst belasteten jungen Tätergruppe bisher weder in Deutschland noch international durch ähnliche Projekte erreicht worden.¹⁶⁷

Trotz der hohen Erfolgsquote, wurde das Projekt nicht weiterfinanziert. Dies ist sehr verwunderlich und zugleich bedauerlich, zumal sich der finanzielle Aufwand pro betreuten Jugendlichen auf lediglich etwa 8.300 Euro jährlich belief und somit wesentlich günstiger war als ein Haftplatz im Jugendvollzug (ca. 40.000 Euro jährlich).¹⁶⁸

8.4 Zwischenfazit: Förder- und Weiterentwicklungsbedarf

Mit einer individuellen und frühzeitigen Entlassungsvorbereitung sowie einer durchgehenden Begleitung und Unterstützung über die Zeit der Haftentlassung hinaus, kann das Rückfallrisiko nachweislich erheblich gesenkt werden. Erfolgreiche Integrationsmaßnahmen ermöglichen den Betroffenen eine eigenständige und verantwortungsvolle Befriedigung ihrer Bedürfnisse und können somit zu einem persönlichen Wohlbefinden beitragen und zugleich eine rückfallreduzierende Wirkung erzielen.

Soziale Netzwerke implizieren eine reziproke Verhaltenserwartung. Eine (Wieder)-Eingliederung setzt entsprechend konformes Verhalten und psychosoziale Kompetenzen der ehemaligen Strafgefangenen voraus. Humanes Kapital, welches im Strafvollzug - *jenseits* von sozialer Einbindung - trainiert wird, führt jedoch nicht zwingend zu einer sozialen Integration und prosozialem Handeln in Situationen. Für eine erfolgreiche Wiedereingliederungsstrategie müssen neben der Aneignung von humanem, insbesondere die Herstellung von sozialem Kapital fokussiert werden.¹⁶⁹

Es gilt folglich sowohl die *psycho-sozialen Funktionsfähigkeiten* einer Person als auch die *Einbettung in soziale und gesellschaftliche Strukturen* zu fördern, um einen Zugang zu sozialem Kapital zu ermöglichen.

Neben potentiellen *Risikofaktoren* sollten auch die *Ressourcen* der Betroffenen Beachtung finden. Eine reine risiko- und defizitorientierte Herangehensweise im Resozialisierungs- und

¹⁶⁷ Plewig, Hans-Joachim; Kohlschmidt, Antje: Projekt - Kölner Netzwerk „Resozialisierung und soziale Integration“ (RESI). <http://www.dvjj.de/sites/default/files/medien/imce/documente/aktuelles/RESI.pdf>, S. 63 (Zugriff: 04.01.2016)

¹⁶⁸ hierzu: vgl. a.a.O., S. 5.

¹⁶⁹ vgl. Matt, Eduard: Übergangsmanagement und der Ausstieg aus der Straffälligkeit, S. 171.

Wiedereingliederungsprozess birgt die Gefahr einer (Auto-)Stigmatisierung sowie der Vernachlässigung protektiver Faktoren, wie physische und psychische Kompetenzen und Funktionsfähigkeiten der Betroffenen und materielle, soziale, kulturelle, institutionelle und organisationale Ressourcen. Diese *materiellen und bio-psycho-sozialen Ressourcen* sollten als relevante Faktoren zur Erfüllung persönlicher Bedürfnisse und somit zur Rückfallvermeidung erörtert bzw. hergeleitet, gestärkt und für die individuelle Problembewältigung sowie für eine gezielte Motivationsarbeit genutzt werden. Dies impliziert zugleich die Entschlüsselung von Handlungsbedarf auf struktureller Ebene, wie beispielsweise einer Stärkung von rechtlichen Grundlagen (Stichwort: „Recht auf Resozialisierung“) und / oder einem Ausbau von Vernetzungen zwischen Strafvollzug und relevanten Personen und Institutionen.

Die bundesweite Vielfalt an Ideen, Richtlinien, Konzepten und Projekten mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen im Bereich des Übergangsmanagements, birgt die Gefahr einer Orientierungslosigkeit für die Praxis der stationären und ambulanten Straffälligenhilfe.

Dass die meisten Ansätze ihren Fokus auf eine berufliche Eingliederung richten, ist damit zu erklären, dass eine gesicherte Beschäftigung nach einer Haftentlassung sehr entscheidend für eine erfolgreiche Ausgestaltung anderer Lebensbereiche ist:

Studien belegen durchgehend, dass berufliche Integration Rückfälligkeit reduziert.¹⁷⁰

Allerdings zeigen die Erfahrungen der Projekte deutlich, dass es zugleich notwendig ist auch die weiteren Problemlagen zu bearbeiten. Probleme der Klienten aus anderen Lebensbereichen beeinträchtigen die Beschäftigung und beeinflussen die Wiedereingliederung insgesamt negativ.¹⁷¹ Aufgrund dieser Interdependenz ist also eine ganzheitliche Betrachtung für ein effektives Übergangsmanagement notwendig.

Das Übergangsmanagement konnte sich bisher noch nicht flächendeckend etablieren.

Ein umfassendes und länderübergreifend anwendbares Übergangsmanagementkonzept existiert derzeit nicht. Gemeinsame standardisierte Instrumente der Diagnose, Prognose,

¹⁷⁰ vgl. Matt, Eduard: Ausstieg aus Straffälligkeit. Übergangsmanagement als notwendige (Be-)Handlungserweiterung. Fachtagung Übergangsmanagement zur Arbeitsmarktintegration von Strafgefangenen und Haftentlassenen, 2013. S. 12. http://www.chance-bremen.de/sixcms/media.php/13/Matt_D%FCsseldorf_14_05_2013_fv.pdf (Zugriff: 10.01.2016)

¹⁷¹ vgl. Matt, Eduard: Übergangsmanagement und Ausstieg aus der Straffälligkeit, S. 147.

Dokumentation und des Controlling sind die Ausnahme.¹⁷² Eine bundeseinheitliche rechtliche Regelung ist zudem nicht vorgesehen (Föderalismusreform).

In der risikobehafteten Übergangsphase zwischen Inhaftierung, Entlassung und Wiedereingliederung fehlen derzeit gut vernetzte Hilfsangebote und Hilfesysteme, die eine individuelle professionellen Begleitung und Unterstützung sicherstellen. Stattdessen ergeben sich Beziehungsabbrüche, Versorgungslücken und Doppelbetreuungen.¹⁷³

Das Übergangsmanagement erfolgt meist innerhalb von Projekten mit befristeter Laufzeit. Dies wird der langwierigen Netzwerkarbeit jedoch nicht gerecht. Gefordert wird daher eine Kontinuität in der finanziellen Förderung und politischen Umsetzung.¹⁷⁴

Am Übergangsmanagement involvierte Institutionen beklagen darüber hinaus einen Mangel an Kommunikation, Kooperation, regelmäßig durch Standards festgelegten Abläufen, klaren Bestimmungen und Regelungen sowie einen fehlenden Datenausgleich zwischen den Akteuren. Gefordert werden bundesweite, länderübergreifende verbindliche Regelungen und Standards, um eine Senkung der Rückfallquote zu erwirken.¹⁷⁵

Ein Förder-, Optimierungs- und Weiterentwicklungsbedarf des Übergangsmanagements ist zu konstatieren. Ziel sollte es im Sinne aller beteiligter Institutionen und Personen sein, diesen Bedarfen gerecht zu werden. Denn eine erfolgreiche Resozialisierung und Wiedereingliederung dient, über das Wohlergehen ehemaliger Strafgefangener und die Kosteneinsparung öffentlicher Mittel hinaus, nicht zuletzt dem Schutz potentieller künftiger Opfer.

9 Konzeptionsentwurf „Reso-Map“

Anhand der bisherigen Ausarbeitung wurden Erscheinungsformen, Hintergründe und potentielle Ursachen für das soziale Problem der Kriminalität und insbesondere der Rückfallproblematik ehemaliger Strafgefangener dargelegt. Theoretische Ansätze und wissenschaftliche Erkenntnisse wurden diesbezüglich aufgeführt und aktuellen Entwicklungen im praktischen Umgang mit der Rückfallproblematik gegenübergestellt.

¹⁷² vgl. Reckling, Peter: Vorwort. In: DBH-Materialien Nr. 68: Übergangsmanagement für junge Menschen zwischen Strafvollzug und Nachbetreuung. Köln 2012, S. S. 5.

¹⁷³ vgl. Cornel, Heinz: Übergangsmanagement als Beitrag einer rationalen Kriminalpolitik. In: DBH-Materialien Nr. 68: Übergangsmanagement für junge Menschen zwischen Strafvollzug und Nachbetreuung. Köln 2012, S. 11.

¹⁷⁴ vgl. Stelly, Wolfgang: Übergangsmanagement durch die Freie Straffälligenhilfe - Das Nachsorgeprojekt Chance in Baden-Württemberg. In: a.a.O., S. 187.

¹⁷⁵ vgl. Schreier, Kerstin: Problemfelder beim Entlassungs- und Übergangsmanagement. In: a.a.O., S. 268f.

Auf Grundlage der bisherigen Ausarbeitung und der dargestellten Problematik wird im Folgenden ein potentieller Problemlösungsansatz vorgestellt:

Der Konzeptionsentwurf „Reso-Map“.

9.1 Leitgedanke des Konzeptionsentwurfes

Spätestens seit der Einführung des *Neuen Steuerungsmodells* erwartet auch das Strafvollzugssystem effiziente und effektive Arbeitsweisen auf Grundlage entsprechender Konzeptionen.

Konzeptionen dienen als Grundlage für Vereinbarungen zur Qualitätsentwicklung und bilden die Basis für methodisches Handeln. Sie sind das Ergebnis einer Teamleistung unter Einbezug der Zielgruppe und weiterer relevanter Akteure.¹⁷⁶ Der folgende Ansatz ist daher als „Konzeptionsentwurf“ zu verstehen, welcher interessierten Institutionen für eine entsprechende Ausarbeitung und praktische Umsetzung angeboten werden soll.

Aufbauend auf den bisher zusammengetragenen Erkenntnissen sowie den konstatierten Forderungen nach Weiterentwicklung und Standardisierung im Übergangsmanagement seitens der Fachwelt, ergibt sich der folgende Leitgedanke:

Für eine erfolgreiche Interventionsplanung und -durchführung im Übergangsprozess bedarf es primär einer frühzeitigen, umfassenden bzw. lebenslagenübergreifenden Erörterung individueller und struktureller Ressourcen und Bedarfe.

Der Lebenslagen-Ansatz kann hier als „Verstehenshilfe“ bzw. als Methode verstanden werden, um Inklusion oder Exklusion in verschiedenen Lebensbereichen zu ermitteln.¹⁷⁷

Diese in- bzw. exkludierenden Faktoren könnten mittels eines speziellen standardisierten Verfahrens der *psycho-sozialen Diagnostik* strukturiert eruiert und somit einer gezielten Bearbeitung zugänglich gemacht werden.

„Die psycho-soziale Diagnostik hat zum Ziel Lebenslagen, Lebensweisen und Lebenskrisen sowie deren Veränderungen unter den jeweils gegebenen Kontextbedingungen zu analysieren, Zusammenhänge zu verstehen und psycho-soziale Interventionen fachlich zu begründen.“¹⁷⁸

¹⁷⁶ vgl. von Spiegel, Hiltrud: Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit. 5. Auflage. München, Basel 2013, S. 188f.

¹⁷⁷ vgl. Engels, Dietrich: Lebenslagen der Klientel der Bewährungshilfe. http://www.dbh-online.de/bwhtag/Engels_Lebenslagen_BwH-Tag2011.pdf, S. 2 (Zugriff: 10.01.2016)

¹⁷⁸ Pauls, Helmut: Klinische Sozialarbeit, S. 198.

Vollzugsinterne Interventionen sowie Vernetzungen mit relevanten Personen und Institutionen außerhalb der Gefängnismauern als auch spezifische Wiedereingliederungsprogramme könnten mit Hilfe der psycho-sozialen Diagnostik individuell, gezielt und somit effektiv und effizient hergeleitet und aktiviert werden, um eine durchgehende Begleitung, Unterstützung und Hilfe nach der Haftentlassung sicherzustellen. Mittels dieses standardisierten Verfahrens könnte die Soziale Arbeit zudem ihre fachliche Herangehensweise ganzheitlich reflektieren und überprüfen (*Selbstevaluation*). Darüber hinaus könnten spezifische Interventionen sowohl den Betroffenen, als auch den Kostenträgern transparent und nachvollziehbar gemacht werden und somit ihre Notwendigkeit unterstreichen.

Die Diagnostik hat sich in der Medizin und der Psychiatrie längst etabliert. Hier wurden Klassifikationssysteme entwickelt, die international anerkannt und gebräuchlich sind, wie beispielsweise das ICD 10 („International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems“), das DSM IV („Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders, Fourth Edition“) und das ICF („Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit“).¹⁷⁹

Genauso wie die Diagnostik der Medizin und der Psychiatrie die notwendige Grundlage für die spätere Behandlung bietet, so ist auch in der Sozialen Arbeit dringend geboten, zunächst ein umfassendes Bild von Problemen und Ressourcen der Klientin bzw. des Klienten zu erhalten.¹⁸⁰ Ein international verbindliches Klassifikationssystem in der Sozialen Arbeit existiert bislang nicht. Der wohl bekannteste Versuch ein internationales Klassifikationssystem für die Soziale Arbeit zu entwickeln, wurde von Karls und Wandrei in den USA Anfang der 90er-Jahre unternommen: das *Person-In-Environment-Classification-System (PIE)*.¹⁸¹

Gegner der Diagnostik durch Klassifikationssysteme in der Sozialen Arbeit argumentieren meist mit der Gefahr von *Stigmatisierung* der Klientel durch etikettierende Persönlichkeitsdiagnosen. Dem ist jedoch entgegenzusetzen, dass fallbezogene Einschätzungen und Entscheidungen der Sozialen Arbeit ohne nachvollziehbare Diagnoseverfahren häufig durch Alltagstheorien oder die, durch die Praxis der Organisation

¹⁷⁹ vgl. Pantuček, Peter: Soziale Diagnostik. Verfahren für die Praxis Sozialer Arbeit. 3. Auflage. Wien, Köln, Weimar, 2012, S. 282-293.

¹⁸⁰ vgl. Röh, Dieter: Längst überfällig: Unsere Profession entdeckt ihre Diagnostik (neu). In: Forum Sozial: Soziale Arbeit und Diagnostik. Heft 4 2012, S. 11.

¹⁸¹ vgl. Pantuček, Peter: Soziale Diagnostik. Verfahren für die Praxis Sozialer Arbeit, S. 282-293

gewohnten Etikettierungen begründet werden. Dadurch kann das ohnehin vorhandene Machtgefälle zwischen der Sozialen Arbeit und ihrer Klientel zusätzlich verschärft werden. Diagnoseverfahren können zwar nicht ganz freigesprochen werden von der Gefahr einer fortdauernd wirksamen Stigmatisierung der Betroffenen.¹⁸² Ein stigmatisierendes oder auch diskreditierendes Potential klassifikatorisch fundierter Schlussfolgerungen kann jedoch mittels *angemessener Klassifikationssysteme* und einer *validen und reliablen Informationssammlung* weitestgehend minimiert werden.¹⁸³

Zudem ist an dieser Stelle festzuhalten, dass die Diagnostik der Sozialen Arbeit nie eine reine Verhaltens- oder Verhältnisdiagnostik ist, sondern immer als *Person-in-Umwelt-Diagnostik* zu verstehen ist. Das Verhalten einer Person wird folglich in seiner Entstehung und Entwicklung an die Verhältnisse geknüpft. Durch eine verstärkte Betrachtung dieser Verhältnisse kann die Gefahr einer entmündigenden und stigmatisierenden Diagnostizierung vermieden werden.¹⁸⁴

Eine valide und reliable psycho-soziale Diagnostik zur lebenslagenübergreifenden Erfassung von Ressourcen und Bedarfen kann also ein „Übersehen“ bestimmter Einflussfaktoren minimieren und somit Fehlinterpretationen und letztlich auch einem Stigmatisierungsrisiko vorbeugen.

Standardisierte Ermittlungs- und Auswertungsinstrumente sind - erkenntnistheoretisch gesehen - notwendig und unvermeidbar. Die professionelle Gesprächsführung durch die Soziale Arbeit (*rekonstruierender Ansatz*) ist zwar grundsätzlich immer entscheidend¹⁸⁵ und lässt sich nicht durch ein Instrument ersetzen. Allerdings können klassifikatorische Verfahren der psycho-sozialen Diagnostik den rekonstruierenden Ansatz ergänzen und somit zu einer Qualitätssteigerung und Professionalisierung der Sozialen Arbeit beitragen.

„Die alltägliche Praxis zeigt in diesem Zusammenhang vor allem eines deutlich: je weniger die Soziale Arbeit in der Lage ist, mit explizit diagnostisch fundierten sozialtherapeutischen Behandlungskonzepten für den Einzelfall an die Kostenträger heranzutreten, umso mehr wird die Diagnostik in fachfremde Hände gelegt.“¹⁸⁶

¹⁸² vgl. a.a.O., S. 84f.

¹⁸³ vgl. Heiner, Maja: Wege zu einer integrativen Grundlagendiagnostik in der Sozialen Arbeit. In: S. B. Gahleitner, G. Hahn und Glemser, R. (Hg.): Psychosoziale Diagnostik. Köln 2013, S. 20f.

¹⁸⁴ vgl. Röh, Dieter: Längst überfällig: Unsere Profession entdeckt ihre Diagnostik (neu). In: Forum Sozial: Soziale Arbeit und Diagnostik. Heft 4 2012, S. 11.

¹⁸⁵ vgl. Heiner, Maja: Wege zu einer integrativen Grundlagendiagnostik in der Sozialen Arbeit. In: S. B. Gahleitner, G. Hahn und Glemser, R. (Hg.): Psychosoziale Diagnostik. Köln 2013, S. 20f.

¹⁸⁶ Pauls, Helmut: Klinische Sozialarbeit, S. 199.

Der Leitgedanke des Konzeptionsentwurfes zielt somit auf die Entwicklung eines *standardisierten, klassifikatorischen Erhebungs- und Auswertungsinstruments der psychosozialen Diagnostik*, welches die Lebenslagen und wesentliche Funktionsfähigkeiten (physischen und psychischen Bedingungen) strafgefangener Menschen fallspezifisch erfasst, visualisiert und der Sozialen Arbeit für ein standardisiertes Übergangsmanagement und eine gezielte Netzwerkarbeit mit relevanten Personen und Institutionen zugänglich macht.

Ein Instrument für eine kompakte Diagnostik der Lebenslagen, entwickelte bereits Peter Pantuček für das Klientel der Sozialen Arbeit, genannt *Inklusionschart*. Der vorliegende Konzeptionsentwurf greift diese Idee und Herangehensweise auf.

Pantuček entwickelte mit dem Inklusionschart (aktuelle Version genannt „IC3“) ein kompaktes Klassifikationssystem für die wesentlichen Komponenten der Lebenslagen einer Person. Dabei differenziert er Funktionsfähigkeiten / Existenzsicherung und Funktionssysteme und ordnet diesen drei „Achsen“ entsprechende „Dimensionen“ zu. Eine Filemaker-basierte Datenbankversion - welche Eintragungen ermöglicht - steht unter www.pantucek.com zur Verfügung. Definitionen der jeweiligen Dimensionen können hier aufgerufen werden. Alternativ ist unter der genannten Internetadresse eine Vorlage als Word-Datei für eine mögliche Visualisierung zu finden.¹⁸⁷

Derzeit existiert für das Inklusionschart jedoch noch kein entsprechendes Computerprogramm, welches eine flexible Bearbeitung anhand einer graphischen Darstellung ermöglicht.

Ziel ist ein vergleichbares Verfahren, speziell für die Soziale Arbeit mit Strafgefangenen im Resozialisierungs- und Wiedereingliederungszusammenhang, welches den spezifischen Anforderungen und Kontextbedingungen gerecht wird und auf entsprechenden wissenschaftlichen und praktischen Erkenntnissen basiert.

Neben dieser Zielgruppen- und Kontextorientierung, welche eine Generierung spezifischer Klassifikationssysteme fordert, soll sich der vorliegende Konzeptionsentwurf u.a. dahingehend von dem Inklusionschart unterscheiden, dass ein Computerprogramm mit speziellen Visualisierungs- und Bearbeitungsfunktionen entwickelt wird.

¹⁸⁷ vgl. Pantuček, Peter: Soziale Diagnostik. Verfahren für die Praxis Sozialer Arbeit, S. 239-270.

Durch den Konzeptionsentwurf soll relevanten Personen und Institutionen ein Angebot zur Verfügung gestellt werden können, welches der Praxis im Haftentlassungskontext, nach aktuellem Erkenntnisstand, noch nicht vorliegt.

Aufgrund des thematischen Schwerpunktes (Resozialisierung und Wiedereingliederung) sowie des anvisierten Ziels der Orientierung durch Visualisierung, erhält der Konzeptionsentwurf den Titel „*Reso-Map*“.

9.2 Zielgruppendifferenzierung

Die *direkte Zielgruppe* des Konzeptionsentwurfes ist die Soziale Arbeit sowie zuständige Stellen und Personen in der Vor- und Nachbetreuung (ehemaliger) Strafgefangener. Primär richtet sich der Entwurf an Fachkräfte der Sozialen Arbeit in deutschen Strafvollzugsanstalten. Ziel ist die Vernetzung zwischen den relevanten Akteuren, weshalb der Konzeptionsentwurf auch Personen und Institutionen der ambulanten und stationären Straffälligenhilfe sowie der Sozialen Dienste der Justiz erreichen soll. Datenschutzrechtliche Bestimmungen wären an dieser Stelle jedoch genau zu erörtern und zu berücksichtigen.

Die *indirekte Zielgruppe* des Konzeptionsentwurfes ist die heterogene Strafgefangenenpopulation, welche nach der Haftentlassung häufig mit multiplen Problemlagen konfrontiert ist. Strafgefangene Menschen mit psycho-sozialer Benachteiligung sind stark überrepräsentiert. Viele der Betroffenen waren vor ihrer Inhaftierung auffallend oft arbeitslos, konnten keine Ausbildung nachweisen, waren von Suchtmittelabhängigkeit, Wohnungslosigkeit, finanzieller Notlage, Stigmatisierung und Marginalisierung betroffen. Zudem mangelte es oft an kulturellen und familiären Bindungen. Diese Problemlagen verstärken sich meist zusätzlich durch die Folgen einer Inhaftierung.

Das Risiko erneuter Straffälligkeit nach der Haftentlassung ist laut den aktuellen Rückfalluntersuchungen bei dieser Zielgruppe auffallend hoch.

Sowohl die direkte als auch die indirekte Zielgruppe sollen als *wichtige Kooperationspartner* für eine theoretische Weiterentwicklung, Ausarbeitung und praktische Umsetzung des Konzeptionsentwurfes verstanden werden.

9.3 Ziele der Konzeption

Ziel des Konzeptionsentwurfes „Reso-Map“ ist die Weiterentwicklung und Förderung des Übergangsmanagements im Haftentlassungszusammenhang mittels eines standardisierten und softwaregestützten Instruments der psycho-sozialen Diagnostik für die Soziale Arbeit. Durch eine fachliche Anwendung sollen die *Lebenslagen* strafgefangener Menschen *individuell, systematisch sowie ressourcen- und bedarfsorientiert* erfasst werden. Das Ausmaß von Teilhabe(-chancen) bzw. (möglichen) Prozessen der Exklusion nach einer Haftentlassung soll somit frühzeitig erkennbar und einer gezielten Bearbeitung zugänglich gemacht werden können.

Eine solche *Lebenslagendiagnostik* soll einen notwendigen Überblick liefern, um neben offenkundigen Problemen nicht anderweitige aktuelle Gefahren zu übersehen, welche ein Handeln erforderlich machen. Dadurch soll sich die Möglichkeit ergeben, Probleme nicht nur direkt, sondern auch indirekt angehen zu können.¹⁸⁸ (Stichwort: Interdependenz)

„Reso-Map“ soll der Sozialen Arbeit als Handlungshilfe dienen, um den Betroffenen ein individuelles Hilfsangebot im Übergang zwischen Inhaftierung, Entlassung und Wiedereingliederung zur Verfügung zu stellen. Das Instrument soll sich in die Arbeitsprozesse der Sozialen Arbeit sinnvoll implementieren lassen und ein standardisiertes Übergangsmanagement fördern. Ziel ist eine systematische, verantwortungsvolle und individuelle Interventionsplanung und -durchführung im Resozialisierungs- und Wiedereingliederungsprozess (ehemaliger) Strafgefangener mit Hilfe eines Erhebungs- und Auswertungsinstruments, welchem „*angemessene*“, *kompakte Klassifikationssysteme* zugrunde liegen. Diese sollen zu einer Komplexitätsreduktion beitragen, um eine Orientierung über einzelne Lebensbereiche sowie ihre Zusammenhänge herstellen zu können. Diese Orientierung soll einer gezielten, transparenten und flexiblen Interventionsplanung dienen. Unterstützen soll hier eine *Visualisierungsfunktion*, die sowohl den Fachkräften als auch den Betroffenen einen Überblick über die fallspezifischen Bedarfe, Ressourcen und Entwicklungen ermöglicht.

Die Entwicklung der „Reso-Map“ soll auf validen Erkenntnissen aus Wissenschaft und Praxis entsprechender Fachbereiche aufbauen und sich an den Prinzipien der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit orientieren.

¹⁸⁸vgl. hierzu: Pantuček, Peter: Soziale Diagnostik. Verfahren für die Praxis Sozialer Arbeit, S. 328.

Der Konzeptionsentwurf soll somit an dem Gedanken der *sozialen Inklusion* anknüpfen. Soziale Inklusion meint im Allgemeinen ein Recht auf uneingeschränkte gesellschaftliche Zugehörigkeit und ist einem ressourcenorientierten Veränderungsprozess inhärent¹⁸⁹. Zudem soll „Reso-Map“ mit den rechtlichen Grundlagen und den institutionellen Rahmenbedingungen vereinbar sein.

Um eine valide und reliable Informationssammlung zu ermöglichen, sollen entsprechende *Kategorien* (Lebensbereiche), *Indikatoren* und ggf. Items (notwendige Ressourcen) erörtert, ausgearbeitet, eindeutig definiert und festgelegt werden.¹⁹⁰

Für ein umfassendes Fallverstehen, soll das Instrument sowohl die Phase vor der Inhaftierung (*Anamnese*) sowie die Inhaftierungsphase (*Diagnose*) als auch die Übergangsphase bzw. die Perspektive nach der Inhaftierung (*Prognose*) erfassen und visualisieren können. Folglich soll die Anwendung des Instruments in *drei phasenspezifische graphische Darstellungen* münden, welche Ressourcen (potentielle protektive Faktoren) sowie Bedarfe (potentielle Risikofaktoren) lebenslagendifferenziert und individuell widerspiegeln. Spezifische Interventionen und Netzwerkaktivitäten sollen gezielt eingeleitet, dokumentiert und eingesehen werden können. Zustände und Entwicklungen im Prozessverlauf sollen somit ersichtlich und nachvollziehbar gemacht werden.

Diese Phasendifferenzierung soll zugleich einer *Selbstevaluation* der Sozialen Arbeit dienen.

Die durch das Softwareprogramm ermittelten Interventionsbedarfe sollen zu einem sogenannten *Bedarfsquotienten* zusammengeführt werden. Dieser geht über den Substitutionsquotienten des Inklusionscharts nach Pantuček hinaus. Substitute bezeichnet Pantuček als „Ersatzleistungen“ zur Sicherung gesellschaftlicher und sozialer Teilhabe. Beispielsweise stellt das Sozialwesen solche Substitute zur Verfügung (Übergangswohnheime, Sozialhilfe etc.):

In der Spalte „Substitution in Prozent“ wird ausgewiesen, in welchem Ausmaß die Person bei der Existenzsicherung auf solche Substitute zurückgreifen muss/kann. In der Regel wird es sich hier um eine Schätzung handeln. In Organisationen ist es sinnvoll, anhand von Beispielen häufig vorkommender Substituierungen zu einer gemeinsamen Skala zu kommen.¹⁹¹

¹⁸⁹ vgl. Ilse Arlt Institut für Soziale Inklusionsforschung: Inklusion.

<http://inclusion.fhstp.ac.at/index.php/ueberdasinstitut/inklusion> (Zugriff: 02.10.2015)

¹⁹⁰ Dies muss innerhalb professioneller Gesprächsrunden mit Einbezug der Betroffenen (indirekte Zielgruppe) erfolgen und ist somit nicht Bestandteil des vorliegenden Konzeptionsentwurfes.

¹⁹¹ Pantuček, Peter: Soziale Diagnostik. Verfahren für die Praxis Sozialer Arbeit, S. 255.

Der hier anvisierte Bedarfsquotient soll, neben dem Bedarf an notwendigen Ersatzleistungen, auch Förderungs- und Unterstützungsbedarfe zur Steigerung von Funktionsfähigkeiten einer Person komprimiert widerspiegeln. Hierzu zählen beispielsweise der Bedarfe an Hilfe zur Bewältigung von Substanzmittelabhängigkeiten oder auch ein Bedarf an Förderung sozialer Kompetenzen.

„Reso-Map“ soll die Soziale Arbeit dabei unterstützen, Interventionsbedarfe sowie Perspektiven - gemeinsam mit den Inhaftierten - fallspezifisch, prozessual und lebenslagenübergreifend erörtern zu können. Ziel ist eine Reduktion der Komplexität psychosozialer Lebenslagen im Sinne einer systematischen und standardisierten Orientierungs- und Handlungshilfe für die Soziale Arbeit.

Art und Umfang der psycho-sozialen Diagnostik ist von einem *emanzipatorischen Ziel* geleitet.¹⁹² Die Inhaftierten sollen motiviert und befähigt werden, an der Hilfeplanung aktiv mitzuwirken. Ziel ist die Förderung ihrer Selbstständigkeit und Selbstverantwortung (*Empowerment*) im Sinne einer erfolgreichen Resozialisierung. Der Konzeptionsentwurf setzt somit für eine mehrperspektivistische und reflexive Orientierung die Partizipation der Betroffenen voraus.

„Reso-Map“ soll ein standardisiertes Verfahren im Übergangs- und Wiedereingliederungsprozess ermöglichen, um eine durchgehende, bedarfs- und ressourcenorientierte Hilfe, Unterstützung und Begleitung nach der Haftentlassung sicherstellen zu können (Effektivität) und Doppelbetreuungen zu vermeiden (Effizienz).

Dieses Ziel implementiert einen *Vernetzungsgedanken*: Die Anwendung des Instruments „Reso-Map“ soll die Kommunikation und Kooperation mit relevanten Akteuren für einen nahtlosen Übergang in adäquate Hilfestrukturen nach der Haftentlassung fordern und fördern. Das Verfahren soll somit zu einer „*Öffnung*“ der *Strafvollzugsanstalten* beitragen.

Darüber hinaus könnte es ein Ziel sein, die eruierten Ergebnisse der standardisierten Fallbearbeitung durch die Soziale Arbeit im Vollzug an die genannten Netzwerkpartner zu übergeben und somit einer Weiterbearbeitung zugänglich zu machen. Eine individuell erarbeitete „Reso-Map“ könnte also sowohl der haftentlassenen Person als auch der weiterbetreuenden Person (z.B. Case Management) bzw. Institution für eine umfassende

¹⁹² vgl. Röh, Dieter: Längst überfällig: Unsere Profession entdeckt ihre Diagnostik (neu). In: Forum Sozial: Soziale Arbeit und Diagnostik. Heft 4 2012, S. 11.

Orientierung und Weiterentwicklung bzw. Durchführung der Interventionsplanung ausgehändigt bzw. übermittelt werden. Datenschutzrichtlinien wären an dieser Stelle zu berücksichtigen sowie Einverständniserklärungen bei den Betroffenen einzuholen.

Im Falle einer Betreuung durch das Case Management könnte eine komplette Übergabe der Fallbearbeitung bereits während der Inhaftierungs- bzw. Haftentlassungsphase erfolgen.

Darüber wäre es möglich Datensätze mittels einer „Identnummer“ zu anonymisieren und zu komprimieren. Dadurch könnte „Reso-Map“, über eine standardisierte Einzelfallhilfe hinaus, auch der *Evaluationsforschung* dienen und zu einem wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn beitragen.

Langfristige Ziele des Entwurfes sind ein verantwortungsbewusster Umgang mit (ehemaligen) Strafgefangenen, die Vermeidung des „Entlassungslochs“, eine erfolgreiche Wiedereingliederung und Resozialisierung durch die Förderung sozialen und humanen Kapitals. Dies impliziert eine Senkung der Rückfallquote, den Schutz potentieller künftiger Opfer sowie die Einsparung öffentlicher Finanzmittel.

9.4 Leistungsbeschreibung „Reso-Map“

Um ein EDV-Programm entwickeln und anbieten zu können, welches den oben genannten Zielen entspricht, bedarf es der umfassenden fachlichen Ausarbeitung valider Klassifikationssysteme. Eine solche Ausarbeitung setzt einen intensiven Kommunikations- und Kooperationsprozess zwischen Personen und Institutionen aus sämtlichen relevanten Fachbereichen voraus. Zu diesen zählen beispielsweise der Soziale Dienst des Strafvollzugs, die Freie Straffälligenhilfe, die Bewährungshilfe, der Justizvollzugs-beauftragte und der Kriminologische Dienst.

Darüber hinaus sollen (ehemalige) Strafgefangene so weit wie möglich in den Entwicklungsprozess einbezogen werden, um ihre konkreten Anliegen, Sichtweisen und Ideen einfließen zu lassen (Partizipation der Betroffenen).

Ein konkretes Leistungsangebot kann folglich nur im Rahmen eines langfristig angelegten Projektes entwickelt und evaluiert werden.

An dieser Stelle wird folglich lediglich ein Entwurf, mittels Ideensammlung, dargestellt werden. Diese Darstellung orientiert sich an einem „kennzeichnenden Prozessverlauf“ im Übergangsmanagement.

Um Strafgefangene auf ein eigenständiges und straffreies Leben in Freiheit vorbereiten zu können, sollte das Übergangsmanagement bereits am ersten Tag der Inhaftierung beginnen.¹⁹³ Das Übergangsmanagement ist also langfristig angelegt (überleitungsorientierte Gestaltung des Vollzugs) und wird hier prozessual in drei Phasen differenziert:

- 1) in die *Zugangsphase* (Zeitpunkt des Haftantritts)
- 2) die *Inhaftierungsphase* („Haftalltag“)
- 3) die *Entlassungsphase* (vorzugsweise sechs Monate vor der Entlassung).

Folglich sollen dem Instrument Reso-Map drei Anwendungsbereiche unterliegen, die sich hinsichtlich ihrer Klassifikationssysteme und zugeordneten *Kategorien* (bzw. Dimensionen), *Indikatoren* und *Items* unterscheiden. Ziel dieser Dreiteilung ist eine umfassende psychosoziale Diagnostik, bestehend aus *Anamnese*, *Diagnose* und *Prognose*.

Die Kategorien der *drei Klassifikationssysteme von Reso-Map* sind hier als relevante „Oberbegriffe“ zu verstehen und spiegeln einzelne Lebensbereiche wider. Aufgrund der Heterogenität der Strafgefangenenpopulation und ihrer multiplen Problemlagen ist eine Betrachtung *sämtlicher Lebensbereiche* notwendig (Mehrdimensionalität). Die diagnostischen Klassifikationssysteme der „Reso-Map“ zeichnen sich somit durch eine „hohe Reichweite“¹⁹⁴ aus.

Die Ausformung sozialer Einbindung einer Person in die jeweiligen Lebensbereiche bzw. Kategorien lässt sich in „Zwischenstufen“ (Indikatoren) unterteilen, um über Vollinklusion und Exklusion hinaus, individuelle Lebenslagen differenzierter betrachten zu können.¹⁹⁵

Die Kategorien werden somit präzisiert. Sie sollten jedoch einen „niedrigen Präzisionsgrad“ aufweisen, d.h. die Definitionen der Indikatoren sollten aufgrund der vielfältigen Variationsmöglichkeiten nur „grob“ definiert werden.

Aufgrund der hohen Reichweite der Kategorien und deren niedrigen Präzisionsgrad, ist „Reso-Map“ als eine *Orientierungsdiagnostik*¹⁹⁶ zu verstehen.

¹⁹³ vgl. u.a. Schreier, Kerstin: Problemfelder beim Entlassungs- und Übergangsmanagement. In: DBH-Materialien Nr. 68: Übergangsmanagement für junge Menschen zwischen Strafvollzug und Nachbetreuung, S. 261.

¹⁹⁴ vgl. hierzu Heiner, Maja: Wege zu einer integrativen Grundlagendiagnostik in der Sozialen Arbeit. In: S. B. Gahleitner, G. Hahn und Glemser, R. (Hrsg.): Psychosoziale Diagnostik. Köln 2013, S. 24-26.

¹⁹⁵ Pantuček spricht in diesem Zusammenhang von „Dimensionen“ und „Merkmalskombinationen“: vgl. hierzu Pantuček, Peter: Soziale Diagnostik. Verfahren für die Praxis Sozialer Arbeit, S. 250.

Im Folgenden wird der Gedanke einer Dreiteilung des Programms anhand von Visualisierungsbeispielen näher erläutert. Die dort aufgeführten Kategorien und Indikatoren sind lediglich als Beispiele zu verstehen. Eine genaue Definition und Präzisierung muss im Rahmen von Expertengruppen entwickelt werden.

Anlehnend an das IC3, erfolgt die graphische Darstellung an dieser Stelle in Form eines Spinnennetzdiagramms (*Excel*). Die Funktionen des Excel-Programms werden, aufgrund der anvisierten Anwendungsoptionen von Reso-Map, für die Entwicklung eines spezifischen EDV-Programms nicht ausreichen. Reso-Map müsste stattdessen beispielsweise mit Hilfe eines Datenbankprogramms (z.B. „Access“) fachgerecht umgesetzt werden.

9.4.1 Reso-Map I (Anamnese)

In der Zugangsphase soll durch den Programmpart „Reso-Map I“ eine standardisierte *Anamnese* erstellt werden können. Reso-Map I dient der Entschlüsselung von Lebenslagen strafgefangener Personen vor ihrer Inhaftierung.

Anlehnend an das „Inklusionschart“ von Peter Pantuček soll hier das „Ausmaß der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben“ als Ausgangspunkt ermittelt werden. Diese Ermittlung ist entscheidend für eine reflexive Fallbearbeitung. Interventionen, die im Laufe des Übergangsmanagement geplant werden, können somit jederzeit auf ihre Sinnhaftigkeit und potenzielle Effektivität überprüft werden.

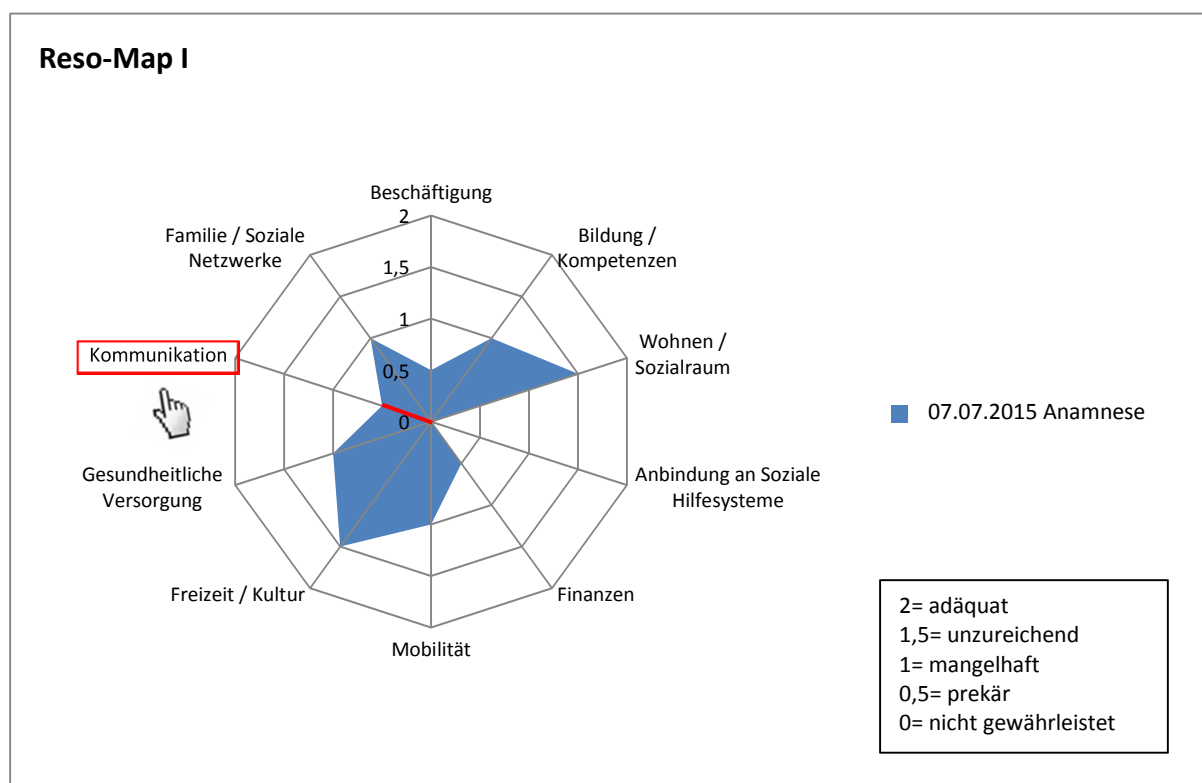
Hierzu bedarf es eines Klassifikationssystems, welches sich aus spezifischen Kategorien und Indikatoren zusammensetzt, die zur Erfassung der Lebenslagen - *zum Zeitpunkt vor der Inhaftierung* - relevant waren.

Das folgende „Visualisierungsbeispiel 1“ präsentiert zehn potentielle Kategorien. Per „Mausklick“ auf die jeweiligen Kategorien sollen spezifisch definierte und zugeordnete Indikatoren (und ggf. „Items“) aufgerufen werden können (vgl. „Tabelle 2“).¹⁹⁷

¹⁹⁶ vgl. Heiner, Maja: Wege zu einer integrativen Grundlagendiagnostik in der Sozialen Arbeit. In: S. B. Gahleitner, G. Hahn und Glemser, R. (Hrsg.): Psychosoziale Diagnostik. Köln 2013, S. 26.

¹⁹⁷ Über diese Softwarefunktion sollen auch Reso-Map II und III verfügen.

Abbildung 10: Visualisierungsbeispiel 1/ Kategorien der Reso-Map I („Anklicken“ der Kategorie Kommunikation)



(Eigene Darstellung, anlehnend an das „Inklusionschart“ von Peter Pantuček)

Tabelle 2: Beispiele für Indikatoren der Kategorie „Kommunikation“ aus Reso-Map I

	2	1,5	1	0,5	0
Präzisions-grad	Adäquat	Unzureichend	Mangelhaft	Prekär	Nicht gewährleistet
Definition	Deutsche und englische Sprachkenntnisse in Wort und Schrift vorhanden	Deutsche Sprachkenntnisse in Wort und Schrift vorhanden	Deutsche Sprachkenntnisse vorhanden; Defizite im Lesen und Schreiben	Deutsche Sprachkenntnisse nicht ausreichend vorhanden; englische Sprachkenntnisse vorhanden	Weder deutsche noch englische Sprachkenntnisse ausreichend vorhanden
Information / Tendenz (Eingabemaske Soziale Arbeit)	- Klient war und ist gewillt, an einem Sprachförderprogramm teilzunehmen - Teilnahme bislang noch nicht erfolgt (Grund: mangelnde Angebote im Sozialraum) - Muttersprache „russisch“ (Wort und Schrift) - Telefon und Fernseher vorhanden; kein Internetzugang - Medienkompetenzen nicht ausreichend vorhanden (keine Kenntnisse im Umgang mit Computer / Internet)				

(Eigene Darstellung)

Zutreffende Indikatoren sollen aktiviert werden können, indem die Fachkraft diese ebenfalls per Mausklick anwählt. Das Programm soll daraufhin einen Zahlenwert errechnen, welcher

innerhalb der jeweiligen Kategorie zu einer entsprechenden Visualisierung transformiert wird. Eingabemasken sollen es der Fachkraft darüber hinaus ermöglichen, fallspezifische Informationen bzw. „Tendenzen“ zu dokumentieren.

Anhand der Indikatoren sollen in Reso-Map I sowohl exkludierende Faktoren bzw. potentielle Ursachen für straffälliges Verhalten als auch relevante Schutzfaktoren rückblickend erörtert und zusammengetragen werden können. Dies soll zu einer frühzeitigen und gezielten Interventionsplanung und -durchführung beitragen.

Im Rahmen der Gesprächsführung mit dem Gefangenen, soll die Fachkraft der Sozialen Arbeit, anhand der Indikatoren und Eingabemasken, Ressourcen und Bedarfe rückblickend erörtern und dokumentieren können.

Relevante protektive Faktoren, die es gilt aufrechtzuerhalten, zu erweitern und / oder zu aktivieren und zu nutzen, sollen unterstützt durch die Visualisierung, sowohl der Sozialen Arbeit, als auch der inhaftierten Person umfassend vergegenwärtigt werden.

Mit Hilfe von Reso-Map I sollen fallspezifische Problemlagen rückwirkend erfasst werden, um entsprechende Interventionsmaßnahmen frühzeitig anbieten, planen und einleiten zu können. Bezüglich des aufgeführten Beispiels könnten sprachfördernde Programme im Vollzug gezielt herangezogen, angeboten und aktiviert werden.

Das Tabellenbeispiel reduziert die Kategorie „Kommunikation“ hier auf Faktoren der „Sprachkompetenz“. Neben Sprachkenntnissen sind u.a. auch Kompetenzen zur „Emotionsregulation und Selbstregulation“ sowie allgemeine „Bewältigungs- und Problemlösefähigkeiten“ (Coping-Strategien) oder „Medienkompetenzen“ relevante Faktoren für die Kategorie „Kommunikation“. Diese könnten beispielsweise als definierte Indikatoren unter der Kategorie „Bildung / Kompetenzen“ aufgeführt werden. Alternativ könnte die Kategorie „Kommunikation“ weiter präzisiert werden und mehrere Indikatoren oder auch Items aufweisen. Dies hätte jedoch einen höheren Präzisionsgrad zur Folge. Mögliche Vor- und Nachteile einer solchen Präzisierung soll in Fachkreisen erörtert und abgewogen werden.

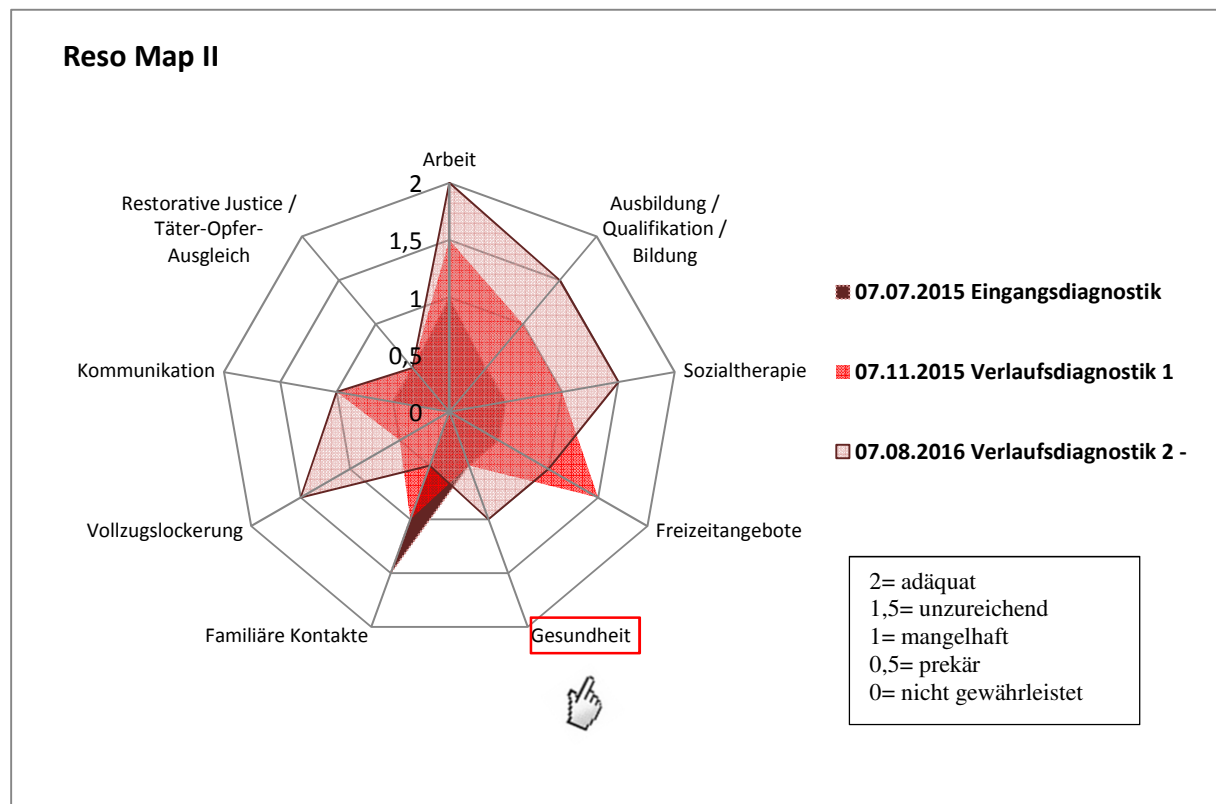
9.4.2 Reso-Map II (Diagnose)

Der zweite Programmpart, „Reso-Map II“, soll eine strafvollzugsinterne *Diagnostik* ermöglichen. Die Kategorien, Indikatoren und ggf. Items ergeben sich hier aus dem restriktiven Kontext einer Strafvollzugsanstalt. Kategorien der Reso-Map II könnten

beispielsweise spezifische Arbeits- und Freizeitangebote oder sozialtherapeutische Maßnahmen darstellen.

Reso-Map II soll während der Inhaftierungsphase beliebig oft angewandt werden können (abhängig u.a. von der Dauer der Haftstrafe). Die jeweiligen Ergebnisse der Reso-Map II sollen mittels einer speziellen Visualisierungsfunktion übereinandergelegt und somit verglichen werden können. Dadurch sollen die individuellen psycho-sozialen Entwicklungsprozesse einer strafgefangenen Person während ihrer Inhaftierungsphase nachvollzogen werden können. Zudem soll der Vergleich dazu beitragen, mögliche Bedarfsänderungen zu entschlüsseln und die Interventionsplanung / -durchführung ggf. anpassen zu können (Stichwort: Flexibilität).

Abbildung 11: Visualisierungsbeispiel 2 / Kategorien Reso-Map II



(Eigene Darstellung)

Die hier angeklickte Kategorie „Gesundheit“ sollte sowohl psychische als auch physische Komponenten erfassen. Beispielsweise wäre ein bedeutsamer Indikator die „Substanzmittelabhängigkeit“, da diese als ein sehr relevanter Risikofaktor im

Resozialisierungskontext zu werten ist: „Die Beendigung des Suchtmittelkonsums ist ein entscheidend Faktor zur Verhinderung erneuter Straffälligkeit.“¹⁹⁸

In diesem Zusammenhang könnten der § 35 des Betäubungsmittelgesetzes (Therapie statt Strafe), die Teilnahme an einer Suchttherapie oder einem Substitutionsprogramm wichtige Interventionen bzw. Ressourcen darstellen, welche entsprechend dem Indikator „Substanzmittelabhängigkeit“ zugeordnet werden könnten (Präzision durch Items).

Alternativ könnte die Kategorie „Gesundheit“ differenziert und mehreren, zusätzlich generierten Kategorien zugeordnet werden. Aus dem Faktor „Substanzmittelabhängigkeit“ ließe sich folglich (anstatt eines Indikators) auch eine eigene Kategorie bilden.

9.4.3 Reso-Map III (Prognose)

Reso-Map III bildet den letzten Anwendungsbereich des Instruments und dient der *Prognose* für die Haftentlassungs- und Wiedereingliederungsphase und soll eine frühzeitige und fallspezifische Planung und Vernetzung fördern. Die eruierten Ergebnisse aus Reso-Map I und II sollten hier als Orientierungsbasis herangezogen werden.

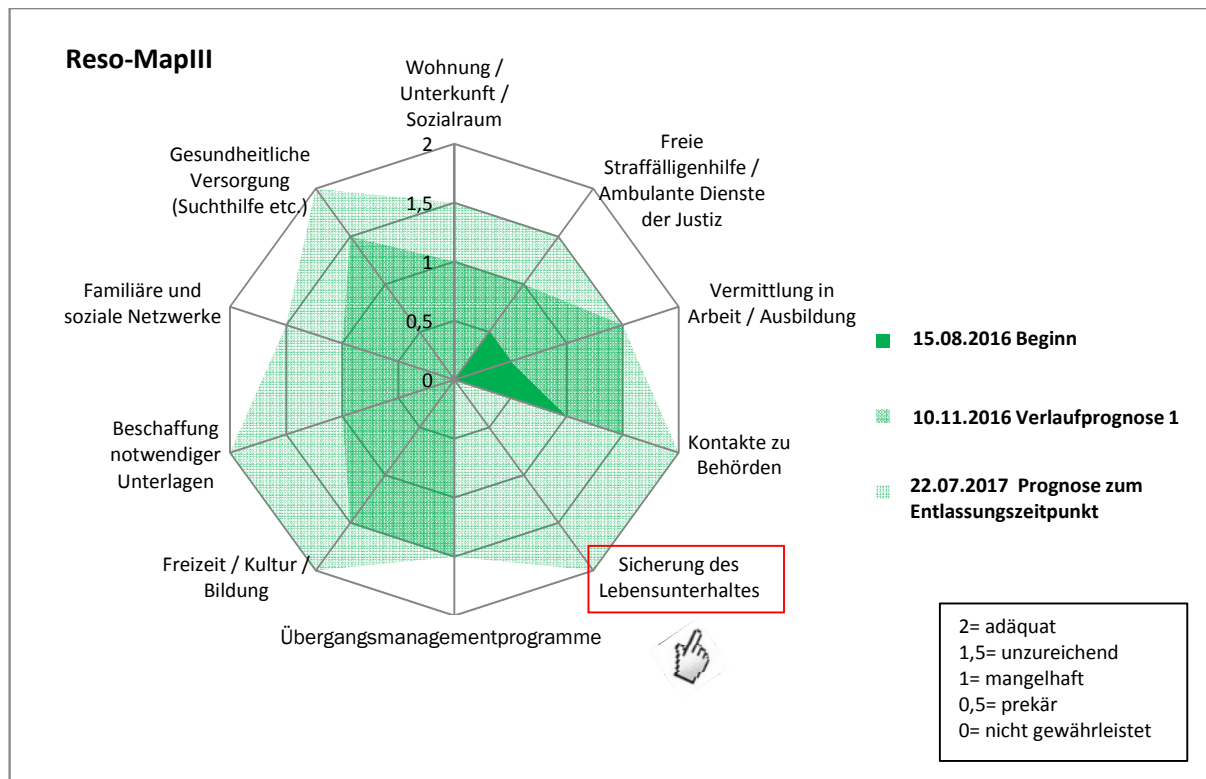
Das Klassifikationssystem der Reso-Map III soll sich aus Kategorien, Indikatoren und ggf. Items zusammensetzen, welche für eine gesellschaftliche Einbindung (Wiedereingliederung) und einen nahtlosen Übergang in außervollzugliche Hilfestrukturen notwendig sind. Hierzu könnten beispielsweise die Sicherstellung eines Wohnraums sowie die Anbindung an eine Institution der Suchthilfe zählen. Zudem soll das Programm der Sozialen Arbeit spezifische Hilfsangebote und Netzwerkstrukturen aufzeigen können, welche sich für ein erfolgreiches Übergangsmanagement als bedeutsam erwiesen haben. Dies könnten u.a. spezifische Wiedereingliederungsprogramme sein, wie das „Übergangsmanagement B5“ oder das „Übergangsmanagement Sucht“.

Diese spezifischen Maßnahmen sollten hier aufrufbar bzw. in einer entsprechenden Eingabemaske eingefügt werden können. Reso-Map III soll somit v.a. die Kommunikation und Kooperation zwischen Strafvollzug und ambulanten Hilfesystemen fördern und dadurch zu einer Qualitätssteigerung des Übergangsmanagements beitragen.

¹⁹⁸ Lösch, Joachim: Teilhabe am Leben in der Gesellschaft für abhängigkeitskranke Haftentlassene, 2014, http://www.dbh-online.de/uebergm/Joesch_Teilhabe-fuer-abh%C3%A4ngigkeitskranke-Haftentlassene_Frankfurt_7-2014.pdf, S. 11f (Zugriff: 15.01.2015)

Über die Funktion der wiederholbaren und vergleichbaren Visualisierung (vgl. Reso-Map II) soll auch der Reso-Map III verfügen.

Abbildung 12: Visualisierungsbeispiel 3 / Anklicken der Kategorie „Sicherung des Lebensunterhalts“



(Eigene Darstellung)

Auch hier sollen die spezifischen Indikatoren und ggf. Items sowie Dokumentations-masken per Mausklick aufgerufen und bearbeitet werden können (vgl. Visualisierungsbeispiel 2).

Die Kategorie „Lebensunterhalt“ könnte beispielsweise durch Indikatoren präzisiert werden, die eine Sicherstellung von Arbeitslosengeld (ALG I oder II), von Leistungen nach SGB XII oder eines Wohnberechtigungsscheins (WBS) nachvollziehbar machen.

10 Projektplanung Reso-Map

Um Reso-Map praktisch umsetzen zu können, bedarf es eines fachlich anerkannten und in entsprechenden Netzwerkstrukturen aktiven Projektträgers. Der *DBH-Fachverband e.V. für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik* stellt aufgrund seines fachlichen Schwerpunktes und seiner weitreichenden Einflussmöglichkeiten einen erstrebenswerten Projektträger für Reso-Map dar.

Der Konzeptionsentwurf konnte dem DBH-Fachverband erfolgreich kommuniziert werden, der Leitgedanke und die Ziele des Konzeptionsentwurfes stimmen mit denen des Fachverbandes überein. Zudem sind die thematische Schwerpunktsetzung und der methodische Ansatz für den Verband von fachlichem Interesse:

Das Übergangsmanagement gilt als ein zentraler Themenschwerpunkt des Fachverbandes. Aktuelle Entwicklungen in diesem Bereich verfolgt und begleitet der Fachverband aktiv im Rahmen von Fachtagungen. Entsprechende Materialien stellt er online zur Verfügung.¹⁹⁹

Der Fachverband möchte die Rolle als Projektträger für eine konkrete organisatorische und fachliche Umsetzung des Entwurfes übernehmen. Derzeit befindet sich Reso-Map in einer Projektplanungsphase unter der Trägerschaft des DBH-Fachverbandes.

10.1 Ziel: „Reso-Map“ im Jugendstrafvollzug

Der Konzeptionsentwurf könnte, im Rahmen eines Projektes, sowohl für den Jugend- als auch für den Erwachsenenstrafvollzug weiterentwickelt und umgesetzt werden.

Eine Zielgruppendifferenzierung, nach Alter bzw. Sanktionsform („Jugendstrafrecht“ und „Erwachsenenstrafrecht“), sollte v.a. in Anbetracht der entwicklungsbedingt differenzierbaren Bedarfe und Ressourcen der Betroffenen vorgenommen werden. Zudem lassen sich rechtliche Unterschiede hinsichtlich der institutionellen Ausgestaltung²⁰⁰ konstatieren.

Ziel des DBH-Fachverbandes ist es, den Konzeptionsentwurf Reso-Map den spezifischen Bedarfen jugendlicher und junger erwachsener Inhaftierter sowie den strukturellen Kontextbedingungen entsprechend weiterzuentwickeln und im Rahmen von Modellversuchen zu erproben und zu evaluieren. Dadurch soll dem Jugendstrafvollzug künftig ein

¹⁹⁹ vgl. DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik: Informationsseite Übergangs- und Entlassungsmanagement zwischen Strafvollzug und Nachbetreuung <http://www.dbh-online.de/uebergm/> (19.01.2016)

²⁰⁰ vgl. hierzu Bundesverfassungsgericht: Gesetzliche Regelung für den Jugendstrafvollzug erforderlich. https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2006/bvg06-043.html?jsessionid=54EBAF8A69946798A08B042E88657A06.2_cid392 (Zugriff: 18.12.2015)

wissenschaftlich fundiertes und praktikables Instrument der psycho-sozialen Diagnostik angeboten werden können.

Aufgrund der Zielgruppendifferenzierung zählen an dieser Stelle jugendliche und junge erwachsene Strafgefangene, im Alter zwischen 14 und 27 Jahren²⁰¹, zur indirekten Zielgruppe des Vorhabens.

Die direkte Zielgruppe setzt sich primär aus sozialpädagogischen Fachkräften der Jugendstrafvollzugsanstalten zusammen. Des Weiteren zählen zur direkten Zielgruppe Fachkräfte der ambulanten und stationären Dienste der Justiz, der Straffälligenhilfe und der Jugendsozialarbeit.

Bundesweit will der Fachverband sämtliche relevanten Akteure über das Vorhaben informiert, bzgl. einer Zusammenarbeit ansprechen und in das Vorhaben einbeziehen (Stichwort: Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit). Hierzu zählen, neben der direkten und indirekten Zielgruppe, auch Angehörige aus den Justizministerien sowie wissenschaftliche Akteure aus den Fachbereichen der Kriminologie, Sozial- und Rechtswissenschaften. Ziel ist ein Erfahrungs- und Fachwissensaustausch für eine effektive und effiziente Ausarbeitung, Vermittlung, Überführung und Begleitung des Projektes. Der Fachverband möchte hier u.a. eine vermittelnde Funktion übernehmen (Stichwort: Mediation).

Folgende Teilziele wurden bisher erörtert:

- 1) Bildung eines Fachbeirates, bestehend aus wissenschaftlichen und praktizierenden Experten, soll eine projektüberdauernde fachliche Begleitung sicherstellen;
- 2) Fachbeirat soll gemeinsame Standards und Problemlösungen erarbeiten sowie (in regelmäßigen Abständen) Verlauf und Entwicklung auf ihre Effektivität und Effizienz prüfen;
- 3) Kategorien und Items sollen in Expertenkonferenzen zielgruppenorientiert erörtert, definiert und präzisiert sowie den phasenspezifischen Klassifikationssystemen (Reso-Map I, II und III) zugeordnet werden;
- 4) Erstellung eines „Glossars“, um Daten gezielt erheben und eindeutig zuordnen zu können;
- 5) Erstellung eines „Kompendiums“ soll Vorhaben und Ziele in leicht verständlicher Form wiedergeben (Angebot für v.a. Inhaftierte / Partizipation);

²⁰¹ Zu einer Jugendstrafe Verurteilte sind bis zu Ihrem Entlassungszeitpunkt zwischen 14 und 27 Jahre alt.

- 6) (Ehemalige) Inhaftierte sollen motiviert werden an der Planung und Umsetzung des Vorhabens mitzuwirken (Handreichung Kompendium);
- 7) Generierung des EDV-Programms „Reso-Map“ (Softwareentwicklung in Auftrag geben und begleiten);
- 8) Durchführung und Begleitung von Modellversuchen in Jugendstrafvollzugsanstalten (inkl. Schulungsangeboten für die Anwender/innen);
- 9) Ergebnisse des Projektes sollen zusammengetragen und, ergänzend durch entsprechende Fachbeiträge, in einem Handbuch veröffentlicht und somit v.a. Praktikern des Übergangsmanagement zugänglich gemacht werden ;
- 10) Im Rahmen einer Abschlusskonferenz soll die Evaluation des Projektes erfolgen.

Eine Integration von „Reso-Map“ in bereits vorhandene Softwareanwendungen soll vorgeschlagen und angeboten werden. Von Relevanz könnte hier die Software-Plattform der Justiz sein, genannt „SoPart® Justiz“.

Diese Datenbank wird im Bereich der Sozialen Dienste der Justiz und als Verwaltungssoftware bei Gericht eingesetzt. SoPart® Justiz verknüpft die Bereiche der Sozialen Dienste wie z. B. die Bewährungshilfe, Gemeinnützige Arbeit, Gerichtshilfe, Haftentlassungshilfe und den Strafvollzug untereinander. Zudem verbindet sich die Datenbank mit den „SoPart® Justiz-Fachmodulen“, einer Verwaltungssoftware der Gerichte.²⁰²

Eine permanente Netzwerkarbeit und Öffentlichkeitsarbeit ist Teil des geplanten Vorhabens, da ein Know-how-Transfer nur durch eine akribische Dokumentation, Kommunikation und Dissemination der Projektergebnisse möglich wird. Die Dokumentation des Projektes soll durch Internetpräsentationen und Veröffentlichungen erfolgen. U.a. soll die bestehende DBH-Domain "www.uebergm.de" ausgebaut sowie ein Handbuch und Glossar veröffentlicht werden. Veröffentlichungen sollen ebenfalls im *dbh-newsletter* und auf einschlägigen Fachtagungen erfolgen. Eine systematische und kondensierte Form der Dokumentation soll einer Transparenz des Vorhabens, der Umsetzung (Implementierung und Anwendung) und der Ergebnisse des Projektes dienen.

²⁰² vgl. GAUSS-LVS mbH: SoPart® Justiz. Die zentrale Software-Plattform für die Justiz in den Ländern. <http://www.gauss-lvs.de/produkte/sopart-justiz.html> (Zugriff: 25.01.2016)

10.2 Planung der Entwicklung und Umsetzung

Um ein das Projekt durchführen zu können, bedarf es vorab organisatorischer Tätigkeiten, wie einer genauen Erörterung und Sicherstellung notwendiger Ressourcen. Hierzu zählt, neben der fachlichen Unterstützung durch relevante Kooperationspartner, primär die finanzielle Absicherung, um anfallende Personal- und Sachkosten decken zu können. Aufgrund der befristeten und begrenzten Finanzierung eines Projektes, ist darüber hinaus die Erstellung eines strukturierten Zeit- und Ablaufplans erforderlich.

10.2.1 Projektfinanzierung

Der DBH-Fachverband richtet seinen Zweck nicht auf eine Gewinnerzielung, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabenverordnung (AO). Finanzielle Überschüsse dürfen nur für Aufgaben verwendet werden, welche denen der Satzung entsprechen.²⁰³

Als *Non-Profit-Organisation* ist der Fachverband zwar nicht profitorientiert, aber finanziell abhängig um sich tragen zu können (Ökonomisierung). Mitgliedschaftsbeiträge, Spenden und Geldauflagen von Gerichten und Staatsanwaltschaften sind u.a. Einnahmequellen des Fachverbandes. „Der DBH-Fachverband wird vom Bundesministerium der Justiz gefördert; einzelne Projekte werden auch von Landesjustizministerien und der Europäischen Union unterstützt.“²⁰⁴

Geldauflagen und Bußgelder, welche die Gerichte einnehmen, sind nach Nr. 93 Absatz 4 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV), an eine gemeinnützige Einrichtung zu vergeben:

(4) Bei einer Einstellung nach § 153a StPO, bei der die Auflage erteilt wird, einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen, oder bei der Erklärung der Zustimmung dazu, beachtet der Staatsanwalt neben spezialpräventiven Erwägungen, dass bei der Auswahl des Zuwendungsempfängers insbesondere Einrichtungen der Opferhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Straffälligen- und Bewährungshilfe, Gesundheits- und Suchthilfe sowie Einrichtungen zur Förderung von Sanktionsalternativen und Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.

²⁰³ vgl. DBH-Fachverband: Satzung des DBH e.V.. <http://www.dbh-online.de/unterseiten/fachverband/satzung.php> (Zugriff: 25.01.2016)

²⁰⁴ DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik: Standort und Geschichte. <http://www.dbh-online.de/unterseiten/fachverband/ueberuns.php> (Zugriff: 13.03.2014)

Diese Finanzquelle ist für den Fachverband nicht unbedeutend, deckt jedoch bei Weitem nicht die Ausgaben. Zudem gibt es eine Vielzahl an Anwärtern auf diese Gelder und die Verteilung obliegt der Freiheit der Gerichte und Staatsanwaltschaft.

Durch das geplante „Projektvorhaben Reso-Map“ werden außerordentliche Kosten anfallen. Um eine Finanzierung des Vorhabens sicherstellen zu können, bedarf es folglich einer umfassenden Recherche nach potentiellen Finanzgeber bzw. Sponsoren.

In Anbetracht der leeren Staatskassen ist die Akquise separater Fördermitteln aus der freien Wirtschaft notwendig („Fundraising“ / „Sozialsponsoring“).

Dem Problem der Ressourcenknappheit und hohen finanziellen Abhängigkeit sieht sich die Soziale Arbeit inzwischen in sämtlichen Arbeitsfeldern ausgesetzt und fordert entsprechende Kompetenzen im Bereich des Sozialmanagements.

Bei dem hier geplanten Projektvorhaben kommt jedoch noch erschwerend hinzu, dass Strafgefangene in unserer Gesellschaft über keine oder nur eine sehr geringe Lobby verfügen. Eine Unterstützung dieser Zielgruppe findet in der Gesellschaft also wenig bis keine Anerkennung oder trifft sogar auf Unverständnis. Entsprechend besteht wenig Interesse an einem Sozialsponsoring seitens potentieller Finanzgeber.

Wird die Zielgruppe jedoch auf „jugendliche Strafgefangene“ beschränkt, ist im Vergleich zu erwachsenen Inhaftierten, eine höhere gesellschaftliche „soziale Empathie“ sowie ein höheres Verantwortungsbewusstsein zu vernehmen. Die Chance, Fördermittel speziell für ein Projektvorhaben im Jugendstrafvollzug zu erhalten, ist entsprechend größer.

Eine Zielgruppendifferenzierung ist folglich aus strategischen Gründen sinnvoll.

Aktuell kommuniziert der DBH-Fachverband den Konzeptionsentwurf und das Projektvorhaben an potentielle Kooperationspartner und Kostenträger. Ein Antrag auf Projektförderung bei der *Aktion Mensch* („größte private Förderorganisation Deutschlands“) ist derzeit in Bearbeitung. Bei einer Bewilligung würde Aktion Mensch siebzig Prozent der anfallenden Kosten des Vorhabens tragen. Nach bisherigen Berechnungen wären dies etwa 157.000 Euro. Dreißig Prozent der ermittelten Kosten (etwa 67.000 Euro) müssten anderweitig finanziert werden, beispielsweise durch Stiftungen oder Bußgelder. Das Projekt wäre auf einen Zeitraum von drei Jahren angelegt.

Mehrere Voraussetzungen für die Förderung durch die Aktion Mensch müssen erfüllt werden. U.a. bedarf es zweier positiver, schriftlicher Stellungnahmen von anerkannten Stellen. Auf

Nachfrage erhielt der Fachverband diese von dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sowie dem Deutsche Jugendinstitut (DJI). Beide Stellen werten den Konzeptionsentwurf als positiv und halten eine Umsetzung der Reso-Map als wünschenswert.²⁰⁵

Um Fördermittel der Aktion Mensch erhalten zu können, muss der Fachverband eine staatliche Anerkennung als Jugendhilfeträger nachweisen können (gemäß § 75 SGB VIII). Diese liegt derzeit nicht vor, wurde jedoch beantragt.

10.2.2 Zeitmanagement

Für das Vorhaben ist ein Zeitrahmen von drei Jahren geplant. Anhand der Teilziele des Vorhabens könnte ein Zeitplan wie folgt aussehen:

1) (*ab ersten Monat*)

Das Projektvorhaben wird veröffentlicht und dem Expertenkreis übermittelt;

2) (*erster Monat bis Ende*)

ein Fachbeirat wird gegründet, der projektüberdauernd in einem kontinuierlichen Austausch steht;

3) (*erster Monat bis Mitte ersten Jahres*)

Planung und Organisation der ersten Expertenkonferenz, inkl. Vorträge (Referentinnen/Referenten); Einbezug von (ehemaligen) Inhaftierten (Aufklärungs- und Motivationsarbeit);

4) (*sechster Monat*)

Durchführung der ersten Expertenkonferenz (Schwerpunkt könnte sein: „Welche phasenspezifischen Kategorien und Items sind für ein gelingendes Übergangsmanagement anhand praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse notwendig?“);

5) (*sechster bis neunter Monat*)

Offene Aspekte der Expertenkonferenz werden zusammentragen, im Fachbeirat kommuniziert und ggf. Lösungsstrategien entworfen; Zusammenfassung der Ergebnisse; Rückmeldung an Expertenkreis; Fortlaufende Kommunikation mit dem Expertenkreis;

²⁰⁵ Stellungnahmen im Anhang, S. 103-108.

6) (*sechster bis zwölfter Monat*)

Planung und Organisation der zweiten Expertenkonferenz, inkl. Vorträge (Referentinnen/Referenten);

7) (*zwölfter Monat*)

Durchführung der zweiten Expertenkonferenz (Schwerpunkt könnte sein: „Wie kann die Anwendung von Reso-Map in die Praxis überführt werden?“);

8) (*zwölfter bis 18. Monat*)

Zusammenfassung der Ergebnisse; Erstellung eines Glossars und Kompendiums;

9) (*Zweites Jahr*)

EDV-Programm wird durch beauftragte Stelle entwickelt; Planung und Umsetzung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Projektleitung;

10) (*zwölfter bis 18. Monat*)

Planung und Organisation der dritten Expertenkonferenz, inkl. Vorträge (Referentinnen/Referenten);

11) (*12. bis 30. Monat*)

Vorbereitung und Durchführung von Modellversuchen in Jugendstrafvollzugsanstalten;

12) (*18. Monat*)

Durchführung der dritten Expertenkonferenz (Schwerpunkt wird sich aus Projektverlauf ergeben);

13) (*18. bis 24. Monat*)

Ergebnisse zusammentragen, auswerten und an beteiligte Fachkräfte kommunizieren;

14) (*ab 24. Monat*)

Organisation und Planung zur Erstellung eines Handbuchs; Experten für Fachbeiträge gewinnen; Druck des Handbuchs in Auftrag geben;

15) (*36. Monat*)

die Ergebnisse des Projektes werden im Rahmen einer Abschlusskonferenz zusammengetragen und ausgewertet.

10.3 Aktueller Entwicklungsstand und Perspektiven der „Reso-Map“

Der Fachverband stellte das Projektvorhaben bereits innerhalb erster fachlicher Gespräche mit relevanten Netzwerkpartnern vor und konnte positive Rückmeldungen und Stellungnahmen einholen. Fördergelder werden aktuell beantragt.

Im Februar 2016 findet eine Informationsveranstaltung zu Reso-Map in den Räumlichkeiten des DBH-Fachverbandes (Köln) statt, um weitere Kooperationspartner und ggf. Sponsoren für das Vorhaben gewinnen zu können. Angesprochen werden u.a. Fachkräfte der sozialen Dienste der Justiz und der Freien Straffälligenhilfe sowie Personen und Einrichtungen aus den Sektoren Kriminalpolitik, Wissenschaft und Forschung.²⁰⁶

Abhängig von der finanziellen Absicherung, wird ein Projektstart im Laufe des Jahres 2016 anvisiert.

Um künftig aussagekräftige Erkenntnisse zur Effektivität des Instruments eruieren zu können, sind eine fachliche Begleitung und Evaluation über die dreijährige Projektphase hinaus anzustreben. Können hier positive Erfolgsergebnisse konstatiert werden, wäre langfristig eine zielgruppenspezifische Transformation der Reso-Map für die Soziale Arbeit im Erwachsenenstrafvollzug legitimiert.

²⁰⁶ siehe DBH-Fachverband: Arbeitsgespräch Übergangsmanagement. <http://www.dbh-online.de/veranstaltungen.php?id=721> (Zugriff: 31.01.2016)

11 Abschlussbetrachtung

Die vorliegende Bachelorthesis veranschaulichte die Komplexität des sozialen Problems der Kriminalität anhand vielfältiger theoretischer Erklärungsansätze und praktischer Umgangsformen. Um Ursachen von straffälligem Verhalten erörtern und Interventionen planen zu können, wurde festgehalten, dass es einer ganzheitlichen Betrachtung bedarf, welche über eine Konstatierung personenzentrierter Risikofaktoren hinaus, die Kontextbedingungen der Betroffenen in ihrer Umwelt fallspezifisch erfasst. Einen theoretischen Rahmen hierfür bieten der systemtheoretische Erklärungsansatz nach Niklas Luhmann und der darauf aufbauende Lebenslagen-Ansatz nach Neurath, Weißer und Nahnsen.

Die gesellschaftliche Forderung nach härteren Strafen, unterstützt durch die einseitige und dramatisierende mediale Berichterstattung, widerspricht den wissenschaftlichen Erkenntnissen der Sanktions- und Wirkungsforschung. Kriminalpolitische Akteure agieren jedoch oftmals populistisch orientiert und entgegen wissenschaftlicher Empfehlungen. Dies veranschaulicht die kontinuierliche Verschärfung des deutschen Strafrechts der letzten Jahrzehnte.

Die Freiheitsstrafe, als härteste Sanktionsform des deutschen Strafrechts, weist im Vergleich zu anderen Sanktionsformen die höchste Rückfallrate auf. Das Strafvollzugsziel der Resozialisierung (und somit eine tertiäre Kriminalprävention) gelingen dem Strafvollzug, laut aktueller Rückfallstatistiken, vielfach nicht. Dies wird damit erklärt, dass die Resozialisierung als ein Prozess zu verstehen ist, welche eine erfolgreiche (Wieder-) Eingliederung der Betroffenen in soziale und gesellschaftliche Strukturen voraussetzt („soziale Inklusion“ versus „totale Exklusion“). Mit einer selbstständigen Eingliederung sind sehr viele ehemalige Inhaftierte nach ihrer Haftentlassung überfordert. Häufig fallen sie in das sogenannte „Entlassungsloch“ und werden erneut straffällig.

Strafgefangene sind keine homogene Gruppe. Sie unterscheiden sich u.a. hinsichtlich ihres Geschlechts und Alters, ihrer psychischen Entwicklung, Biographie und Herkunft, ihres Gesundheitszustandes sowie ihrer sozialen Lage (Bildung, Beschäftigung, Finanzen etc.).

Unterschiedliche Erhebungen veranschaulichen jedoch, dass sehr viele straffällige Personen bereits vor ihrer Inhaftierung von multiplen Problemlagen betroffen waren.

Diese lassen sich in Gefangenschaft und Unselbstständigkeit meist nicht lösen. Vielmehr belegen diverse wissenschaftliche Studien, dass die möglichen psycho-sozialen Folgen einer Haftstrafe die Problemlagen der Betroffenen nach ihrer Entlassung zusätzlich verschärfen können.

Aufgabe und Ziel der Sozialen Arbeit im Strafvollzug ist es, diesen Risiken entgegenzuwirken (Angleichungs-, Gegensteuerungs- und Eingliederungsgrundsatz) und durch Resozialisierungshilfen eine Verbesserung der Lebenslagen, eine Erhöhung sozialer Kompetenzen und die Erweiterung von Handlungsoptionen zu fördern. Die Soziale Arbeit ist somit für einen erfolgreichen Resozialisierungsprozess in entscheidendem Maße von Bedeutung und mitverantwortlich. Da dieser Prozess über die Haftentlassung hinausreicht, sollten fallspezifische Hilfsangebote durch gezielte Netzwerkaktivitäten frühzeitig hergeleitet werden, um eine nahtlose Unterstützung und Betreuung in Freiheit sicherstellen zu können, das Haftentlassungsloch zu vermeiden und das Rückfallrisiko zu senken.

Die nationale und internationale Wissenschaft verweist diesbezüglich auf die Bedeutsamkeit von Wiedereingliederungsprogrammen, welche bereits während der Haftstrafe beginnen und in Freiheit fortgesetzt werden. Die Effektivität dieser Programme hängt jedoch von den vielfältigen, individuellen psycho-sozialen Faktoren ab (Bedarfe bzw. Risiken *und* Ressourcen). Somit ist es unwahrscheinlich, dass ein spezielles Programm entwickelt werden kann, welches allen Betroffenen gleichermaßen hilft.

In Deutschland wird diese Herangehensweise unter dem Begriff des Übergangsmanagements debattiert und gewann in den letzten Jahren zunehmend an Beachtung.

Im Rahmen der Entwicklung neuer Landesstrafvollzugsgesetze (Stichwort: Föderalismus-reform) wagen einige Bundesländer vorsichtige rechtliche Ansätze, die das Übergangsmanagement fördern sollen.

Aktuell erfolgt das Übergangsmanagement meist nur innerhalb einzelner und zeitlich befristeter Projekte mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen, wie beispielsweise der „beruflichen Wiedereingliederung“. Hier besteht die Gefahr, dass weitere Problemlagen, wie beispielsweise die Substanzmittelabhängigkeit, nicht entschlüsselt werden bzw. zu wenig Beachtung finden oder von vornherein einen Zugang zu den spezifischen Programmen erschweren.

Gut vernetzte Hilfsangebote und Hilffssysteme, welche eine individuelle, lebenslagenübergreifende, ressourcen- und bedarfsorientierte professionelle Begleitung und

Unterstützung in der risikobehafteten Übergangsphase zwischen Inhaftierung, Entlassung und Wiedereingliederung sicherstellen, sind die Ausnahme. Dies bemängelt die Fachwelt und fordert entsprechend eine Weiterentwicklung, Standardisierung und Etablierung des Übergangsmanagements.

Auf Grundlage dieser Problemstellung und des daraus resultierenden Weiterentwicklungsbedarfes des Übergangsmanagements, wurde in der vorliegenden Arbeit der „Konzeptionsentwurf Reso-Map“ vorgestellt.

Leitgedanke der Konzeption ist die Entwicklung eines standardisierten und softwaregestützten Instruments der psycho-sozialen Diagnostik für die Soziale Arbeit mit (ehemaligen) strafgefangenen Personen im Resozialisierungsprozess. Die Bedeutsamkeit standardisierter diagnostischer Verfahren für eine professionelle Soziale Arbeit wurde unter Berücksichtigung potentieller Risiken dargelegt.

„Reso-Map“ soll der Sozialen Arbeit als Orientierungshilfe dienen, die Gesprächsführung und Beziehungsarbeit ergänzen, um effiziente und effektive individuelle Hilfsangebote planen, durchführen und über die Haftphase hinaus sicherstellen zu können.

Das Instrument soll einer systematischen ressourcen- und bedarfsorientierten Erfassung von individuellen Lebenslagen strafgefangener Menschen dienen. Das Ausmaß von Teilhabe (-chancen) bzw. (möglichen) Prozessen der Exklusion nach einer Haftentlassung soll somit frühzeitig und weitreichend erkennbar einer gezielten Bearbeitung zugänglich gemacht werden können.

„Angemessene“, kompakte Klassifikationssysteme sollen einer lebenslagenübergreifenden Entschlüsselung individueller Bedarfe und Ressourcen dienen. Das Instrument soll eine gezielte, flexible, transparente und phasenspezifische (Zugangs-, Inhaftierungs-, Entlassungsphase) Interventionsplanung und -durchführung unterstützen.

Anhand von Visualisierungsbeispielen wurde eine mögliche Anwendung demonstriert.

Die Entwicklung der „Reso-Map“ soll auf validen Erkenntnissen aus Wissenschaft und Praxis entsprechender Fachbereiche aufbauen und sich an den Prinzipien der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit orientieren.

Die Ausarbeitung und Entwicklung eines konkreten Leistungsangebotes bedarf jedoch eines intensiven Kommunikations- und Kooperationsprozesses zwischen Personen und Institutionen aus sämtlichen relevanten Fachbereichen und kann somit nur im Rahmen eines langfristig angelegten Projektes entwickelt und evaluiert werden.

Der Konzeptionsentwurf „Reso-Map“ befindet sich aktuell in einer Projektplanungsphase unter der Trägerschaft des „DBH-Fachverbandes e.V. für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik“. Der Fachverband plant für das Jahr 2016 eine Umsetzung des Konzeptionsentwurfes für die Soziale Arbeit im Jugendstrafvollzug. Bisherige Aktivitäten, der aktuelle Entwicklungsstand und Perspektiven des Projektes wurden abschließend dargelegt.

*Es liegt in unserem ureigensten Interesse, den Straffälligen bei seiner Resozialisierung zu unterstützen und ihn auch im Gefängnis als Teil der Gesellschaft zu begreifen. Denn straffällig gewordene Menschen sind keine isolierten Einzelwesen, die allein aus individueller Bosheit handeln. Sie sind immer auch ein Produkt der Verhältnisse, die wir alle mit geschaffen und mit zu verantworten haben.*²⁰⁷

²⁰⁷ Maelicke, Bernd: Das Knast-Dilemma, S. 30.

Literatur- und Quellenverzeichnis

- Arbeitsgemeinschaft deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer e.V.: Zahlen Daten Fakten. http://www.bewaehrungshilfe.de/?page_id=109 (Zugriff: 08.12.2015)
- Baum, Rudolf: Übergangsmanagement Sucht, 2014. http://dbh-online.de/uebergm/Baum_DBH_UeM_Sucht-14-6-30.pdf (Zugriff: 09.01.2016)
- Bochmann, Christian: Vortrag auf der Frühjahrstagung der DVJJ-Regionalgruppe Südbayern (2009). http://suedbayern.dvjj.de/sites/default/files/medien/imce/suedbayern/documente/2009/Freiheitsentzug_in%20Europa_Dr-Bochmann%20pdf.pdf (Zugriff: 15.01.2016)
- Bourdieu, Pierre: Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital. In: Kreckel, Reinhard (Hrsg.): Soziale Ungleichheiten (Soziale Welt Sonderband 2), Göttingen 1983, S. 183-198.
- Bruckmeir, Lisa: Ethisch Handeln im Strafvollzug. Erschienen im Rahmen „Schriften zur psychosozialen Gesundheit“, 2014. <http://www.zks-verlag.de/wp-content/uploads//Lisa-Bruckmeir-Ethisch-Handeln-im-Strafvollzug.pdf> , S. 37. (Zugriff: 03.12.2015)
- Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V.: BAG-S Sonderauswertung: Lebenslagen straffällig gewordener Menschen, 2003. http://www.bag-s.de/fileadmin/user_upload/PDF/sonderauswert.pdf (Zugriff: 15.12.2015)
- Bundesgerichtshof: Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren. http://www.bundesgerichtshof.de/DE/Bibliothek/GesMat/WP18/O/opferschutzrefG_3.html (Zugriff: 09.12.2015)
- Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010. Mönchengladbach 2013, S. 8, 34, 159.
- Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege. XII Kongress der Vereinten Nationen vom 9. bis 12. April 2009 in Salvador, Brasilien, S. 27. http://beccaria.de/Kriminalpraevention/de/Dokumente/VN_Verbrechensverhuetung-und-Strafrechtspflege.pdf (Zugriff: 15.01.2016)
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.): Kriminologie; Kriminalprävention. http://www.bmjbv.de/DE/Ministerium/Abteilungen/Strafrecht/KriminologieKriminalpraevention/_node.html (Zugriff: 05.12.2015)
- Bundesministerium für Inneres: 2. Periodischer Sicherheitsbericht. http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Veroeffentlichungen/2_periodischer_sicherheitsbericht_kurzfassung_de.html. (Zugriff: 18.12.2015)
- Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Strafvollzug in Deutschland - rechtstatsächliche Befunde. <http://www.bpb.de/apuz/32967/strafvollzug-in-deutschland-rechtstatsaechliche-befunde?p=all> (Zugriff: 15.12.2015)
- Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Föderalismusreform. <http://www.bpb.de/wissen/CW1CNP> (Zugriff: 17.12.2015)
- Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Sinn und Zweck des Strafens. <http://www.bpb.de/izpb/7740/vom-sinn-und-zweck-des-strafens?p=0> (Zugriff: 06.12.2015)

- Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Strafrechtsprinzipien und Strafverfahren. <http://www.bpb.de/izpb/7751/strafrechtsprinzipien-und-strafverfahren?p=all> (Zugriff: 04.12.2015)
- Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Ursachen von Kriminalität. <http://www.bpb.de/izpb/7735/ursachen-von-kriminalitaet?p=all> (Zugriff: 21.11.2015)
- Bundesverfassungsgericht: Gesetzliche Regelung für den Jugendstrafvollzug erforderlich. https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2006/bvg06-043.html;jsessionid=54EBAF8A69946798A08B042E88657A06.2_cid392 (Zugriff: 18.12.2015)
- Bundesverfassungsgericht: Zum Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage für den Jugendstrafvollzug, 2006 (Abs. 63). http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2006/05/rs20060531_2bvr167304.html;jsessionid=6CA8F498418511DDB9181EAD5D15292B.2_cid361 (Zugriff: 09.12.2015)
- Bundesverfassungsgericht: Zur Berücksichtigung der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte durch innerstaatliche Organe, insbesondere deutsche Gerichte, 2004. <http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2004/bvg04-092.html> (Zugriff: 09.12.2015)
- Christmann, Werner: In der Sackgasse? Resozialisierung außerhalb von Gefängnismauern. Berlin 2013, S. 13.
- Cornel, Heinz et al. (Hrsg.): Resozialisierung. 3. Auflage. Baden-Baden 2009.
- Cornel, Heinz et al.: Diskussionsentwurf für ein Landesresozialisierungsgesetz: Nichtfreiheits-entziehende Maßnahmen und Hilfeleistungen für Straffällige. Godesberg 2015, S. 1, 8.
- CPT: Bericht an die deutsche Regierung über den Besuch des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in Deutschland vom 25. November bis 7. Dezember 2010, S. 26. <http://www.cpt.coe.int/documents/deu/2012-06-inf-deu.pdf> (Zugriff: 22.12.2015).
- DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (Hrsg.): Übergangsmanagement für junge Menschen zwischen Strafvollzug und Nachbetreuung (Nr. 68), Köln, Halle 2012.
- DBH Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik: Informationsseite Übergangs- und Entlassungsmanagement zwischen Strafvollzug und Nachbetreuung. <http://www.dbh-online.de/uebergm/> (19.01.2016)
- Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.: Definition der Sozialen Arbeit. Neufassung an der Generalversammlung des IFSW Juli 2014 in Melbourne. <https://www.dbsh.de/beruf/definition-der-sozialen-arbeit.html> (Zugriff: 28.11.2015)
- Deutscher Bundestag: Lebenslagen in Deutschland – Vierter Armuts- und Reichtumsbericht, S. 267. <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/126/1712650.pdf> (Zugriff: 14.12.2015)
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Jugend ohne Rettungsschirm – Herausforderungen annehmen! Godesberg 2015, S. 395.
- Dollinger, Bernd und Schmidt-Semisch, Henning et al.: Handbuch Jugendkriminalität. 2. Auflage. Wiesbaden 2011, S. 11, 25.

- Dollinger, Bernd und Schmidt-Semisch, Henning: Gerechte Ausgrenzung? Wohlfahrtsproduktion und die neue Lust am Strafen. Wiesbaden 2011, S. 12.
- Dollinger, Bernd; Raithel, Jürgen: Einführung in die Theorie abweichenden Verhaltens, S. 105.
- Dünkel, Frieder: International vergleichende Strafvollzugsforschung. http://www.rsfs.uni-greifswald.de/fileadmin/mediapool/lehrstuehle/harrendorf/Duenkel_Intern_StVollzForsch_HBSchneider.pdf, S. 16. (Zugriff: 04.01.2016)
- Dünkel, Frieder: Rechtliche und rechtstatsächliche Aspekte der Wiedereingliederung von Strafgefangenen im europäischen Vergleich, S. 27. http://service.mvnet.de/_php/download.php?datei_id=47491 (Zugriff: 29.12.2015)
- Engels, Dietrich/ISG: Lebenslagen und soziale Exklusion. <https://www.isg-institut.de/download/Lebenslagen%20und%20soziale%20Exklusion.pdf> (Zugriff: 22.10.2015)
- Engels, Dietrich: Lebenslagen der Klientel der Bewährungshilfe. http://www.dbh-online.de/bwhtag/Engels_Lebenslagen_BwH-Tag2011.pdf, S.2, 6.(Zugriff: 10.01.2015)
- Engels, Dietrich: Artikel „Lebenslagen“. In: Maelicke, Bernd (Hrsg.): Lexikon der Sozialwirtschaft, Baden-Baden 2008, S. 643-646.
- EU-Info.Deutschland: Subsidiarität. Öffentliche Aufgaben möglichst bürgernah regeln. <http://www.eu-info.de/europa/6326/> (Zugriff: 17.12.2015)
- Europäische Strafvollzugsgrundsätze. Die Empfehlungen des Europarates REC (2006) 2. Neufassung der Mindestgrundsätze für die Behandlung Gefangener. Deutsche Übersetzung durch das Bundesministerium der Justiz (Berlin), Bundesministerium der Justiz (Wien), Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (Bern), 2007. <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/smv/dokumentation/empfehlung-europarat-d.pdf> (Zugriff: 10.12.2015)
- GAUSS-LVS mbH: SoPart® Justiz. Die zentrale Software-Plattform für die Justiz in den Ländern. <http://www.gauss-lvs.de/produkte/sopart-justiz.html> (Zugriff: 25.01.2016)
- Galuske, Michael: Methoden der Sozialen Arbeit. Weinheim 2011, S. 317.
- Gemeinschaftsinitiative B5: Infolyer. https://www.justiz.nrw.de/JM/praevention/Praeventionstag-2014-vorschau/2_55---2013_08_21-B5-Infolyer.pdf (Zugriff: 08.01.2016)
- Good Lives Model: Information. <http://www.goodlivesmodel.com/information> (Zugriff: 04.01.2016)
- Grünberger, Josef: Humaner Strafvollzug. Vienna 2007, S. 49-57.
- Handschuck, Sabine; Klawe, Willy: Interkulturelle Verständigung in der sozialen Arbeit. Weinheim 2004, S. 235.
- Hedrich, Dagmar; Pirona, Alessandro: Europäische Trends in der Gesundheitsversorgung Drogenabhängiger in Haft, S. 78. In: Sechste Europäische Konferenz zur Gesundheitsförderung in Haft 2012 (Dokumentation). Abrufbar unter <https://web.archive.org/web/20131030192415/http://www.gesundinhaft.eu/wp-content/uploads/2008/04/Akzept-Haftdoku1112-Internet.pdf> (Zugriff: 16.12.2015)
- Heiner, Maja: Wege zu einer integrativen Grundlagendiagnostik in der Sozialen Arbeit. In: S. B. Gahleitner, G. Hahn und Glemser, R. (Hrsg.): Psychosoziale Diagnostik. Köln 2013, S. 18-34.

- Hofinger, Veronika: „Desistance from Crime“ – eine Literaturstudie, 2012. http://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Forschungsbericht/Desistance_Literaturbericht.pdf (Zugriff: 05.01.2016)
- Höflich, Peter; Schriever, Wolfgang; Bartmeier, André: Grundriss Vollzugsrecht. 4. Auflage. Berlin, Heidelberg 2014, S. 7f.
- Ilse Arlt Institut für Soziale Inklusionsforschung: Inklusion. <http://inclusion.fhstp.ac.at/index.php/ueberdasinstitut/inklusion> (Zugriff: 20.12.2015)
- International Center for Prison Studies, World Prison Brief: Highest to Lowest - Prison Population Rate. http://www.prisonstudies.org/highest-to-lowest/prison_population_rate?field_region_taxonomy_tid=All#tabletop (Zugriff: 11.12.2015)
- Informationsbroschüre „Kinder von Inhaftierten“ – Ergebnisse und Empfehlungen der COPING – Studie. http://www.treffpunkt-nbg.de/tl_files/PDF/Projekte/Coping/Broschuere.pdf, S. 4. (Zugriff: 25.11.2015)
- ISG-Berlin, Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik: Typische Lebenslagen und typische Unterstützungsbedarf von Klientinnen und Klienten der Bewährungshilfe. <https://www.isg-institut.de/download/ADB-Ber.pdf> (Zugriff: 23.11.2015)
- Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen: Jugendliche als Opfer und Täter von Gewalt. Erster Forschungsbericht zum gemeinsamen Forschungsprojekt des Bundesministeriums des Inneren und des KFN. <http://www.kfn.de/versions/kfn/assets/fb107.pdf> (Zugriff: 16.12.2015)
- KrimLex: Konformität. http://www.krimlex.de/suche_artikel.php?KL_ID=100&KL_SUCHE=devianz&SEARCH_HIT_NUMBER=3&BUCHSTABE=K (Zugriff: 19.11.2015)
- Laubenthal, Klaus: Strafvollzug. 7. Auflage. Berlin, Heidelberg 2015, S. 41f., 48
- Lösch, Joachim: Teilhabe am Leben in der Gesellschaft für abhängigkeitskranke Haftentlassene, 2014, http://www.dbh-online.de/uebergm/Joesch_Teilhabe-fuer-abh%C3%A4ngigkeitskranke-Haftentlassene_Frankfurt_7-2014.pdf, S. 11f (Zugriff: 15.01.2015)
- Lüssi, Peter: Systemische Sozialarbeit. 6. Auflage. Bern 2008, S. 69f.
- Maag, Gisela: Gesellschaftliche Werte. Strukturen, Stabilität und Funktion. Opladen 1991, S. 22.
- Maelicke, Bernd: Das Knast-Dilemma. München 2015, S. 25.
- Maelicke, Bernd: Resozialisierung. In: Fachlexikon der Sozialen Arbeit. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hrsg.), Frankfurt a.M. 2002, S. 785f.
- Matt, Eduard: Ausstieg aus Straffälligkeit. Übergangsmanagement als notwendige (Be-)Handlungserweiterung. Fachtagung Übergangsmanagement zur Arbeitsmarktintegration von Strafgefangenen und Haftentlassenen, 2013. S. 2f, 12. http://www.chance-bremen.de/sixcms/media.php/13/Matt_D%FCsseldorf_14_05_2013_fv.pdf (Zugriff: 29.12.2015)
- Matt, Eduard: Bedingte Entlassung, Übergangsmanagement und die Wiedereingliederung von Ex-Strafgefangenen, S. 79.
- Matt, Eduard: Übergangsmanagement und der Ausstieg aus der Straffälligkeit. Wiedereingliederung als gemeinschaftliche Aufgabe. Herbolzheim 2014.

- Mayer, Klaus: Risiken im Straf- und Maßregelvollzug - Handlungsgrundlagen und Konsequenzen für die Praxis. In: Hongler, Keller (Hrsg.): Risiko und Soziale Arbeit. Wiesbaden 2015, S. 164.
- Meier, Dieter-Bernd: Strafrechtliche Sanktionen. 4. Auflage. Berlin, Heidelberg 2015, S. 2, 88.
- Nationales Suizidpräventionsprogramm für Deutschland: Suizide von Gefangenen in Deutschland 2000 bis 2010, S. 3. PDF-Download unter: http://www.bildungsinstitut-justizvollzug.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=24216&article_id=83419&_psmand=181 (Zugriff: 28.12.2015)
- Neubacher, Frank et al.: Gewalt und Suizid im Strafvollzug. http://www.kriminologie.uni-koeln.de/fileadmin/sites/kriminologie/Dokumente/DFG-BewHi_2_2011.pdf . (Zugriff: 14.12.2015)
- Neubacher, Frank: Kriminologie. Baden-Baden 2011, S.48, 55.
- Oerter, Rolf; Montada, Leo et al.: Entwicklungspsychologie. 4. Auflage. Weinheim 1998, S. 1031 f.
- Pantuček, Peter: Soziale Diagnostik. Verfahren für die Praxis Sozialer Arbeit. 3. Auflage. Wien, Köln, Weimar, 2012, S. 84f.
- Pauls, Helmut: Klinische Sozialarbeit. 3. Auflage. Weinheim / Basel 2013, S. 32 und 327.
- Plewig, Hans-Joachim; Kohlschmidt, Antje: Projekt - Kölner Netzwerk „Resozialisierung und soziale Integration“ (RESI). <http://www.dvjj.de/sites/default/files/medien/imce/documente/aktuelles/RESI.pdf> (Zugriff: 04.01.2016)
- Pruin, Ineke: Interdisziplinäre Erkenntnisse zur Entlassung aus dem Strafvollzug und ihre Bedeutung für die deutsche Reformdiskussion. In: Bock, S.; Harrendorf, S.; Ladiges, M. (Hrsg.): Strafrecht als interdisziplinäre Wissenschaft. Göttingen 2014.
- Putzke, Holm: Kriminalpolitik. http://www.krimlex.de/suche_artikel.php?KL_ID=109&KL_SUCHE=kriminalpolitik&SEARCH_HIT_NUMBER=15&BUCHSTABE=K (Zugriff: 04.12.2015).
- Röh, Dieter: Längst überfällig: Unsere Profession entdeckt ihre Diagnostik (neu). In: Forum Sozial: Soziale Arbeit und Diagnostik. Heft 4 2012.
- Schilling, Johannes; Zeller Susanne: Soziale Arbeit - Geschichte-Theorie-Profession. München 2012, S. 169.
- Schlepper, Christina: Strafgesetzgebung in der Spätmoderne. Eine empirische Analyse legislativer Punitivität. Wiesbaden 2014.
- Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts: Deutsche Viktimisierungssurvey 2012. Freiburg 2014, S. 10ff PDF abrufbar unter: http://www.bka.de/nn_233148/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/SonstigeVeroeffentlichungen/2014DeutscherViktimisierungssurvey2012.html (Zugriff: 21.11.2015)
- Schwind, Hans-Dieter: Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. 22. Auflage. Heidelberg et al. 2013, S. 3ff, 19.
- Seelich, Andrea: Handbuch Strafvollzugsarchitektur. Wien 2009, S. 17f.
- Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung: Über uns. <http://www.toa-servicebuero.de/ueber-uns> (Zugriff: 19.01.2016)

- Sherman, Lawrence W.: Preventing Crime. What Works, What Doesn't, What's Promising. <https://www.ncjrs.gov/works/wholedoc.htm> (Zugriff: 04.01.2016)
- Siebert, Irina: „kriminelle Ausländer“ Mythos oder Realität? Haas, Ute Ingrid (Hrsg.). Frankfurt 2008, S. 19, 59.
- Statistisches Bundesamt: Gefangene und Verwahrte in Justizvollzugsanstalten in Deutschland nach Bundesländern (Stichtag 31. März 2014). <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/72216/umfrage/gefangene-und-verwahrte-in-justizvollzugsanstalten-nach-bundeslaendern/> (Zugriff: 09.12.2015)
- Statistisches Bundesamt: Justiz auf einen Blick. Ausgabe 2015. Wiesbaden 2015, S. 53-55.
- Statistisches Bundesamt: Rechtspflege. Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten am 31. März 2015. https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/BestandGefangeneVerwahrtePDF_5243201.pdf;jsessionid=00571EF2E8CCD9BD6EF77DDAA976CBF4.cae2?__blob=publicationFile, S. 5f. (Zugriff: 08.12.2015)
- Statistisches Bundesamt: Rechtspflege. Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag am 31. März 2014. https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafvollzug2100410147004.pdf?__blob=publicationFile, S. 30. (Zugriff: 08.12.2015)
- Statistisches Bundesamt: Strafgefangene. <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Rechtspflege/Justizvollzug/Tabellen/Strafgefangene.html> (Zugriff: 11.12.2015)
- Staub-Bernasconi, Silvia: Vom beruflichen Doppel- zum Tripelmandat. Zürich, Berlin 2007, S.10.
- Suhling, Stefan und Greve, Werner: Kriminalpsychologie kompakt. Weinheim, Basel 2010, S. 120-125
- University of Huddersfield: Children of Prisoners. Interventions and mitigations to strengthen mental health. http://ec.europa.eu/research/health/public-health/pdf/projects/publishable-summary-coping-221113_en.pdf, S. 9 (Zugriff: 25.11.2015)
- von Schönfeld, Carl Ernst: Mitgehangen–Mitgefangen. In: Dokumentation Diakonie-Tagung Sucht und Haft. Berlin 2012. http://www.sucht.org/fileadmin/user_upload/Service/Publikationen/Dokumentation/2012_Tagung_Straff%C3%A4lligenhilfe_Tagungsdokumentation.pdf, S. 5 (Zugriff: 08.01.2016)
- von Spiegel, Hiltrud: Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit. 5. Auflage. München, Basel 2013, S. 188f.
- Ward, Tony; Yates, Pamela; Willis, Gwenda: The Good Live Model and the Risk Need Responsivity Model - A Critical Response to Andrews, Bonta, and Wormith (2011). In: Criminal Justice and Behavior, 2012 (39), S. 95-102.
- Wirth, Wolfgang: Das Übergangsmanagement zur beruflichen (Re-)Integration von (ehemaligen) Gefangenen, 2013. http://dbh-online.de/uebergm/Wirth_2.51-2013_07_09_Uebergm-Frankfurt-DEF.pdf (Zugriff: 05.01.2016)
- World Health Organisation: Suizidprävention. Ein Leitfaden für die Mitarbeiter des Justizvollzugs. http://www.who.int/mental_health/resources/resource_jails_prisons_german.pdf, S.7. (Zugriff: 21.12.2015)

Wunsch, Albert: Mehr Selbst zum stabilen ICH. Resilienz als Basis der Persönlichkeitsbildung. Heidelberg 2013.

XENOS Panorama Bund: Neue Wege für junge Straffällige, Strafgefangene und Haftentlassene, 2014.
<http://www.xenos-panorama-bund.de/index.php/xenos-panorama-bund/veroeffentlichungen/767-neue-xenos-broschuere-zum-uebergangsmanagement-fuer-ehemals-straffaellige-2>
(Zugriff: 08.01.2016)

Zimbardo, Philip; Gerrig, Richard: Psychologie. 16. Auflage. München 2004, S. 754f.

Zimbardo, Philip: The Lucifer Effect. How good people turn evil. UK 2007, S. 7-8.

Anhang

Stellungnahme 1: Deutsches Jugendinstitut (DJI)



Deutsches Jugendinstitut e.V. Außenstelle Halle Franckeplatz 1 06110 Halle

Aktion Mensch e.V.
Bereich Förderung
Heinemannstraße 36
53175 Bonn

Dr. Birgit Reißig
Leitung
Forschungsschwerpunkt "Übergänge im Jugendalter"
T: +49 345 68178-33
F: +49 345 68178-47
reissig@dji.de

Halle, 16. Oktober 2015

Stellungnahme zum beantragten Projekt "Reso-Map - Resozialisierung durch Inklusion"

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Anfrage des DBH e.V. – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
erstelle ich diese fachliche Bewertung des o.g. Antrags.

Das Thema eines Übergangsmanagements zur Verbesserung der Wege in die Arbeitswelt ist seit einigen Jahren immer mehr in den Mittelpunkt gerückt. Zentraler Ansatzpunkt für die optimalere Gestaltung von Übergangswegen Jugendlicher ist dabei die Kooperation und Abstimmung der Akteure, die diese Übergangsprozesse begleiten und gestalten. Im Zuge dessen ist auch die spezifische Gruppe der jungen Strafgefangenen in den Blick geraten, für die über ein systematisches Übergangsmanagement die Resozialisierung besser gelingen soll. Ausdruck dafür ist u.a. die Bearbeitung des Themas im Rahmen des Modellprogramms XENOS, wo in der zweiten Förderphase „Integration und Vielfalt“ das Übergangsmanagement im Jugendstrafvollzug ein Schwerpunkt war.

Der Antragsteller DBH e.V. – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik nimmt sich mit dem beantragten Projekt eines wichtigen Themas an und hat selbst schon eine Reihe von Erfahrungen und Vorarbeiten in diesem Feld aufzuweisen. Insbesondere sei in diesem Zusammenhang auf das Projekt „Strategien und Methoden des Übergangsmanagements für Jugendliche und junge Erwachsene vom Strafvollzug in den Arbeitsmarkt und in ein eigenständiges Leben – Problemfelder und Know-How-Transfer beispielhafter Ansätze“ verwiesen, das gefördert durch die Aktion Mensch und die Robert-Bosch-Stiftung in Koope-

Deutsches Jugendinstitut e.V.
stfach 90 03 52 T: +49 89 62306-0
81503 München F: +49 89 62306-162
Besucheradresse www.dji.de
Nockherstraße 2
81541 München

Vorstand
Prof. Dr. Thomas Rauschenbach
Wolfgang Müller
Sitz des Vereins: München
Amtsgericht: München VR 7627
Steuernummer: 143/212/80642

Bankverbindungen
HypoVereinsbank München
BLZ 700 202 70 Konto 469 178 04
IBAN | DE317 0020 2700 0469 17804
BIC | HYVE DEMM XXX
Postbank München
BLZ 700 100 80 Konto 807 78 804
IBAN | DE69 7001 0080 0080 7788 04
BIC | PBNK DEFF

ration mit dem Deutschen Jugendinstitut realisiert wurde. Darüber hinaus engagiert sich der Antragsteller mit seinen zahlreichen Mitgliedern seit Jahren im Bereich der Sozialen Arbeit in der Straffälligenhilfe. Dabei steht neben dem Bauen von Brücken zwischen Theorie und Praxis in diesem Bereich vor allem auch die Arbeit an einer verbesserten Koordination von Sozial- und Kriminalpolitik. Gleichzeitig werden Expertinnen und Experten in diesem Feld beraten. Damit ist der DBH e.V. ein ausgewiesener Träger für die Durchführung des beantragten Projekts.

Das Projekt setzt an Erkenntnissen an, nachdem die Gefahr eines Rückfalls für junge Straftäter in den ersten drei Jahren besonders hoch ausfällt. Benötigt würden individuell ausgerichtete Begleitstrukturen, die bereits in der Haft ansetzen und die Arbeit mit den Jugendlichen und jungen Erwachsenen nach der Haftentlassung nahtlos fortsetzen. Es wird jedoch konstatiert, dass ein solches länderübergreifendes, vereinheitlichtes Konzept eines Übergangsmanagements nicht existiert. Hier setzt das vorgeschlagene Projekt an, das zum Inhalt hat, ein länderunspezifisches und standardisiertes Übergangsmanagement zu befördern, in dem standardisierte Verfahren der psychosozialen Diagnostik entwickelt und implementiert werden sollen. Damit richtet sich „Reso-Map“ an Fachkräfte bundesweit und könnte so zu einem besser abgestimmten und vereinheitlichten Vorgehen der Begleitung von straffälligen jungen Menschen beitragen.

Als Ziel des Vorhabens wird die Senkung der Rückfallquote jugendlicher Straftäter durch die Arbeit mit dem standardisierten Verfahren „Reso-Map“ angegeben. Dies muss sicherlich als ein langfristig angestrebtes Ziel angesehen werden, das in der hier veranschlagten Projektlaufzeit nur unzureichend empirisch geprüft werden kann. Die aufgeführten Teilziele sind m.E. gut realisierbar. Hervorzuheben ist, dass prozessbegleitend Expertenkonferenzen stattfinden sollen, deren Ergebnisse wiederum relevant sind für die Entwicklung der Kategoriensysteme für das Instrument. Dass die jungen Menschen, um die es geht – Inhaftierte und ehemalige Strafgefangene – aktiv in den Prozess der Entwicklung und Umsetzung des Vorhabens einbezogen werden, gilt es als besonders positiv und wichtig hervorzuheben. Die einzelnen Umsetzungsschritte des Projektvorhabens sind nachvollziehbar und gut aufeinander abgestimmt. Aufgrund der bestehenden hervorragenden Vernetzungsstrukturen, die der Antragsteller aufweist, wird davon ausgegangen, dass die einzelnen – durchaus anspruchsvollen – Arbeitsschritte erfolgreich umgesetzt werden können. Das gilt insbesondere auch für die Modellversuche, die in einzelnen Jugendstrafvollzugsanstalten geplant sind. Der Transfer in die Praxis wird vorrangig über ein Handbuch realisiert.

Positiv ist ebenfalls hervorzuheben, dass der Antragsteller mit der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Köln einen Partner für die wissenschaftliche Begleitung gewinnen konnte.

Insgesamt ist festzuhalten, dass das hier geplante Vorhaben der Erarbeitung eines standardisierten Diagnoseinstruments zur Nutzung von Resozialisierungsprognosen ein wichtiges Thema ist und als ein Baustein für ein verbessertes Übergangsmanagement für diese Gruppe

junger Menschen genutzt werden kann. Vor dem Hintergrund der Forschungserfahrungen des Deutschen Jugendinstituts im Feld der jungen Straffälligen kann gesagt werden, dass das geplante Vorhaben an einer entscheidenden Schnittstelle zwischen Haft und der Zeit unmittelbar danach ansetzt. Der übergreifende und in allen Bundesländern potenziell nutzbare Ansatz erhöht zum einen die Chancen eines Transfers zwischen verschiedenen Fachkräften, zum anderen kann durch den frühen und regelmäßigen Einbezug der Fachkräfte eine Verstetigung befördert werden. Ebenso wird der kontinuierliche Einbezug der betroffenen Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den gesamten Entwicklungsprozess als sehr vorteilhaft gesehen, um den individuellen Bedarfen dieser Gruppe gerecht zu werden.

Aus den genannten Gründen halte ich es für begrüßenswert, wenn das geplante Vorhaben „Reso-Map“ durch die Aktion Mensch gefördert würde.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Birgit Reißig

|

Stellungnahme 2: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen, und Jugend (BMFSFJ)

	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	 Zertifikat seit 2003 audit berufundfamilie
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 53107 Bonn		Referat 501 Chancengerechtigkeit, Integration, Jugendsozialarbeit
Aktion Mensch e.V. Bereich Förderung Heinemannstraße 36 53175 Bonn		Tina Jansen Rochusstraße 8 - 10, 53123 Bonn 53107 Bonn
		HAUSANSCHRIFT POSTANSCHRIFT
		TEL +49 (0)3018 555-2070 FAX +49 (0)3018 555-42070 E-MAIL tina.jansen@bmfsfj.bund.de INTERNET www.bmfsfj.de
		ORT, DATUM Bonn, 02.09.2015
 „Reso-Map“ – Resozialisierung durch Inklusion Stellungnahme zum Förderantrag des DBH e. V. - Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik		
 Sehr geehrte Damen und Herren,		
 der DBH e.V. hat mich gebeten, den oben genannten Antrag fachlich zu bewerten. Gerne nehme ich wie folgt Stellung:		
 Eine zentrale Aufgabe des DBH e.V. als bundesweit und international aktivem Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik ist die Verbesserung der Wiedereingliederung straffälliger junger Menschen und die Förderung der dafür erforderlichen Kooperation zwischen Justiz, sozialen Diensten der Justiz und nichtstaatlicher Straffälligenhilfe. Der Fachverband trägt dazu bei, die Gegensätze zwischen Theorie und Praxis im Bereich der Sozialen Arbeit und im Strafrecht zu überbrücken. Um eine integrierte Arbeit zur Resozialisierung jugendlicher Straftäter zu gewährleisten, arbeitet der DBH mit Behörden, öffentlichen Stellen und nichtstaatlichen Vereinigungen, mit der Jugendgerichtshilfe und Akteuren der Jugendsozialarbeit zusammen.		
 Der DBH-Fachverband hat Erfahrung und Expertise in der Umsetzung von Modellprojekten unter Einbeziehung verschiedener Fachleute. Vom 01.10.2009 bis zum 30.09.2012 hat er		
Servicetelefon: 030 20179130 Telefax: 03018 555 4400 E-Mail: Info@bmfsfjservice.bund.de	VERKEHRSANBINDUNG	Bus ab Bonn Hbf: 608,609,800,843,845 Bus ab Bahnhof Bonn-Duisdorf: 800,845 Haltestelle Rochusstraße-Bundesministerien



SEITE 2 beispielsweise in Kooperation mit dem Deutschen Jugendinstitut e.V. (DJI) das durch die Aktion Mensch und die Robert Bosch Stiftung geförderte Projekt „Strategien und Methoden des Übergangsmanagements für Jugendliche und junge Erwachsene vom Strafvollzug in den Arbeitsmarkt und in ein eigenständiges Leben - Problemfelder und Know-how-Transfer beispielhafter Ansätze“ durchgeführt. Folglich verfügt der DBH e. V. über einen guten Überblick zur Problematik des Übergangsmanagements.

Das Projekt „Reso-Map“ setzt bei einem drängenden sozialen Problem an: Die Rückfallquoten bei jugendlichen Strafgefangenen, die oftmals durch soziale Benachteiligungen und multiple Problemlagen gekennzeichnet sind, fallen sehr hoch aus. Standardisierte Diagnostikinstrumente zur Förderung einer individuellen Entlassungsvorbereitung und einer nahtlos übergehenden Betreuung und Unterstützung nach einer Haftstrafe sind nach Angaben des DBH e. V. dennoch die Ausnahme bzw. besitzen nicht die erforderliche Qualität. Diese Lücke möchte das Projekt schließen: Mit dem EDV-Programm „Reso-Map“ soll Fachkräften im Resozialisierungskontext (insbesondere im Jugendvollzug und in den vor- und nachgehenden Betreuungsinstitutionen) ein professionelles Werkzeug an die Hand gegeben werden, das relevante Daten jugendlicher Inhaftierter fallspezifisch und ganzheitlich darstellt. Hierdurch kann nach meiner Einschätzung tatsächlich eine umfassendere psychosoziale Diagnostik ermöglicht werden, die Basis ist für eine qualitativ hochwertige Resozialisierungsprognose und eine adäquate Interventionsplanung. Der (datenschutzkonforme) Austausch der Daten fördert eine Vernetzung und Abstimmung verschiedener zuständiger Stellen.

Eine hohe Qualität des zu entwickelnden Instruments wird dadurch unterstützt, dass

- die relevanten (Unter-)Kategorien und Items in Expertenrunden erarbeitet und durch Modellversuche in Jugendstrafvollzugsanstalten erprobt werden
- Inhaftierte und Probanden an der Planung und Umsetzung des Vorhabens mitwirken
- die Entwicklung durch einen Fachbeirat aus wissenschaftlichen und praktizierenden Experten begleitet wird, der Effektivität und Effizienz in den Blick nimmt.



SEITE 3 Ein Praxistransfer der Ergebnisse soll durch ein Handbuch mit Glossar und ergänzenden Fachbeiträgen sowie eine Abschlusskonferenz ermöglicht werden. Dass eine Integration in bereits vorhandene Softwareanwendungen angestrebt wird, steigert die Chancen auf eine Verstetigung.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) setzt in den Programmen der Initiative JUGEND STÄRKEN auch elektronische Instrumente zur Falldokumentation und Unterstützungsplanung ein und hat die Erfahrung gemacht, dass diese – nach bestimmten Anlaufzeiten – tatsächlich die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte unterstützen können, wenn sie an ihre Bedarfe angepasst sind. Instrumente, die speziell auf die Arbeit mit straffälligen Jugendlichen zugeschnitten sind, werden grundsätzlich als sinnvoll erachtet; das BMFSFJ ist an den Erkenntnissen des Entwicklungsprozesses interessiert. Durch das BMFSFJ können solche Instrumente nicht gefördert werden, da delinquente Jugendliche nur eine Teilzielgruppe der Programme bilden. Deshalb würde ich es begrüßen, wenn die Aktion Mensch das Vorhaben des DBH-Fachverbands fördert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Tina Jansen